Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1864 von Professor Dr. Ernst Buchner.

Allgemeines.

Von Casper's Handbuch der gerichtlichen Medicin ist eine vierte Auflage erschienen [1]), die zweite Hälfte des zweiten Bandes nach des Verfassers Tode*) durch seinen Neffen und vieljährigen Gehilfen Liman zum Drucke befördert. Verfasser hat in der neuen Auflage, deren Manuscript vollständig vorhanden war, neben den preußischen auch die gesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher deutscher Strafgesetzgebungen berücksichtigt und mitgetheilt. Ferner ist die Casuistik wesentlich vermehrt von 621 auf 698 Fälle, von welcher Vermehrung 11 auf den ersten, den biologischen, und 66 auf den zweiten, den thanatologischen Theil, entfallen. In Folge compresseren Druckes (aber mit größeren, dem Auge angenehmern Lettern) ist die Seitenzahl (im biologischen Theil) etwas verringert.

„Ueber die öffentlichen Pflichten des Arztes" hat sich Ambros Tardieu, Professor zu Paris, ausgesprochen [2]) in der Eröffnungssitzung der medicinischen Facultät. Die öffentlichen Pflichten des Arztes beziehen sich auf die gerichtliche Medicin und die öffentliche Hygieine. Die gerichtliche Medicin,

---

[1]) Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. In 2 Bänden mit einem Atlas von 10 colorirten Tafeln. Berlin 1864. 8. XXX, 624 und XXIV, 914 S.

*) Starb 24. Februar 1864.

[2]) Annales d'Hygiène publique et de médicine légale, Janvier.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1864 von Professor Dr. Ernst Buchner.

Allgemeines.

Von Casper's Handbuch der gerichtlichen Medicin ist eine vierte Auflage erschienen [1]), die zweite Hälfte des zweiten Bandes nach des Verfassers Tode*) durch seinen Neffen und vieljährigen Gehilfen Liman zum Drucke befördert. Verfasser hat in der neuen Auflage, deren Manuscript vollständig vorhanden war, neben den preußischen auch die gesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher deutscher Strafgesetzgebungen berücksichtigt und mitgetheilt. Ferner ist die Casuistik wesentlich vermehrt von 621 auf 698 Fälle, von welcher Vermehrung 11 auf den ersten, den biologischen, und 66 auf den zweiten, den thanatologischen Theil, entfallen. In Folge compresseren Druckes (aber mit größeren, dem Auge angenehmern Lettern) ist die Seitenzahl (im biologischen Theil) etwas verringert.

„Ueber die öffentlichen Pflichten des Arztes" hat sich Ambros Tardieu, Professor zu Paris, ausgesprochen [2]) in der Eröffnungssitzung der medicinischen Facultät. Die öffentlichen Pflichten des Arztes beziehen sich auf die gerichtliche Medicin und die öffentliche Hygieine. Die gerichtliche Medicin,

---

[1]) Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. In 2 Bänden mit einem Atlas von 10 colorirten Tafeln. Berlin 1864. 8. XXX, 624 und XXIV, 914 S.

*) Starb 24. Februar 1864.

[2]) Annales d'Hygiène publique et de médicine légale, Janvier.

wie sie heutzutage gelehrt werden muß, datirt von gestern und hat mit der Vergangenheit Nichts zu thun. Die gerichtliche Medicin ist ein Zweig der Medicin, der von keinem Arzte vernachläßigt werden sollte. Die Aufgabe die Rechtspflege aufzuklären und ihre Beschlüße vorzubereiten ist eine der höchsten, die dem Arzte anvertraut werden können. Die Fehler, welche in Ausübung der gerichtlichen Medicin begangen werden, müßen einer gewissen Gemüthsbewegung zugeschrieben werden. Diese befällt die unterrichtetsten und entschiedensten Aerzte, wenn sie einen gerichtsärztlichen Bericht über die einfachsten Beobachtungen und bestimmte Aufschlüße auf Fragen geben sollen, die vom Richter gestellt worden und welche zu lösen der gewöhnliche gesunde Menschenverstand auslangen würde. Schwieriger aber noch ist für den ungeübten Arzt das Auftreten bei der öffentlichen Verhandlung, wo der Arzt stark sein muß durch die Wahrheit, die er vertritt, und wohl bewußt der Ausdehnung aber auch der Gränzen seiner Aufgabe, um nicht erschüttert zu werden und gleichzeitig die Wissenschaft und die Würde des ärztlichen Standes bloszustellen, sei es durch Schwanken und unmächtiges Zugeben, sei es durch die Kühnheit gewagter Behauptungen. Niemals, bemerkt Vf., sei er vor Gericht aufgetreten, ohne geheime und lebhafte Beängstigung über die Verantwortlichkeit, in die er nicht bloß sich sondern auch die von ihm vertretene Wissenschaft hineinziehe. Des ärztlichen Sachverständigen Vorschnelle oder Schwäche können, indem sie die Rechtspflege beirren, einen Schuldigen entschlüpfen oder — schrecklicher Gedanke — einen Unschuldigen verurtheilen lassen.

Die Stimmen aus England und Amerika mehren sich, die eine Aenderung in der Berufung der ärztlichen Sachverständigen bevorworten in der Richtung nach den französischen und deutschen Institutionen. So haben die Herausgeber des Journal of mental Science, (Robertson und Maudsley) eine Brochure veröffentlicht [3]), in der sie auf eine Aenderung

---

[3]) Insanity and Crime, a Medico-legal Commentary on the Case of

der gegenwärtig in England bestehenden Art und Weise, wissenschaftliche Gutachten zu erlangen, dringen. Die Schlachtreihen der Aerzte seien angeführt von den Sachwaltern jeder Seite je nach der vorausgefaßten Meinung von dem Fall. Man könne diese ärztlichen Zeugen in zwei Klassen theilen, solche die etwas vom Angeklagten und wenig von Geisteskrankheit wissen und solche die etwas von Geisteskrankheit aber Nichts vom Angeklagten wissen. Ihr Erfolg besteht gewöhnlich darin: einer des andern Meinung zu neutralisiren und die ärztliche Körperschaft in Mißachtung bei den Rechtsverständigen zu bringen. Das gegenwärtige System setze einen Preis auf scrupelloses Sachwalten, es ziehe die heran, denen es mehr um das Bekanntwerden als um die Wahrheit zu thun sei, es schließe in der That die mit zartem Gewissen aus und erniedrige die ärztliche Wissenschaft aufs Höchste. Das Hilfsmittel hiegegen liege darin, die ärztlichen Sachverständigen nicht als Zeugen der Anklage oder der Vertheidigung, sondern einzig und allein durch den Gerichtshof selbst rufen zu lassen. Solches Verfahren bestehe in Frankreich, und eine solche Aenderung wäre keine Neuerung in England, würden ja doch auch die Schiffsrheder (the Masters of the Trinity Compagny) zum Beistande (to assist) des Admiralitäts-Gerichtshofes aufgerufen, wenn specielle Kenntniße nöthig seien, — und doch sei ein Schiffbruch oder eine Collision zur See ein Vorkommniß, das weit mehr in dem Wissen der gewöhnlichen Leute liege als die Erkenntniß einer Hirnkrankheit, wo Irrsinn besteht. — Ebenso bevorwortet ein Leitartikel aus Amerika[4]) die Aufstellung von Gerichtsärzten für jeden Bezirk, damit nicht unverständige Coroners über die Todesursache urtheilen, und nicht zu den öffentlichen Verhandlungen die Aerzte summarisch herbeigeholt werden und dann zwischen den in der Praxis Rivalisirenden widrige Meinungskämpfe entstehen.

George Victor Townley. London, pp. 47. . . . The British and Foreign med,-chir. Review, July p. 154.

[4]) Boston medical and surgical Journal, 21. January.

Ueber „die Sachverständigen im Civilprozeß" hat Dr. Wolff, Stadtgerichtsrath in Frankfurt a/M., eine Abhandlung geschrieben [5]). Der Sachverständige ist ihm ein dem Zeugen analog zu behandelndes Beweismittel; daher auch nur die Parteien Sachverständige ernennen sollen, niemals aber der Richter. Widersprechen sich die Sachverständigen, so ist eben die Beweisführung mißlungen, nicht aber soll der Richter einen Obmann oder weitere Sachverständige ernennen oder die Wiederaufnahme des Beweises durch Sachverständige zulassen. Durch die übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist der Beweis erbracht, vorausgesetzt, daß diese Gutachten nicht durch andere Beweismittel entkräftet werden. Der Richter ist ermächtigt das Gutachten zu prüfen, aber nur soweit als dieß ohne Sachkundiger zu sein geschehen mag, mithin nur in der Richtung, ob es formell bestehen kann, ob es nicht verstößt gegen die Logik der Sprache und des Denkens, ob es nicht in sich ungereimt oder so verworren ist, daß es für durchaus unverständlich gelten muß.

Im Widerspruch mit obiger Ansicht hat das Obergericht in Wolfenbüttel in einem Falle, in welchem die von den Sachverständigen über die Frage: „ob ein Pferd zu einer bestimmten Zeit bereits mit der Krankheit des Kollers behaftet gewesen" abgegebenen Gutachten im direkten Widerspruch standen und deßwegen das Gericht die Einziehung eines Superarbitriums ex officio verfügte, hiegegen aber Berufung ergriffen wurde, — durch Erkenntniß vom 16. Nov. 1861 ausgesprochen [6]): Es liegt nicht in der richterlichen Befugniß die den einander widersprechenden Gutachten untergelegten Gründe gegen einander zu prüfen und darüber zu entscheiden; der Richter war vielmehr unter den obwaltenden Umständen berechtigt und verpflichtet, das Uebergewicht des einen Gutachtens über das andere durch einen dritten geschickten Kunstverständigen prüfen zu lassen.

---

[5]) Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft. Bd. 1, H. 4, S. 375.

[6]) J. A. Seuffert's Archiv. Bd. 17, H. 2, S. 296.

Von der Zeugenschaft des Arztes in bürgerlichen Rechtssachen hat B. Emminghaus, Ministerialrath in Weimar, gehandelt. [7]) Er weist nach, daß das gemeine Recht dem Arzte nicht zugestehe sich der Zeugschaft zu entschlagen über Dinge, die er bei seinen Patienten in Erfahrung gebracht; aber auch die Landesgesetzgebungen hätten nirgends entschieden ausgesprochen, daß die Aerzte von der allgemeinen Zeugenschaftspflicht in bürgerlichen Rechtssachen enthoben seien, wenn auch den Aerzten die Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird. Auch von keinem älteren Juristen sei die Exemtion des Arztes von der allgemeinen Zeugenschaftspflicht je behauptet worden. Schließlich sucht Verf. nachzuweisen, daß eine solche Exemtion aus legislativen Gründen nicht geboten, und daher auch nicht empfohlen sei, sie in die positive Gesetzgebung einzuführen.

Die Frage: „Wer soll in gerichtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung vornehmen?" habe ich dahin beantwortet, [8]) daß die mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen den Gerichtsärzten abgenommen und eigens aufzustellenden Experten (Mikroskopikern von Fach) übertragen werden sollen. *)

Durch Erkenntniß des Bayerischen obersten Gerichtshofs vom 27. Febr. 1864 [9]) wurde das Urtheil des Schwurgerichtshofs von Unterfranken und Aschaffenburg gegen A. J. Unbehaun wegen Verbrechens der Nothzucht im Zusammenflusse mit einer im Rückfalle verübten Uebertretung des unbefugten Arzneimittelverkaufes vernichtet und die Sache in die nächste Sitzung des Schwurgerichts verwiesen, weil nach Bekundung durch das Protokoll der k. Bezirksarzt Dr. N., der nicht nur als Zeuge, son-

---

[7]) Archiv für prakt. Rechtswissensch. Bd. 1. H. 4. S. 357.

[8]) Friedreich's Blätter für gerichtl. Med. H. 1. S. 3.

*) Das ist seitdem in Bayern geschehen. (Vgl. diese Blätter 1865. H. 1. S. 77.)

[9]) Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Kgr. Bayern Bd. 11. Abthl. für Strafrechtssachen S. 56.

dern auch als Sachverständiger vernommen wurde, nur den Eid als Zeuge nicht aber jenen als Sachverständiger abgeleistet hat.

Ueber „Organostathmologie oder Lehre von den Gewichtsverhältnissen der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers zu einander und zum Gesammtgewichte," zunächst in gerichtsärztlicher Beziehung hat G. Blosfeld, Prof. in Kasan, eine Abhandlung geschrieben.[12]) Geleitet von der Ueberzeugung, daß Wägungen der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers nur dann zu richtigen Normalgewichten derselben führen können, wenn dieselben mit dem Gesammtgewichte des Körpers in eine vergleichende Beziehung gebracht werden, begann Verf. vor sechs Jahren alle Leichen erwachsener Personen, die dem an der Kasan'schen Universität bestehenden Institute für praktische gerichtliche Medizin behufs zu vollziehender Legalsectionen überantwortet wurden, genauen Wägungen in der angedeuteten Richtung zu unterwerfen. Da hatte er denn oft die Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Gewichtsverhältnisse gleicher Organe in verschiedenen Leichen nicht selten so auffallend abwichen, daß bei dem grellsten Unterschiede des Totalgewichtes zweier Leichen dieselben Organe in dem fast um das Doppelte schwereren Körper sich um vieles leichter, dagegen um vieles schwerer in dem leichtern Körper erwiesen. Nirgends mehr als in gerichtsärztlichen Untersuchungen erweisen sich die zur Begründung des objektiven Thatbestandes erforderlichen Beweismittel so schwankend und ungenügend, daß es einer gewandten Sophistik nicht schwer fällt, alle ärztlichen Inzichten in Zweifel zu ziehen, wohl gar ganz über den Haufen zu werfen. Es wäre daher immerhin ein Gewinn, in den Gewichtsverhältnissen der Organe ein neues möglicherweise sichereres Moment, als wir es dermalen besitzen, zu finden, um in zweifelhaften Fällen die Todesursache bestimmter

12) Henke's Zeitschr. f. d. St.-Akde., Heft 3. S. 1. (Erschien auch im Separatabdruck. Erlangen 8. 68 S.)

festzustellen. Der allerdings wahre Einwand, daß Wägungen von Leichnamen und deren Organen bei Legalsektionen zu umständlich und nicht wichtig genug seien, kann das Prinzip, welches die Wissenschaft zu wahren hat, nicht erschüttern. Sollte die Gewichtslehre ein Bestandtheil des praktischen Unterrichts in der gerichtlichen Medicin werden, dann läge der reichste Stoff zu interessanten originellen Betrachtungen vor. Verf. bemerkt, wie schwierig es sei, Normen der Gewichtsverhältnisse verschiedener Organe des menschlichen Körpers aufzustellen. Schon eine bedeutende Blutung vor dem Tode eines gesunden Menschen, Blutergüsse im Innern, die eintretenden Veränderungen während des Transportes der Leichen, Leichenhypostase und höhere Grade der Zersetzung rc. sind nicht dazu angethan, ideelle physiologische Normalgewichte zu erzielen. Am besten zu verwenden sind noch die blitzschnell eintretenden Todesfälle nach plötzlicher Lähmung der Nervencentra, des Ganglienneervensystems, zumal des Sonnengeflechtes, die sogenannte Neuroparalyse. Ersprießliches für das Gedeihen der Gewichtslehre läßt sich nur dann hoffen, wenn sich im Mittelpunkte Europas, etwa in Deutschland ein Centralcomité bildete, dazu bestimmt, die von allen Enden der Welt einlaufenden organostathmologischen Berichte nach einem zu entwerfenden Plane in ein einheitliches System einzureihen. Des Verfassers Verfahren ist: nachdem die Leiche gewogen, wird mit der Oeffnung der Brusthöhle der Anfang gemacht und darauf gesehen, daß bei Entfernung des Brustbeins die Schlüsselbeinvene nicht verletzt werde. Hierauf werden unmittelbar über dem soviel als möglich in seiner Lage nicht zu störenden Herzen (was nöthig ist, um das Abfließen der im Herzen vorhandenen Blutmenge zu verhindern) zwei einfache Ligaturen gemacht, von denen die eine bestimmt ist, die herabsteigende Hohlader und zugleich die Lungenarterie und Aorta, die andere die Lungenvenen zu unterbinden. Eine dritte Unterbindung wird ebenfalls so nahe wie möglich am Herzen an der heraufsteigenden Hohlader vollzogen und zwar doppelt, um auch aus der Leber das Ausströmen des Blutes zu ver-

hindern. Nunmehr wird an die Oeffnung der Schädelhöhle geschritten, ohne zu befürchten, daß das Blut aus dem Herzen und den aus dem Gehirne in die Brust tretenden Gefäßen abfließen werde. Bis zur Herausnahme des Hirns aus der Schädelhöhle läßt sich die natürliche Blutmenge an der Oberfläche des Hirns befriedigend übersehen; aber schon bei der Untersuchung, zumal wenn das Gehirn mit dem Schädel verwachsen ist, und mehr noch beim Exzentriren (? Exenteriren) desselben fließt eine namhafte Blutmenge ab, also daß, was mindestens den relativen Blutgehalt des Gehirnes betrifft, derselbe bei der Wägung desselben mit Sicherheit nicht in Rechnung gebracht werden kann. Das nach der Herausnahme des Gehirns aus den Brustgefäßen abfließende Blut ist für die weitere Untersuchung des Gehirns gleichgiltig und bringt dem Herzen keinen Schaden. Nun wird das Herz nach Durchschneidung der Gefäße, oben über der einfachen Ligatur, unten zwischen den doppelten Unterbindungen herausgenommen und zuerst mit dem Blutinhalte, nach geschehener Untersuchung ohne denselben gewogen. Auf ähnliche Weise wird mit den Wägungen jeder einzelnen Lunge, der Leber, der Milz und jeder einzelnen Niere verfahren. Zu bedauern ist, daß bei höheren Graden der Leichenzersetzung und bei septischen, durch Krankheit bedingten Zuständen das Blut aus dem Herzen und andern Körpertheilen größtentheils abgeflossen ist, weshalb Fälle der Art für Wägungen der überdies destruirten und durchfeuchteten Organe ganz resultatlos bleiben. Verf. hat 200 Beobachtungen angestellt; in diesen war der Alkoholismus 47 mal die direkte, 38 mal die mitwirkende Bedingung des Todes und 13 mal nahm er einen indirekten entferntern Antheil an dem tödtlichen Ausgange. Verf. nimmt 5 Kardinaltodesursachen an, wobei ein wesentlicher nicht zu verwechselnder Unterschied zwischen Todesursache und Todesbedingung (Alkoholismus, Verletzung, Kohlendunst) zu machen ist. Diese fünf Todesursachen sind: Lähmung des Gehirns (Apoplexie), Lähmung der Lungen (Asphyxie), Lähmung des Herzens (Syncope), Neuroparalysis und Erschöpfung.

Verf. gibt auf Grund seiner 200 Beobachtungen in ausführlichen Tabellen eine Uebersicht der mittleren Gewichtsresultate nach Wägungen des Körpers und der Hauptorgane, dann eine spezielle Zusammenstellung der Gewichtsverhältnisse verschiedener Körpertheile, zieht aus 44 Fällen von plötzlich Gestorbenen, im Alter von 25—50 Jahren (36 männlichen, 8 weiblichen) die physiologischen Normalgewichte für die einzelnen Körperorgane, bemerkt aber selbst: „man sieht aus allem, daß die von mir gefundenen Normalgewichte ohne Weiteres eine allgemeine Giltigkeit und Anwendung nicht finden können, wie sehr sie auch geeignet sind zu Vergleichungen benützt zu werden.“ Verf. stellt dann noch zusammen die physiologischen Gewichte und die Gewichte nach akutem und chronischem Alcoholismus, nach Asphyxie, Syncope, Intermittens und Lungen-Hepatisation, woraus sich ergibt, wie wandelbar die Gewichtsverhältnisse der Organe in Folge von Krankheiten, eigenthümlichen Todesprozessen 2c. erscheinen.

Das Gewicht des Körpers und seiner einzelnen Organe hat auch Dieberg, Stadtarzt zu Kasan, in hundert gerichtlichen Sektionen aufgenommen und der Erörterung unterzogen.[13]) Diese hundert Sektionen sind die erste Hälfte derjenigen, die Blosfeld verwerthet hat, und Dieberg verspricht, daß er nächstens sein zweites Hundert Sectionen, bei denen er die Gewichtsverhältnisse in Betracht gezogen hat, vollzählig haben werde. Das Auffällige des Verwerthens desselben Materials in derselben Richtung von zwei Seiten vermindert sich, wenn man in Betracht zieht, daß Dieberg in Kasan Gerichtsarzt ist, und daß nach Verfügung der russischen Regierung der Gerichtsarzt in den Universitätsstädten Rußlands die einer Legalsection unterliegenden Cadaver dem anatomischen Theater der Universitat zu überliefern und dort in Gegenwart des Professors der Staatsarzneikunde und seiner Zuhörer die Obduktion zu machen hat. Bei diesen Sektionen sind der Gerichtsarzt, der

---

13) Caspers Vierteljahrsschrift, Jan. S. 127.

Justizbeamte und die Zeugen die eigentlichen officiellen Personen; der Gerichtsarzt hat das Obduktions-Protokoll auszufertigen und der requirirenden Behörde sein Protokoll einzureichen, während der Professor der Staatsarzneikunde als Privatmann an denselben Cadavern vor seinen Zuhörern seine gerichtlich-medizinischen Vorträge hält. Faktisch übrigens verrichtet in Kasan einer der Studierenden die Section, während der Professor die ganze Section leitet. — Bezüglich der Gewichtsbestimmungen selbst bemerkt Dieberg, daß die Resultate nur gering sind, hofft jedoch, daß mit den fortgesetzten Wägungen sich die Resultate mehren werden.

„Ueber Häminkrystalle" hat Kunze in Merseburg bemerkt,[14]) daß die bisherigen Darstellungsweisen ihn nicht zum Ziele geführt; er schlägt eine neue vor: Macerirung der Blutflecken ein paar Stunden lang mit kaltem destillirtem Wasser. Das hiedurch röthlich-braun gefärbte Wasser wird abgegossen und bei mässiger Erwärmung bis zur Trockne eingedampft. Hierauf wird in überschüßiger Menge Essigsäure zugesetzt, welche so stark ist, daß ein Tropfen über der Spiritusflamme brennt. Das Gemisch wird im Reagens-Gläschen tüchtig gekocht; dann wird der flüssige Inhalt in ein Uhrglas gegossen, einige Körnchen Kochsalz hinzugesetzt, ein paarmal umgerührt und endlich langsam bei 40—60° R., verdampft. Nicht selten sieht man dann schon mit bloßem Auge die Häminkrystalle als schwarze Pünktchen; deutlich aber unter dem Mikroskop trocken oder noch besser benetzt mit einem Tropfen Jodglycerin. Vf. möchte die Häminkrystalle hanfkornförmige Krystalle nennen, weil diese Form die häufigste. Schließlich bemerkt Vf.: Nur wo Blutkörperchen noch erhalten sind, gelingt die Darstellung der Hämatinkrystalle, aber nicht immer, wenn die Blutflecken mit verwesenden Stoffen zusammengewesen. Daher ist der Werth der Häminkrystalle für die forensische Medicin weit geringer und ihre Beweiskraft eine weit beschränktere als die der Blutkörperchen. Sie bestätigen

---

[14]) Caspers Vierteljahrsschrift, April S. 262.

nur den durch die Blutkörperchen geführten Beweis; selbstständige Beweiskraft dürften sie nur haben, wenn die Form der Blutkörperchen unter dem Mikroskope nicht recht deutlich ist.

Einen „Bericht über die in den Jahren 1861 und 1862 vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen" hat Pfaff, Bezirksarzt in Plauen geliefert.[15]) (Das Einzelne am betreffenden Ort.)

Eine Untersuchung von Blutspuren nahm er vor an einem alten Rocke eines übel berüchtigten Subjektes. Es waren theils ältere, theils frischere Blutflecken. Nach der sehr schweren Löslichkeit der erstern in Arsensolution und Bleichung im Chlorwasser stellte sich heraus, daß die ältesten Blutflecken bereits mehrere Jahre alt waren. Eine kleine Lamelle abgeschnitten von einem dieser Flecke wurde erst am 4. Tage so weit macerirt, daß durch das Mikroskop eine deutliche Schichte auffällig kleiner Blutflecke zu erkennen war. Die frischen Flecke wurden ohne Schwierigkeit als von Schöpsen- oder Ziegenblut herrührend erkannt, denn die Durchmesser ihrer kleinen kernlosen runden Blutzellen hatten eine Größe von 0,0039—0,0045 Mm. Der Besitzer des Rockes war, wie sich später ergab, längere Zeit Schäfer gewesen und hatte Schafe geschlachtet.

„Heilwissenschaft und Todesstrafe" ist ein Aufsatz überschrieben,[16]) in welchem J. B. Schrauth, Arzt in München, früher Landtags-Abgeordneter, sich den Kämpfern gegen die Todesstrafe anreiht. Er stellt sich auf den Standpunkt der Naturwissenschaft, hier speziell der Heilwissenschaft, weil letztere der Rechtspflege gegenüber die Naturwissenschaften noch heute vertritt und die aus diesen ihren Hilfswissenschaften gewonnenen Beziehungen zur Rechtswissenschaft geltend zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Das mächtigste Gesetz in der ganzen Natur ist das Gesetz der Selbsterhaltung. An die Erhaltung des Individuums schließt sich die Erhaltung der Gattung auf das Engste an; beide bilden zusammen ein Ganzes, ein Gesetz, durch welches allein nur die Fortdauer der Schöpfung möglich ist. Kein Thier tödtet ein anderes seiner eigenen Gattung ausser in der Leidenschaft oder in der Noth

---

[15]) Henke's Zeitschr. f. d. St. Arznkde., H. 3. S. 69.
[16]) Bayer. ärztliches Intelligenzbl. Nr. 33.

der Selbsterhaltung. Das Naturgesetz der Erhaltung der Gattung verbietet dem Menschen ein Individuum der eigenen Gattung zu tödten; thut er es dennoch, so geschieht dies aus Leidenschaft oder in der äußersten Noth der Selbsterhaltung.

Das Programm von Prof. Tourdes: Ueber den Unterricht der gerichtlichen Medicin bei der medicinischen Fakultät in Straßburg hat Dr. A. Lion sen. prakt. in Berlin, übersetzt [17]) in all seiner Weitläufigkeit und mit all seinen Wiederholungen, und hat demselben einleitende Betrachtungen über das Studium der Staatsarzneikunde und der gerichtlichen Medizin insbesondere vorausgeschickt. Lion bezeichnet als seine Ansicht: 1. Daß in jeder Universitätsstadt der jedesmalige Lehrer der gerichtlichen Medicin zugleich gerichtlicher Physikus sein müsse, natürlich so lange, als das Princip der angestellten Physiker besteht. 2. Daß auf jeder Universität ein theoretischer und praktischer Unterricht der Staatsarzneikunde obligatorisch eingeführt werde. 3. Daß es bei der Prüfung in der bei uns (d. h. in Preußen) vorgeschriebenen Art mit geringen Modifikationen verbleibe. 4. Daß Gerichtsärzte gar nicht angestellt werden sollen, sondern jeder Arzt, der seine forensische Prüfung bestanden hat, zu gerichtsärztlichen Geschäften requirirt werden könne. Daß dagegen 5. der Staat seine besondern Polizei-Physiker bestelle, weil er ihrer als Beamten bedarf und sie so besolde, daß ihre Existenz möglichst gesichert ist. Bezüglich des Punktes 4. der, obgleich er mit Punkt 1. in prinzipiellem Widerspruch steht, offenbar der wichtigste und weitest gehende ist, sagt Lion: „In Frankreich und England tritt jeder Arzt als Experte auf, der eben dazu Beruf und Wissen zu haben glaubt und dieses Studium zu seiner Spezialität, zu seiner Lebensaufgabe macht. Und diese freie Beweglichkeit hat unendlich viele Vorzüge vor unserer mit Formen, Reskripten, Regulativen verklausulirten Stellung eines Gerichtsarztes. Darum haben diese Staaten auch Großes in der gerichtlichen Medicin

---

[17]) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Bd. 22. Hft. 2. S. 296.

geleistet." (Das ist Irrthum! In Frankreich und England kann der nächstbeste Unterarzt (officier de santé oder General practitioner) als Experte zugezogen werden und nur in ganz wichtigen Fällen werden die berühmten Specialisten (Professoren) von Paris oder London, Edinburg 2c. zugezogen. Da mag man denn sagen, daß diese besser (oder nur berühmter?) seien als die Deutschen; Nichts aber berechtigt die illiteraten Experten Frankreichs und Englands über die deutschen Gerichtsärzte zu stellen. Die Rechtspflege hat bei der deutschen Einrichtung im Allgemeinen sicherlich bessere Sachverständige zur Verfügung, als bei der französischen oder engländischen Einrichtung, wofür schon spricht, daß in England (und Nordamerika) die Stimmen sich mehren, *) welche den Sachverständigen eine von den Parteien unabhängige Stellung geben, und dieselben ein für alle Mal angestellt wissen wollen. Wenn dennoch Frankreich und England Großes geleistet in der gerichtlichen Medicin, so darf nicht vergessen werden, daß dort Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine althergebrachte Sache ist, in Deutschland aber eine kaum anderthalb Jahrzehnt bestehende. E. B.)

Psychologie.

Ueber die Geistesstörung vor Gericht hat Legrand dü Saulle geschrieben[18]). Der Berichterstatter über diese Schrift, Brierre de Boismont, hebt**) das Kapitel der Testamente hervor, das Legrand mit Vorliebe bearbeitet hat, und wo namentlich die Giltigkeit der in den Remissionsstadien der allgemeinen Lähmung verfaßten Testamente besprochen wird.

*) Vergleiche den Eingang dieses Berichts S. 379.

[18]) La folie devant les tribunaux par le docteur Legrand du Saulle. Paris. 8. 800.

**) Annal. d'Hygiène publ., Juillet, 219.

Zum Schluße gibt Legrand Bericht von 34 bizarren, excentrischen Testamenten mit den bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen, an der Spitze derselben das bekannte Testament des Eudamidas, welches dem einen Freund die Mutter zum Abnähren, dem andern die Tochter zum Ausstatten und Verheirathen vermachte und im Falle des Todes des Einen den Andern in dessen Stelle eintreten hieß.

„Die Gall'sche Schädellehre bezüglich ihrer Anwendung auf die Rechtspflege" hat Albert, Bezirksarzt in Euerdorf, besprochen[19]). Anknüpfend an den Aufsatz von Jeanjacquet für die Schädellehre bemerkt Vf. unter Anführung von Belegen für seine Ansicht: 1) Wenn die psychischen Fähigkeiten so an ein materielles Substrat gebunden wären, daß jeder derselben ein eigenes Organ angewiesen wäre, so müßten solche durch das ganze Leben hindurch fortbestehen, wenigstens könnte ein so schnelles Erlöschen oder Ueberspringen auf eine entgegengesetzte, wie manchmal vorkommt, nicht stattfinden und jedenfalls könnte eine solche Aenderung im Charakter später aus den Andeutungen am Schädel nicht mehr erkannt werden, weil sich solche mit dem eingetretenen Wechsel des Charakters nicht auch in gleicher Weise ändern können. 2) Wenn die psychischen Fähigkeiten an ein materielles Substrat gebunden, nämlich für die verschiedenen Fähigkeiten, Leidenschaften und Triebe eigene Organe im Gehirne gebildet wären, so müßten mit der Zerstörung derselben doch nothwendig auch die daran gebundenen Verrichtungen in gleicher Weise wie bei andern Organen des Körpers zu Grunde gehen; allein dem ist nicht so. 3) Wenn die für die psychischen Fähigkeiten gebildeten einzelnen Organe des Gehirns dadurch, daß sie ihre Decke ihrer Form entsprechend selbst bilden, sich am äußern Schädel so unfehlbar bemerkbar machen sollen, wie kommt es, daß man bei vorstechenden Fähigkeiten und Anlagen von solchen an der knöchernen Schädeldecke zuweilen keine Spur und umgekehrt oft Anzeigen eines

---

19) Henke's Zeitschr. H. 3. S. 144.

oder des andern Organes findet, ohne daß sich im Verhalten des Trägers desselben hievon auch nur eine Spur kund giebt?

In einem Aufsatze: „Zur gerichtlichen Psychologie" habe ich den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erörtert[20]), und gezeigt, wie im gegebenen Fall Behufs ärztlicher Beurtheilung der Selbstbestimmungsfähigkeit verfahren werden muß.

„Thesen zur gerichtlichen Psychiatrie" hat P. Jessen, Professor zu Kiel, der psychiatrischen Versammlung in Frankfurt a. M. im September 1864 vorgelegt zur Prüfung[21]). Er verbreitet sich darin über die Sachverständigen, als welche er bei Beurtheilung zweifelhafter Fälle von Seelenstörung nur die Irrenärzte anerkennt, — dann über die Competenz der Gerichtsärzte und Richter, wobei ihm zugestimmt werden muß, wenn er Zurechnungsfähigkeit und Dispositionsunfähigkeit ꝛc. als juristische Ausdrücke bezeichnet. Ferner bespricht Jessen das Gutachten und endlich die Zurechnungsfähigkeit, die er eine Thatsache nennt, welche die Geschwornen (resp. die Richter), in zweifelhaften Fällen nach Anhören sachverständiger Aerzte, festzustellen haben. Nur mit letzterer beschäftigte sich die Diskussion, welche wegen vorgerückter Zeit abgebrochen wurde. Ergeben hatte sich als Meinung der Mehrzahl, daß vielmehr die Feststellung der geistigen Gesundheit oder Krankheit, als das Urtheil über Zurechnungsfähigkeit zur Competenz der sachverständigen Aerzte gehöre.

Ueber die Grundsätze, nach welchen die civil- und strafrechtliche Handlungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit zu bestimmen sei, hat Girolami, Direktor der Irrenanstalt in Pesaro, geschrieben[22]). Der Berichterstatter in der österreichischen Gerichtszeitung rühmt die ausgezeichnete Kenntniß der juridisch wichtigen Momente, welche Vf. an den Tag legt, und

---

20) Friedreich's Blätter, H. 2. S. 136.

21) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, Supplementheft, S. 12.

22) Eco dei Tribunali . . . Allg. österr. Gerichtszeitung. 25. März, S. 112.

hebt hervor, daß Vf. eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, welche unter den deutschen Criminalisten sehr bestritten ist, anzunehmen scheint, und daß seine Schrift namentlich bezweckt, den Aerzten gegenüber dem Gesetze, den Gerichten und den Geschwornen eine ihres Standes würdige Stellung zu verschaffen.

Häufig wird über die Zurechnungsfähigkeit abgeurtheilt nach dem Eindrucke, den die Person des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung macht, ohne daß man auf den Augenblick der That den Nachdruck legt, auf den es ankommt. Schon der Voruntersuchungsrichter sollte auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit sein Augenmerk richten[23]).

Ein Knabe von nicht ganz 10 Jahren wurde wegen Diebstahls angeklagt. Als es zur Aburtheilung kam, war er 11 J. a. und machte den Eindruck eines vollkommen dispositionsfähigen Knaben, wenn er auch nicht als besondere geistige Capacität erschien. Das Gericht sprach ihn frei, da man aus der jetzigen Dispositionsfähigkeit nicht schließen könne, daß sie früher auch dagewesen, was um so zweifelhafter erschien, als der Untersuchungsrichter dem Protokolle den Vormerk hinzufügte, daß es ihm zweifelhaft erscheine, ob der Junge für dispositionsfähig zu halten sei.

„Beiträge zur gerechten Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter“ hat Mittermaier Geheimerrath und Professor in Heidelberg veröffentlicht[24]). — In gleicher Richtung und unter Bezugnahme auf Mittermaier's Beiträge hat Goltdammer, Obertribunalsrath in Berlin, „über die strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder“ geschrieben[25]) und dringt namentlich auf die gesetzliche Feststellung einer absoluten Gränze der Unzurechnungsfähigkeit der Kinder, so daß sie bis zu einem gewissen Lebensalter gar nicht vor dem Strafgerichte zur Verantwortung gezogen werden dürfen, während dieß nach bestehender Strafgesetzgebung in Preußen (und Bayern ꝛc.) von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängt und thatsächlich Kinder von 6 Jahren

---

[23]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, Okt. S. 543.

[24]) Friedreich's Blätter, H. 5, S. 323.

[25]) Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafrecht, Novemb. S. 721.

vor dem Strafgericht als Angeklagte erscheinen, in welcher Beziehung Vf. einen schwebenden Fall vorführt. In diesem hatte der Staatsanwalt Klage erhoben wegen Brandstiftung gegen einen 6jährigen Knaben. Kreisgericht und Appellationsgericht wiesen die Klage ab, weil der Knabe noch nicht 7 Jahr alt sei; das Obertribunal aber hob den Beschluß des Appellationsgerichts — nach bestehender Gesetzgebung mit vollem Recht — auf und wies die Sache zu anderweiter Prüfung zurück, darauf sich stützend, daß die Bestimmung des Landrechts hinsichtlich der Kinder unter 7 Jahren wohl Bezug auf das Civilrecht, nicht aber auf das Criminalrecht habe, daher in letzterer Beziehung in jedem Einzelfalle durch den Richter müsse geprüft werden, ob ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt worden ist oder nicht.

Studien über die Zurechnungsfähigkeit der Geistesgestörten hat Lassègue gegeben[26]). Er hebt hervor, wie im Sinne der Rechtspflege Jemand heute noch verantwortlich ist, morgen aber als unzurechnungsfähig angenommen wird, während vom ärztlichen Standpunkte aus vor letzterm Momente schon eine lange Reihe von allmäligen Abweichungen von der geistigen Gesundheit statt gehabt haben muß. Bis zu dem Augenblicke, wo wegen offenbaren Irrwahns die ärztliche Untersuchung verlangt wird, hat Nichts auf Narrheit hingewiesen, die Vorboten hat man Ausschweifung, Trägheit, verkehrte Neigungen, Laster genannt. Die Geistesstörung ist entweder die Folge der fortgesetzten Verderbtheit, oder diese letztere ist der ersteren Beginn in larvirter Form. Wann hat die Narrheit begonnen? wann hat die Verantwortlichkeit geendet? Die Strafbogen sind von größtem Werthe, um die Krankheits-Geschichte der Geistesgestörten aufzuklären, wie sich aus den 15 vom Vf. mitgetheilten in den Asilen des Seine-Departements gemachten Beobachtungen ergibt.

Die Verantwortlichkeit der Monomanen für

---

[26]) Archives gén. de médicine, Juin p. 655.

ihre Handlungen beruht nach Janet[27]) auf folgenden Bedingungen: 1) Der Zustand der Sinnestäuschung oder der Monomanie darf nicht im Beginne sein, denn sonst kann man nicht wissen, ob nicht die angeschuldigte Handlung ein Symptom des krankhaften Zustandes ist; es muß ein Fall sein, in welchem der Gang der Krankheit zum Stillstand gekommen ist. 2) Der größte Theil der Handlungen muß im Stande der Vernunft vollführt werden. 3) Es darf keine Beziehung zwischen der angeschuldigten Handlung und dem Wahne bestehen und die Handlung muß sich aus den Umständen erklären, welche sie bei jedem Andern als vernünftig erscheinen lassen würden. — Ueber diese Frage war eine lebhafte Discussion in der medizinisch-psychologischen Gesellschaft in Paris entstanden, in welcher Brierre de Boismont, Falret, Morel ꝛc. die Einheit der Psyche, die Solidarität der Seelenvermögen und in Folge davon die absolute Unzurechnungsfähigkeit des Geistesgestörten, — andere aber wie Janet, Maury, Billod ꝛc. eine partielle Unzurechnungsfähigkeit bei dem Monomanen oder Hallucinirenden annahmen, eine Zurechnungsfähigkeit so ausgedehnt als möglich in civilrechtlicher Beziehung, dagegen so beschränkt als möglich in strafrechtlicher Beziehung.

Veranlassung zu dieser Discussion hatte gegeben der Todesfall eines Greises, der 71 Testamente und Codicille hinterließ, welche verschiedene Prozesse verursachten und die natürlichen Erben veranlaßten die Giltigkeit derselben anzugreifen auf Grund der Geistesstörung des Testators. Dieser hatte ein völlig geordnetes Leben geführt und keine Veranlassung gegeben ihn für geistesgestört zu halten, doch hatte er eine große Leidenschaft für Vögel, so daß sein Zimmer einem Vogelkäfig glich, auch hatte er einem geliebten Vogel ein Grabdenkmal errichten lassen. In seiner Verlassenschaft fand sich aber prächtig gebunden ein Manuskript in vier Bänden, in welchem er die Theorie der Aehnlichkeiten entwickelte, daraus Alles erklärte, und so dahin kam Gott, die Seele, das Gewissen, den freien Entschluß zu läugnen. Das Buch war voll Verrücktheiten.

27) Annales médico-psychologiques . . . Gaz. méd. de Paris, 16. Juilliet.

— Das Civilgericht erklärte das Testament für giltig, über die Berufung war noch nicht entschieden.

„Die Sinnestäuschungen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Psychologie“ hat R. v. Krafft-Ebing, Arzt an der Anstalt in Illenau, der Erörterung unterzogen[28]).

„Ueber den Werth der Schreibereien der Geistesgestörten in Beziehung auf Semiotik und gerichtliche Medizin“ hat Marcé, Professor und Irrenarzt in Bicêtre (Paris), eine Abhandlung geschrieben[29]). Er bemüht sich nachzuweisen, daß, so unsicher es auch sei, aus der Schrift den Charakter eines gesunden Menschen erkennen zu wollen, ebenso bestimmte Anhaltspunkte zur Beurtheilung des geistigen Zustandes aus den Schriftstücken der Geistesgestörten entnommen werden können, und zwar um so mehr, je gebildeter und unterrichteter die betreffenden Personen sind. Immer müßen früher im gesunden Zustande geschriebene Schriftstücke verglichen werden. Die Schreibereien der Geistesgestörten, namentlich die nicht zur Mittheilung an Andere bestimmten, geben durch ihren Inhalt die geistige Störung kund, indem sie die wahnsinnigen Ideen, von denen der Geistesgestörte beherrscht wird, enthalten; manchmal findet man davon selbst Spuren in Fällen, in welchen beim Gespräche nichts Abweichendes bemerkt wird. Anderseits kommen freilich Fälle vor, in denen die Schriftstücke vollständig correkten Inhalts sind, weil sich der Schreiber zusammengenommen, während im gewöhnlichen Gespräche die irren Ideen vielfältig zu Tage treten. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß bei den Geistesverwirrten die Störung in den Schreibereien sich mehr zeigt, als im Gespräche, während sich dieß bei den Wahnsinnigen umgekehrt verhält. Aber nicht bloß der Inhalt der Schriftstücke, sondern auch die Art, wie sie geschrieben sind, deren äußeres Ansehen geben Anhaltspunkte für die Beurtheilung des geistigen Zustandes. Nicht selten zeigt die Schrift ähnliche Be-

[28]) Friedreich's Blätter, H. 4, S. 243.

[29]) Annales d'Hygiène publique, Avril, p. 379.

hinderungen, wie sie sich im Sprechen kund geben. Ist es sonach von Wichtigkeit zur Erkennung zweifelhafter Geisteszustände die Schreibereien der zu Beurtheilenden zu untersuchen, so hat das namentlich Werth auch für die gerichtliche Medizin und die Einsichtnahme des Styls und der Schrift eines Testaments kann Anhaltspunkte geben zum Ausspruch, daß der Testator nicht bei gesunden Geisteskräften gewesen, wofür Vf. einige Fälle anführt, mit dem Zusatz, daß auf dieses Moment in der Beurtheilung geistiger Zustände bisher noch zu wenig Acht gegeben worden.

„Untersuchungen über die Erblichkeit der Seelenstörungen" hat W. Jung, Arzt der Irrenanstalt in Leubus (Schlesien) angestellt[30]) auf Grund von 3606 Krankheitsberichten und Krankheitsgeschichten. Diese betreffen, Rückfälle und Wiedererkrankungen abgerechnet, die seit dem Bestehen der Anstalt in Leubus bis Ende 1862 d. h. seit 33 Jahren in derselben behandelten Kranken, die der öffentlichen (3284) wie der Pensionsanstalt (322), und beruhen, wenigstens was die öffentliche Anstalt betrifft, durchweg auf amtlichen Erhebungen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen faßt Jung in folgenden Schlußsätzen zusammen: 1) Die Frauen haben die größere Anlage, an ererbter Seelenstörung zu erkranken. 2) Die wichtigste Gelegenheitsursache zum Ausbruche der ererbten Seelenstörung ist die Zeit der Mannbarwerdung bei beiden Geschlechtern. 3) Auf 1300 Einwohner über 15 Jahre kommt ein Irrer und auf vier Irre einer mit erblicher Anlage. 4) Die evangelische Bevölkerung zeigt im Vergleiche mit der katholischen die meisten Kranken, die meisten Rückfälle, aber auch die meisten Genesungen der ein- wie mehrmal Erkrankten. 5) Die Fälle mit erblicher Anlage zeigen ein günstigeres Heilungs- und Sterblichkeits-Verhältniß als die Fälle ohne erbliche Anlage und bedürfen kürzerer Behandlungsfristen. 6) Die Fälle mit erblicher Anlage zeigen mehr Rückfälle aber auch ein günstigeres Genesungsverhältniß derselben. 7) Im Uebrigen gelten bei den Fällen mit erblicher Anlage dieselben allgemeinen Gesetze, wie bei denen

30) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 21, H. 5 und 6, S. 534.

ohne diese Anlage; namentlich die größere Heilbarkeit der Frauen trotz der für diese erforderlichen längern Behandlungsfrist.

Das österreichische Strafgesetz und die Geisteskranken hat S. Ruf (Arzt?) in Besprechung gezogen[31]). Er findet, daß den Geisteskranken die österreichische Gesetzgebung sehr ungünstig ist und stützt sich zum Beweise dessen (nicht auf Thatsachen sondern) auf die im Gesetzbuche ausgesprochenen Grundsätze und findet, daß es nur darauf ankommt, ob der Angeklagte des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt oder sich seiner Handlung nicht bewußt war, indem er Satz b und c des § 2 des Strafgesetzes zusammenzieht (ohne zwingende Ursache). Die Richtschnur, nach der das Gutachten des Arztes beurtheilt werden muß, bleibt immer der Wortlaut des Gesetzes, sagt Vf. Dem stimmen und fügen wir bei, daß daher das Gutachten des Arztes sich der Worte des Gesetzes bedienen muß, was in Oesterreich keine besondere Schwierigkeiten haben kann, da unsers Erachtens die Hauptzüge der psychologisch-wissenschaftlichen Anschauung von der Zurechnungsfähigkeit im Gesetze wiedergegeben sind.

Ueber eine „Anklage wegen Raubes" gegen einen Stumpfsinnigen berichtet Hofmann, Professor in München[32]).

Nachts wurde einem heimkehrenden Burschen ein Schlag ins Gesicht versetzt und die silberbeschlagene Pfeife genommen. Diese fand sich später unter den Faschinen eines Faschinenarbeiters. Derselbe ganz gut beleumundet, gab an, die Pfeife von einem Unbekannten zum Aufheben erhalten zu haben, erwies sich aber im höchsten Maaße als theilnahmslos und stumpfsinnig. Das Gutachten lautete: man könne dem B. die ihm zur Last gelegte Handlung psychologisch zurechnen, man könne ihm aber die That, deren er angeschuldigt ist, nicht recht zumuthen. Freisprechung.

Ueber den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit eines des Betrugs Beschuldigten berichtet Flechner, Gerichtsarzt in Wien[33]).

---

31) Feuilleton der Wiener Medicinal-Halle 26. Juni, 10. u. 17. Juli.
32) Deutsche Zeitschrift f. d. St.-Arznkde., B. 22, S. 106.
33) Wiener med. Wochenschr. 12. und 19. März.

J. 48 J. a. früher Schustermeister, dann 10 Jahre lang Bürgermeister in einem kleinen Markte in Böhmen, war von jeher mehr zurückgezogen und gesellige Vergnügungen meidend, ergab sich vor 4 Jahren dem Mißbrauche geistiger Getränke, heirathete vor anderthalb Jahren seine seit 2 Jahren bei ihm befindliche Wirthschafterin, legte ¼ Jahr später sein Amt als Bürgermeister nieder und zog ein Jahr darnach nach Wien. Er war öfter berauscht und streitsüchtig. Bei den drei gerichtsärztlichen Untersuchungen erscheint er im Talar, „weil es auch andere Geistliche thun"; er zeigt schwaches Gedächtniß, unrichtige Auffassung und krankhafte Anschauungen; er sei katholisch gewesen, seit einem Jahr sei er aber evangelischer Christ geworden; bewogen durch das Lesen des Evangeliums lebe er nach dem Evangelium, trinke Wein und esse Brod und er habe sich dieses selbst zu Hause genommen. Er erzählt von den vielfachen Verfolgungen, denen er und seine Frau ausgesetzt gewesen, darunter völlig Ungereimtes. Bezüglich der Geldverhältniße habe er ganz seiner Frau vertraut, sie konnte Nichts schlechtes thun, sonst hätte er sie nicht geheirathet, . . Geld sei zum Leben nicht nöthig, denn der Mensch komme ja ohne Geld auf die Welt. In Beziehung auf die schweren Anschuldigungen gegen seine, Schulden und Betrügereien machende, Gattin sprach er aus: es mußte wohl so kommen, denn es sei ihm dieß in jenen Schmähbriefen prophezeit worden. — Das Gutachten bezieht sich auf das Fortbestehen von bizarren religiösen Anschauungen sowie von Verfolgungswahnideen, auf die Gedächtnißschwäche und die Verwirrtheit des Gedankengangs, auf die Apathie und die Unfähigkeit zu einer freien Selbstbestimmung und zur Beurtheilung der Folgen seiner Handlungen und bezeichnet ihn als mit Blödsinn behaftet und nicht zurechnungsfähig.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit eines unter der „Anklage wegen Verläumdung und Ehrenkränkung" Stehenden hat Hofmann, Prof. und Bezirksgerichtsarzt in München, Gutachten gegeben[34]).

Ein arbeitsamer braver Bauer, sehr erregbaren Temperaments wurde von jeher über Kleinigkeiten schon unverhältnißmäßig zornig, und schimpfte und eiferte dann gewaltig. Der kleine Mann mit den kurzen Beinen, dem stark gerötheten Gesicht, dem weißen Haar

---

34) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Bd. 22, H. 1, S. 144.

und der Stumpfnase wurde dann eine höchst possirliche Figur und ein Gegenstand des Gespöttes und der Neckereien der Buben, was ihn nur erboster machte; doch war er, wenn nicht gereizt, ein gutmüthiger Mann. In bitterer Feindschaft mit seinem Nachbarn wurde er von dessen ziemlich erwachsenen Buben stets geneckt und schalt ihn entgegen Mörder und Dieb. (Dem Nachbarn war ein Kind an Brandwunden gestorben und auf der Schranne war ihm ohne sein Verschulden fremdes Getreide zugemessen worden.) Der Nachbar klagte endlich. Das Gutachten lautete auf geminderte Zurechnungsfähigkeit, welche der Gerichtshof auch annahm.

Die Diagnose eines Alters-Blödsinns aus der Leiche wird aus Frankreich berichtet[35]).

Ein Greis verpachtete seine Mühle dem Diener, der ihn pflegte. Darob besorgt wollten ihn seine Erben für dispositionsunfähig erklären lassen. Sein Hausarzt und zwei andere erklärten ihn aber für geistesgesund. Bevor aber das Gericht entschieden hatte, starb der Greis. Die Erben ließen ihn seciren und auf Grund des Sectionsbefundes erklärten drei Aerzte, daß der Greis an Alters-Blödsinn gelitten.

Hiegegen erhoben Trousseau, Grisolle, Falret, Follin und Lassègue Einspruch, als gegen ein Unterfangen ohne Gleichen (tentative sans précédent), das, wenn es Nachahmer fände, die Autorität und Würde der gerichtlichen Medicin compromittiren müßte. „Der Geisteszustand eines Menschen beurtheilt sich nach seinen Worten und nach seinen Handlungen; er ergibt sich aus der unmittelbaren Beobachtung des Arztes und aus den Erhebungen der Behörde; nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ist es aber nicht zuläßig diese wichtige Entscheidung auf die Conjecturen einer Leichen-Obduktion zu stützen."

Eine schwurgerichtliche Verhandlung gegen einen Taubstummen hatte statt in Brandenburg[36]) wegen meuterischen

---

35) Bulletin de la Société méd. de Besançon. . . . Gaz. méd. de Paris, 12. Nov.

36) Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafrecht, Dezemb. S. 801

Ausbruchs mit andern Gefangenen aus der Gefängnißhaft, in welcher er wegen Diebstahls war.

Der Angeklagte aus Pest gebürtig konnte lesen und schreiben. Sonach wurde die ganze Verhandlung mit ihm schriftlich abgemacht, wie in der Voruntersuchung, indem ihm alle Belehrungen und Erklärungen der einzelnen Vorgänge schriftlich mitgetheilt, und seine schriftlichen Erklärungen über die Kenntnißnahme abgewartet wurden. Ebenso wurde mit den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen verfahren. Der Kreisphysikus, welcher bereits in der Voruntersuchung ein ausführliches auf seinen Verkehr mit dem Angeklagten im Gefängniße gegründetes Gutachtens über dessen Zurechnungsfähigkeit abgegeben hatte, wiederholte, daß die gewöhnliche Annahme, Taubstumme seien auch immer geistesschwach, nicht immer zutreffend sei. Hier sei die Taubstummheit nicht simulirt, der Angeklagte auch nicht geistesschwach, sondern sogar ein sehr kluger und schlauer Mensch von regem Geiste, und auch aus der jetzigen Verhandlung werde die Ueberzeugung begründet, daß derselbe sowohl an dem Tage des verübten Ausbruchs aus dem Gefängnisse als auch heute im vollen Besitze seiner Geisteskräfte gewesen sei. Die Geschwornen nahmen Zurechnungsunfähigkeit an, nachdem sie mit geringer Majorität das Schuldig ausgesprochen, wonach der Gerichtshof der Minorität beitrat. Die Verhandlung dauerte, obgleich nur zwei Zeugen und ein Sachverständiger vernommen wurden, zwei Tage.

Einen Fall von **Größenwahnsinn mit fortschreitender Lähmung**, in welchem die Selbstbestimmung in Frage stand, — und für einen bestimmten Zeitpunkt und für ein bestimmtes Rechtsgeschäft angenommen wurde, habe ich mitgetheilt[37]).

Einen Fall von „**Dämono-Melancholie und Kindestödtung**" (vielmehr Tödtung eines 11 Monate alten Kindes) theilt **Merbach**, Professor in Dresden, mit[38]).

E. Z. 35 J. a., seit 15 Jahren verehelicht mit dem Schuhmachermeister Z., hat 7 Kinder geboren und gestillt. Die oeconomischen Verhältniße waren nicht günstig und wurden ungünstiger; die Hoffnung auf eine Erbschaft schlug fehl; das 11 Monate alte Kind schrie viel bei Nacht; die älteste Tochter kam außer Arbeit ꝛc. Z. wurde schwermüthig und jammerte, daß Nichts lange. Sie kam

37) **Friedreich's** Blätter, H. 2, S. 83.

38) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Bd. 22, H. 1, S. 179.

in Berührung mit den „heiligen Männern," einer Secte, welche auch mit Krankenheilen sich abgab. Von da an will Z. voll Angst geworden sein, weil sie immer von Geistern umgeben war. Sie wollte sich erhängen, stand von dem Versuche ab, und hielt sich von da an wegen dieses Vorhabens für verworfen, und jammerte über ihre armen Kinder. Sie bat wiederholt sie vom Kindsmord abzuhalten; man bewachte sie. Eines Tages ging der Vater fort, der 13 J. a. Sohn war beauftragt, wenn etwas vorkäme, die benachbarte Vaters-Schwester zu holen. Die Mutter schickt denselben mit seinem jüngern Bruder in die Beeren, hält sie dann zurück und schickt sie endlich doch fort. Sie erwürgt das wachende Kind mit einem Halstuch, sucht die Knaben auf, schickt sie heim und irrt nun bei strömendem Regen weiter, bis sie um Mitternacht auf einem Steine sitzend getroffen wird, und sofort Geständniß ablegt, äußernd, sie habe es gethan, damit das Kind nicht auch ein Bösewicht werden soll. Im Gefängniß verlor sich die Angst und machte Staunen und Schrecken über das Vorgefallene Platz. Noch länger wurde sie von Geistern geplagt. Dann erwachte eine große Sehnsucht nach den Ihrigen, und sie fing an sich zu beschäftigen. — Das Gutachten der chirurgisch-medicinischen Facultät zu Dresden lautete in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Gerichtsarztes dahin, daß Z. die Tödtung ihres 11 monatlichen Kindes in einem Zustande von Seelenkrankheit verübt habe, welche den Vernunftgebrauch gänzlich aufhebt.

Ein Gutachten über eine am Verfolgungswahn Leidende, bei welcher für die in den Bereich ihres Verfolgungswahns fallenden Gegenstände Selbstbestimmungsunfähigkeit, für alle andern aber Selbstbestimmungsfähigkeit angenommen wurde, habe ich mitgetheilt[39]).

„Der sogenannte Brandstiftungstrieb" wurde besprochen[40]) „mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Forschungen und erläutert durch Rechtsfälle" von Mittermaier, Geheimerrath und Professor in Heidelberg.

Ueber einen jugendlichen Brandstifter berichtet A. Härlin, Advokat in Zürich[41]). Derselbe hat dreimal Brand gelegt. Griesinger sprach aus, daß er in einem entschieden

[39]) Friedreich's Blätter, H. 3, S. 219.
[40]) Friedreich's Blätter, H. 3. S. 163.
[41]) Gerichtssaal, H. 3, S. 201.

anomalen Geisteszustand sich befindet, der sich theils permanent als Schwachsinn und Gemüthsschwäche, theils vorübergehend in ängstlichen Gemüthserregungen und Lust zu verbrecherischen Ausbrüchen äußert. Der Fall ist in diesen Blättern*) erwähnt von Mittermaier.

Einen Fall von Brandstiftung, in welchem Selbstbestimmungsunfähigkeit des 45 J. a. Thäters wegen Geistesschwäche angenommen wurde, habe ich mitgetheilt[42]).

Ueber die Erforschung des geistigen Zustandes eines vor Gericht Gestellten wird aus Glasgow berichtet[43]).

Der Angeklagte L. 41 J. a., hatte Nachts seinem Bruder mit dem Rasiermesser den Hals abgeschnitten, nachdem ihn dieser Abends getadelt, daß er das entlehnte Rasiermesser nicht zurückgegeben. Bei der öffentlichen Verhandlung ergab sich, daß die Mutter des Angeklagten vor 18 Jahren 4 Monate im Irrenhaus war, jetzt aber gesund ist, und daß der Bruder seiner Mutter 4 blödsinnige Kinder hat. Der Angeklagte selbst war ein fleißiger Arbeiter (Färber), der sich gut kleidete. Vor 7 Jahren aber änderte sich sein Verhalten, nachdem ihm seine Geliebte ein Kind geboren hatte, dieses aber tödtete und ins Irrenhaus kam. L. ging nun bald zur Arbeit, bald blieb er weg; er wurde unordentlich in seiner Kleidung, lief des Nachts herum außer Hause zum Theil mangelhaft bekleidet, ohne Beachtung der Witterung. Er saß Stunden lang, vor sich hinstarrend und halblaut mit sich sprechend ꝛc. — Ein Chirurg und ein Arzt sprachen aus, daß der Angeklagte geistesgestört sei, dagegen ein anderer Chirurg und zwei Aerzte, darunter der Gefängnißarzt, daß sie von Geistesstörung Nichts bemerkt. Der Vorsitzende erklärte hierauf, da die Zeugenaussagen nicht klar machten, ob der Angeklagte geistesgesund genug sei, um vor Gericht gestellt zu werden, und auch die ärztlichen Sachverständigen in dieser Beziehung sich widersprächen, so halte ers fürs Beßte weitere Erfahrungen Behufs der Entscheidung, welche Aerzte recht hätten, abzuwarten, und verordnete demgemäß, daß der Angeschuldigte in Haft bleibe. — Der Herausgeber glaubt, die Aerzte, welche gegen die Geistesstörung gesprochen, hätten sich durch ihre frühern (voreilig) gegebenen Berichte beengt gefühlt, — um so mehr, als es schwer halte,

*) 1864. H. 5, S. 344.

42) Friedreich's Blätter, H. 3, S. 228.

43) Edinburgh medical Journal, December p. 559.

von einer vorgefaßten Meinung abzugeben. Der Herausgeber spricht auch sein Vergnügen darüber aus, daß die Berufung auf den geistigen Zustand der mütterlichen Verwandten als Beweismittel von dem Gerichtshof nicht zurückgewiesen worden, und hofft, daß die absurde Gesetzesregel, welche solche Beweismittel absolut verwirft, fernerhin nicht mehr werde in Gebrauch gezogen werden.

Ueber die „Verführung eines Kindes zur Blutschande," wo die Zurechnungsfähigkeit fraglich war, und die gerichtsärztliche Untersuchungscompetenz in Frage gestellt wurde, berichtet[44]) Schürmayer, Geheimer Hofrath in Offenburg.

Der $5\frac{1}{2}$ J. a. uneheliche Knabe der N. erzählte, daß ihn seine Mutter benütze, verschiedenen Leuten. Darüber entstand großes Gerede, die Mutter klagte wegen Ehrenkränkung, wurde aber in Untersuchung genommen, als sich die Aussagen bestätigten. Im Gefängniß wurde sie unruhig, einsilbig 2c. Der eine Gerichtsarzt nahm in Beziehung auf die That geminderte Zurechnungsfähigkeit an, der andere vollständige, mit welch letzterm das Gutachten Schürmayers übereinstimmte. — Verurtheilung zu zwei Jahren Zuchthaus, geschärft durch 14 Tage Hungerkost. Als Minderungsgrund wurde bei Ausmessung der Strafe in Betracht gezogen, daß die Angeschuldigte vermöge ihrer beschränkten geistigen Ausbildung weniger in der Lage war, den Umfang der Gefährlichkeit und Schändlichkeit ihrer Handlung, sowie deren Strafbarkeit einzusehen. Symptome von Geistesstörung haben sich während des Strafvollzugs nicht gezeigt. — Beachtenswerth ist, daß der protestantische Hausgeistliche des Strafvollzugsortes die Frage in Anwendung brachte, ob das Verfahren, welches der untersuchende Gerichtsarzt zur Erhebung der geschlechtlichen Erregbarkeit und zur Constatirung der concreten Möglichkeit der Erection des Penis sowie der Größenverhältniße des letztern anwendete, nicht gegen die Sittlichkeit verstoße? — Nachdem der betreffende Untergerichtsarzt sein Verfahren gründlich gerechtfertigt hatte, ging das Gutachten Schürmayer's dahin, es sei nicht einzusehen, wie die kurz dauernden Manipulationen des Gerichtsarztes bei Untersuchung des Knaben einen für die sittliche Zukunft desselben weiteren schädlichen Einfluß bewirken sollten, zumal die Verschiedenheit des Zweckes leicht zu erkennen war. Analoge Fälle gebe es genug in der Strafrechtspflege, aber auch Behufs der Heilung gewisser Krankheiten. Uebrigens habe hier den Gerichtsarzt

---

44) Deutsche Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde, H. 1, S. 204.

die Lösung der speciellen untersuchungsrichterlichen Frage ganz entschieden zu dem eingeschlagenen technischen Verfahren geleitet.

„Wahnsinn oder Simulation?“ Gutachten über den geisteskranken Sträfling Carl Wilh. Alb. Claase von Ernst Delbrück, Kreisphysikus und Strafanstaltsarzt zu Halle[45]).

Claase verfiel 1855 in der Strafanstalt zu Halle in Wahnsinn mit tobsüchtiger Erregung, der später in chronischen (secundären) Wahnsinn überging. Alle Anfangs bestehenden Zweifel wegen Simulation waren nach dreijähriger Beobachtung längst vollständig aufgegeben, als Claase in die Irrenanstalt kam und von Damerow und den übrigen Aerzten der Anstalt nach einjähriger Beobachtung als an unheilbarem Wahnsinn leidend betrachtet wurde. C. kam der Heimathsberechtigung wegen nach Berlin in die Charité, daselbst sollte das Blödsinnigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die mit der Untersuchung des Gemüthszustandes beauftragten beiden Berliner Aerzte kamen aber zu dem Resultate, daß C. den Wahnsinn simulire, in der That aber völlig gesund sei. Sofort wurde C. wieder in die Strafanstalt gebracht. — Der Vf. gibt nun die Krankengeschichte, beleuchtet die entgegengesetzten Gutachten und gibt dann sein eigenes in ausführlicher, belehrender Weise. Interessant ist der Fall schon deswegen, weil er einen wiederholt im Zuchthaus befindlichen Verbrecher betrifft, der verschiedene Male ausgebrochen ist und in der Freiheit immer wieder verbrecherische Thaten beging; — aber auch solche durchtriebene Gewohnheitsverbrecher können wirklich geisteskrank werden, und es ist nicht immer Simulation, wenn sie als geisteskrank erscheinen.

Einen interessanten Fall „Philipp Rückert alias Graf Thun. Ein Beitrag zur Beurtheilung zweifelhafter Seelenstörungen,“ theilt O. Bowinkel, großherzogl. Assistenzarzt in Weinheim mit[46]).

Ein vielgewandter Gauner, der wiederholt der Haft entsprungen, kommt, wieder verhaftet, in Verdacht der Seelenstörung, beziehungsweise, ob er solche simulire. In die Irrenanstalt Illenau gebracht wird er nach längerer Beobachtung als an Verrücktheit leidend und als nicht Simulant erachtet, ungeachtet bis zu einem gewissen Grade bestehende geistige Unversehrtheit bei ihm anerkannt wird. Für Seelenstörung spricht die von R. erzählte Entstehungsgeschichte, wonach er durch ein Gesicht zu seinem weitern Thun und

[45]) Caspers Vierteljahrsschrift, Jan. S. 50, April S. 225.

[46]) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Bd. 21, H. 2, S. 389.

Lassen bestimmt wurde, dann die Anfälle von Aufwallungen, die mit ihrer unverkennbaren Unmittelbarkeit kein Produkt von Simulation sein können; ferner die Art seiner Verwirrung, die so eigenthümlich, anscheinend so planlos und weit verzweigt und doch wieder in so bestimmten Gränzen sich haltend ist, daß eine gesunde Seele dergleichen gar nicht hervorbringen kann. Was R. vorbringt, ist kein Produkt des Augenblicks, es ist präformirt in seinem Geiste vorhanden. Aus seinem ganzen Verhalten geht hervor, daß es nicht seine Absicht ist, Geisteskrankheit zu simuliren, sondern nur seine Conceptionen an den Mann zu bringen. Welcher Art diese sind, zeigt folgende Deduction: „Weil alle Geschichten der heiligen Schrift nicht im Morgenland geschehen sein sollen, sondern" (ihm zufolge) „bei uns, so also auch die Hiob's. Derselbe hat am Neckar gelebt. Warum? Es heißt: Hiob wohnte im Lande Uz. Am Neckar uzt man die Leute, ergo." R. selbst hat den Gedanken an eine Geisteskrankheit stets zurückgewiesen, und seine verwirrten Ideen erst viele Jahre nach ihrer Entstehung kund gegeben. — Den meisten Grund zum Zweifel am wirklichen Vorhandensein einer Seelenstörung gibt die theilweise geistige Unversehrtheit des R., welche sich namentlich in seiner Entweichung aus der Irrenanstalt und seinem Entkommen nach England kund gibt.

Irrig aber ist es nur die Menschen für seelengestört und unzurechnungsfähig zu erklären, deren Verstand zerrüttet ist. Nicht in dem gestörten Verstand beruht die Seelenstörung, sondern in der geistigen Unfreiheit, die freilich auch den Verstand gefangen nimmt. Diese Gefühlsrichtung kann einem Gesunden und einem Kranken angehören, je nachdem sie vom Geiste beherrscht wird oder selbst herrschend geworden ist. Nicht der Inhalt der Vorstellungen und Gefühle ist es, welcher das Wesen der Seelenstörung ausmacht, sondern die Gewalt mit der sie wirken. — R. hat von England aus noch mehrere Briefe an Richter, Geistliche rc. gesendet, ganz mit demselben Geisteszerrüttung verrathenden Inhalte, — und damals bestand doch kein Grund mehr zur Simulation.

Einen seltsamen Fall von Simulation, in welchem die Frage entstand, ob absichtliche Simulation oder Geistesstörung vorliege, theilt Merland mit[47]).

[47]) Annales d'Hygiène publ. Juillet p. 141.

In einer kleinen Gemeinde in der Vendée lebte von dem Mitleiden ihrer Bekannten ein armes Mädchen N., das seit 18 Monaten vollkommen gelähmt nnd erblindet war. Zwei Mädchen des Dorfes leisteten ihr die nöthigste Wart und Pflege. Doch hatte N. auch Feinde: einmal fand man sie des Morgens auf dem Misthaufen, ein andermal wurde ihr der Vorhang am Thürfenster angezündet und verbrannt, ein drittes Mal kam ein Marn und gab ihr eine Ohrfeige. Die blinde N. konnte über die Thäter keine weitere Auskunft geben. Eines Morgens fand die Pflegerin bei ihrer Ankunft das Bett in voller Unordnung, sie rief einen Nachbarn herbei, und sah nun mit diesem die sehr schwere Fußdecke auf dem Kopf der N., wie man's bei den Gestorbenen macht, und nach deren Wegnahme den Kopf mit einem Tuch verhüllt, und die Aermel eines Hemdes fest um den Hals geführt und nach rückwärts mit Stecknadeln befestigt. Dieses Hemde hatte dazu gedient den ausfließenden Speichel aufzufangen, dagegen war ein Schnupftuch aus dem benachbarten Kabinet geholt und damit Nase und Mund zugebunden, der Knopf über der Kehle. Als diese Binden entfernt waren, zeigte sich N. ohnmächtig, sie schien todt; Busen und Arme waren schwarz. Sie gab an, die Thäter hätten sie bei den Brüsten gepackt mit den Worten, wenn sie ein Messer hätten, würde sich jeder eine abschneiden; dann hätten sie sie auf das Gesicht gelegt und ihr etwas Brennendes in die Geschlechtstheile geschoben, sie sei davon ohnmächtig geworden und als sie wieder zu sich gekommen, habe sie sich um den Hals zusammengeſ nürt gefühlt und hörte sagen: „diese Kameele werden wohl zufrieden sein, wenn sie sie morgen todt finden!" und der andere fragte: „ist sie auch wirklich todt?" — N. erklärte aus der Stimme den Jüngern der Brüder R. erkannt zu haben, und als ihr später der ältere vorgestellt wurde, gab sie an, dessen Stimme als die des zweiten Thäters zu erkennen. Vier Tage nach dem Attentat bemerkten die Pflegerinnen der N., als sie sie auf den Topf setzten, daß etwas Schweres hineinfalle, nnd sie konnten nun mehrere fremde Körper aus der Mutterscheide ziehen. Ein paar andere mußten durch ärztliche Hilfe entfernt werden. Es waren 13 Stücke alten gebrauchten rostigen Eisens von länglicher, nur eines von Quadrat-Form. Eins dieser Stücke war im After. Verletzungen, Blutunterlaufungen, Quetschungen oder Spuren geleisteten Widerstandes zeigten sich nirgend. Ein zweiter Arzt constatirte, daß die N. die Contraction der Muskeln nicht überwinden, daß sie demnach weder sich erheben, noch gehen, noch etwas fassen könne. Sie sei fast stimmlos und vollständig blind. Verletzungen zeigten sich weder in der Scheide, noch am

übrigen Körper. Es gingen noch ein paarmal Eisenstücke ab: eine Messerklinge, ein halbes Hufeisen, selbst nachdem der Arzt die Scheide leer gefunden, so daß er diese Eisenstücke aus dem nicht untersuchten After gekommen glaubte. — Die beiden Brüder R. wurden angeklagt des Mordversuchs und der Nothzucht, vollzogen oder versucht, in Verbindung mit Mißhandlungen und barbarischen Akten. Die Sache stand schlimm, als die N. an den Ort des Schwurgerichts gebracht wurde und ins Spital, um daselbst zwei Tage bis zur öffentlichen Verhandlung zu verbleiben. Diese wurde in Folge eines Zwischenfalls auf die nächste Schwurgerichtssitzung verschoben und N. blieb länger als drei Monate im Spital. Man erinnerte sich daselbst, daß sie in ihrer Jugend viel und oft im Spital gewesen wegen skrophulöser Augenentzündungen, von welchen sie denn auch bedeutende Hornhautflecken davon getragen, und daß sie aus dem Spital entflohen war, nachdem durch sie eine Wärterin des geschlechtlichen Umgangs mit einem Wärter beschuldigt und das Falsche dieser Anschuldigung entdeckt worden war. — N. wurde im Spital genau beobachtet: Lage auf dem Rücken, Augen geschlossen, Augäpfel stark nach rechts gedreht, von der Hornhaut wenig sichtbar; dichte Hornhautflecken auf beiden Seiten, doch Lichtempfindung. Völlige Unbeweglichkeit, Arme im rechten Winkel gebogen, Hände geschlossen, all das nur durch große Kraftaufwendung zu überwinden. Die Nägel der Finger und Zehen sind nicht zu lang. N. gibt an, seit 16 Monaten keinen Stuhl gehabt zu haben, aber alle 2—3 Tage Koth zu brechen; die Regeln träten ein aber unregelmäßig. In der Chloroform-Narcose streckt N. die Arme und öffnet die Hände. Eine Nachbarin, die kurz vor dem Tode ihre Aussagen wiederholte, gab an, N. habe sich zu wiederholten Malen bei der Nacht bewegt. Eine der N. in die Hand gegebene Spindel befindet sich andern Tags noch in der Hand, aber nicht mehr in der Mitte, sondern an einem Endpunkt gefaßt, den folgenden Morgen war die Spindel der Hand entfallen. . . . Im Spital wuchsen die Nägel und bald erschienen sie abgebissen und abgerissen. Stuhlentleerung hatte N. nicht aber auch kein Kotherbrechen; endlich entdeckte man den Koth in der Matraze, wohin er durch eine mit Stecknadeln geschlossene aufgetrennte Nath gebracht worden. Später fand man Koth in einer Spalte der Bettstelle, und dann unter den Achseln der N. Einmal erbrach sie auch, vielmehr spuckte aus, Speisen mit Koth; ein andermal war der Mund mit Koth verunreinigt, aber N. hatte sich nicht erbrochen ꝛc. — Vf. kam zu folgenden Schlüßen: 1) N. ist nicht vollkommen blind; 2) N. ist nicht gelähmt, die Contracturen der Beugemuskeln sind willkürlich;

3) N. hat sich bewegt vor ihrem Eintritt ins Spital, denn sie muß sich ihre Nägel geschnitten und die Haare gekämmt haben; sie muß au den Stuhl gegangen sein, da man nie Koth fand; 4) N. hat den Koth, den sie ausbrach, zuvor in den Mund genommen. 5) Die Brüder R. können das Verbrechen, dessen sie angeschuldigt sind, nicht begangen haben, denn N. zeigte an den Brüsten keine blauen Flecke. Die Brüder R. können die Eisenstücke nicht in die Scheide geschoben haben, ohne diese zu verletzen. 6) Die fremden Körper sind nur allmälig in die Scheide geschoben worden. 7) Wenn N. die Eisenstücke in die Scheide schieben konnte, wenn die beiden R. dieß unter den obwaltenden Umständen aber nicht gekonnt haben, so muß die N. die Eisenstücke eingeführt haben. — Schlüßlich spricht sich Merland dahin aus, daß N. ihrer Handlungen sich wohl bewußt war, denn sonst hätte sie dieselben nicht immer bei Nacht und insgeheim vollführt, sondern es wäre doch einmal etwas Unpassendes auch bei Tag und in Anwesenheit von Aerzten oder Wärterinnen vorgekommen. — Die Angeklagten wurden freigesprochen.

Geschlechtliches.

„Eine Schwangerschaft mit bestimmt nachgewiesener Unmöglichkeit der Immissio penis" berichtet Scanzoni, Professor in Würzburg[48].)

Ein 29 J. a. gesundes Mädchen, bei welchem der Scheideeingang durch eine pralle, wenig bewegliche Membran bis auf eine hirsekorngroße Oeffnung verschlossen gefunden wurde, war schwanger. Der Weg von dieser Membran (Hymen) bis zum Muttermunde betrug etwa 4 Zoll. Die Oeffnung vergrößerte sich während der Schwangerschaft und die Membran verlor ihre Spannung und Festigkeit. Beim Beginne der Geburt betrug die Oeffnung die Dicke eines Fingers, beim Durchtritt des Kopfes $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser. Vier kleine Incisionen ermöglichten die Geburt des Kindes*).

[48]) Allg. Wiener med. Zeitschr. Nr. 4. . . . Monatsschr. f. Geburtskunde Juli S. 74.

*) Auch O. v. Franque, Docent in Würzburg, theilt (Wiener Medicinal-Halle 11. Dez.) einen Fall mit, in welchem bei der Geburt das Hymen eingeschnitten werden mußte, — es ist wahrscheinlich derselbe Fall.

Ueber eine behauptete und widersprochene Spätgeburt bringt Hofmann, Professor und Bezirksgerichtsarzt in München, Gutachten,[49]) welches dahin lautete, daß ausreichende Gründe, um mit Wahrscheinlichkeit eine Verlängerung der Schwangerschaftsdauer und einen Beginn des Gebäraktes über den civilgesetzlichen Nativitätsterminus (302 Tage a die conceptionis) hinaus anzunehmen in concreto nicht vorlägen.

Zugestanden war eine letzte Begattung am 22. Okt., behauptet wurde Schwängerung an diesem oder erst am 24. Okt. . . Nach Zeugen war am 21. August Fruchtwasser abgegangen; am 24. August wurde die Hebamme gerufen, fand dritte Geburtszeit und am 25. August Morgens 3 Uhr wurde das Kind mit dem Kopfe voran geboren. Dasselbe hat nach Aussage der Hebamme nicht ausgesehen, als ob über die Zeit getragen. Von den Parteien, beziehungsweise deren Sachverständigen wurde angeführt für die Spätgeburt, daß erst 4 Tage nach dem Wasserbrechen die Geburt erfolgt sei, demnach eine Verzögerung der Geburt um 4 Tage vorliege, daß während dieser 4 Tage viel Schmerzen statt gehabt, und daß das Kind sehr stark gewesen und über die Zeit getragen ausgesehen habe. Dagegen wurde vorgebracht: die Geburt sei erst am 310. Tage d. h. 8 Tage nach dem gesetzlichen Nativitätstermin geboren; daß die Geburt erst 4 Tage nach dem Wasserbrechen stattgefunden, komme auch bei rechtzeitigen Geburten vor; die Entbundene habe noch am Tage der Geburt häusliche Arbeiten verrichtet, was nach einer Spätgeburt, als einer abnormen Geburt, unmöglich; die Gebärende habe keiner ärztlichen Hülfe bedurft; Geburt 4 Tage nach Beginn des Wasserabflußes lasse auf keinen Fall auf eine achttägige Spätgeburt schließen.

Nach römischem Rechte ist ein am 182 Tage nach Schließung oder bis zum 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborenes Kind für ein eheliches zu halten, und die Untersuchung der individuellen Beschaffenheit (der Stufe der Entwickelung) des Kindes zum Behufe der Ausmittelung des Zeitpunktes der Empfängniß ist hiegegen nicht zuläßig. Eine festbegründete Praxis, insbesondere der braunschweig'schen Gerichte, dehnt jene Vorschrift des römischen Rechts auch auf uneheliche

---

49) Monatsschr. f. Geburtskunde, Juni S. 441.

Kinder aus und erkennt in dem innerhalb der kritischen Zeit vor der Geburt des Kindes vollzogenen Beischlafe eine Thatsache, welche eine gesetzliche Vermuthung für die Vaterschaft des Concumbenten begründet. Diese Rechtspräsumtion kann denn auch bei unehelichen Geburten nicht entkräftet werden durch einen Gegenbeweis, welcher die Richtigkeit derselben in thesi bestreiten würde — nach Erkenntniß des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 6. Okt., 9. Okt. und 20. Nov. 1863.[50])

Der Begriff des gesetzlichen Ausdrucks „unzüchtig" ist immer in geschlechtlicher Beziehung aufzufassen und deshalb in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob dieser Gesichtspunkt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wenigstens in mittelbarer Weise als indicirt sich vorfindet — nach Urtel des preußischen Obertribunals vom 26. Febr. 1864 gegen die Ansicht des Appellationsrichters[51]).

Ueber Unzuchts-Verbrechen (attentats à la pudeur), Nothzuchtsversuche an Kindern oder kaum mannbaren Mädchen und an Erwachsenen und über simulirte oder wirkliche Schwangerschaften mit oder ohne Kindestödtungen hat Toulmouche, Professor der Chirurgie in Rennes, praktische Einzelnheiten mitgetheilt[52]).

Vf. theilt 28 Fälle mit, von denen 8 auf Angriffe gegen Kinder sich beziehen. Es fand sich keiner von Vollendung vor, aber ein Fall von schleimig-eiterigem Ausfluß, dessen Natur T. für unschuldig, ein anderer Arzt aber, Syphilidologe seiner Specialität nach, für zweifelhaft hielt; der Angeklagte war vollkommen gesund. In andern Fällen zeigten sich kleine Contusionen oder Hautabschürfungen, nichts Bedeutendes. Vf. macht auf die verschiedenen Bildungen des Hymens aufmerksam. In 2 Fällen bestand geringe Einreißung des Hymens, ob durch den Penis oder den eingeführten Finger, läßt Vf. dahingestellt sein. — 6 Fälle beziehen sich auf Nothzucht an erwachsenen Mädchen oder Frauen. Vf. macht hier,

---

50) J. A. Seuffert's Arch. f. Entscheidungen in d. deutschen Staaten Bd. 17. H. 2, S. 175.

51) Goltdammer's Archiv f. preuß. Strafrecht, April S. 297.

52) Annal. d'Hygiène publ., Oct. 338.

wie schon früher, darauf aufmerksam, daß Zerreissungen des Hymens durch Einführung des Fingers von Seite junger Bauernburſche nicht gar zu selten seien. Ob eine Frauensperson oft oder nicht oft den Beischlaf ausgeübt, muß aus dem Zustande der Scheide entnommen werden; in letzterm Falle zieht sich der Scheideneingang zusammen und leistet Widerstand, die Scheide ist eng und reich an Querfalten, die besonders an der vordern Wand sich finden. (Das Uebrige bei Kindestödtung).

Mehrere Fälle von angeblicher Nothzucht theilt Maschka mit[53]).

a) Bei einem 13 J. a. Mädchen sollte dadurch Syphilis erzeugt worden sein. Die Schaamlippen waren eng geschlossen, die Scheide etwas erweitert, doch konnte nur der kleine Finger eingebracht werden; kein Ausfluß 2c.; das Scheidenhäutchen eingerissen mit einer Kerbe und vernarbt. Der Ausspruch lautete, daß der Beischlaf nicht vollzogen worden, vielleicht versucht, obwohl auch Onanie möglich. Die syphilitischen Narben im weichen Gaumen herrührend von ererbter Syphilis. — b) Bei 2 Mädchen von 10 und 11 Jahren waren die Geschlechtstheile ganz unversehrt. — c) Bei 2 Mädchen von 13 Jahren deuteten die vernarbten Einriße des Hymens und die bedeutend erweiterte Scheide auf schon mehrmal vollzogenen Beischlaf. — d) Drei Mädchen von 16, 23 und 29 Jahren waren der Beschaffenheit der Geschlechtstheile nach schon oft gebraucht, — ihr Körperbau befähigte zu erfolgreichem Widerstande; — ebenso e) eine 24 J. a. Person, die schon 2 mal geboren und eben als Amme diente, nicht aber f) eine 28jährige rachitisch verkrümmte, im 7. Monat Schwangere.

Wer unter Gewaltanwendung ein noch im kindlichen Lebensalter stehendes Mädchen zuerst auf naturgemäße Weise zur Unzucht zu mißbrauchen sucht, dann aber, weil wegen der Körperbeschaffenheit des Kindes dieses Vorhaben unausführbar ist, zur widernatürlichen Befriedigung der Wollust an diesem Mädchen schreitet, begeht nicht zwei getrennte Reate sondern ein einziges Verbrechen der Nothzucht nach Erkenntniß des Bayerischen obersten Gerichtshofs vom 6. Febr. 1864.[54])

---

53) (Prager) Vierteljahrsschr. f. d. prakt. Heilkunde, Bd. 3, S. 99.

54) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. K.R. Bayern. Bd 11. Abthl. f. Strafrecht S. 29.

Ueber eine „Untersuchung auf Saamenflecken" in einer Anklage wegen Nothzucht hat L. Buhl, Professor in München, berichtet[55]).

Verletzungen.

Als Mißhandlung kann es nicht erkannt werden, wenn Jemand einen Anderen zwar in der Absicht, ihn zu beschädigen, am Rocke packt und zu sich hinzieht, ohne ihm jedoch durch irgend eine Einwirkung auf dessen Körper ein Schmerzgefühl zu verursachen — nach Erkenntniß des Bayerischen Obersten Gerichtshofes v. 2. Dez. 1864[56]).

Wenn Jemand von mehreren Personen nach Verabredung mißhandelt, dabei mehrfach verwundet und durch eine der ihm beigebrachten Wunden über 60 Tage arbeitsunfähig geworden ist, ohne daß die Urheber der einzelnen Wunden bestimmt zu ermitteln waren, kann gegen diejenigen, welche zusammen die Mißhandlung verübt haben, eine Anklage nicht wegen Theilnahme an einem Verbrechen der Körperverletzung sondern nur wegen Vergehens der Schlägerei stattfinden — nach Erkenntniß des Bayerischen Obersten Gerichtshofs vom 7. November 1864[57]).

Wer einem Anderen vorsätzlich einen Stoß versetzt, wodurch der Angegriffene über eine Treppe hinabstürzt und — wenn auch gegen die Absicht des Angreifers — den Tod findet, ist wegen Verbrechens der Körperverletzung anzuklagen — nach Erkenntniß des Bayerischen Obersten Gerichtshofs vom 8. Juli 1864[58]).

---

55) Friedreich's Blätter, H. 1, S. 13.

56) Zeitschr. f. GG. u. Rechtspfl. d. K.-R. Bayern, Bd. 11, Abtheil. f. Strafrecht, S. 64.

57) Ebenda, S. 442.

58) Ebenda, S. 256.

Wer mit dem rechtswidrigen Vorsatze, eine bestimmte Person zu beschädigen, einen Schlag führt, damit aber wider seinen Willen eine andere Person trifft, macht sich gegen diese einer fahrlässigen Körperverletzung, gegen die erstere Person aber des Versuches der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig — nach Erkenntniß des Bayerischen Obersten Gerichtshofs vom 30. März 1864[59]).

Der Brauknecht B. hatte vorsätzlich und in der Absicht, der Armeepflicht sich zu entziehen, das Nagelglied seines linken Zeigefingers abgehauen. Das Bezirksgericht sprach ihn frei, weil er von der Militärsanitätskommission für Felddiensttauglich erklärt wurde, sohin seinen Zweck nicht erreicht und auch kein hiezu taugliches Mittel angewendet habe. Das Appellgericht von Niederbayern aber erkannte ihn durch Urtheil v. 12. März 1864[60]) schuldig des Vergehens der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz, weil von dem Beschuldigten durch die Verletzung eine Wunde an seinem Körper wirklich herbeigeführt worden und die Art der Verletzung eine Verstümmelung in sich schließe; eine Verstümmelung sei aber anzunehmen, wenn die Integrität des Körpers durch Beseitigung eines nothwendigen Theils beeinträchtigt wird; darunter sei aber unzweifelhaft der Verlust eines Fingergliedes begriffen.

Der Begriff der Verstümmelung ist nicht in dem engern buchstäblichen Sinne zu verstehen, daß dabei nothwendig an die körperliche Abtrennung eines Gliedes als vorausgesetzt zu denken wäre, sondern es ist als genügend der Verlust in dem Sinne anzusehen, daß ein zu einer wesentlichen Körperfunction bestimmtes Glied seiner Thätigkeit vollständig oder in seinen Hauptbeziehungen beraubt worden sei. Nach Urtel des Preuß. Obertribunals vom 2. Juni 1864[61]). Bei der Debatte vor dem Schwurgericht war der Begriff der Verstümmelung

---

59) Ebenda, S. 82.

60) Ebenda, S. 64.

61) Goltdammer's Archiv, Bd. 12, S. 626.

streitig geworden und daher die Auflösung desselben dahin erfolgt, daß die Frage gestellt wurde, ob durch die Heilung eines Schnitts in den linken Unterarm der Goldfinger krumm, steif und zur Arbeit unbrauchbar und der kleine Finger steif, stumpfwinkelig, schief angewachsen und zur Arbeit unbrauchbar geworden.

Die Lähmung eines Fingers ist als bleibender Nachtheil am Körper zu erachten nach Erkenntniß des Bayer. Obersten Gerichtshofs vom 7. Mai 1864[62]) in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen. Ein Schlag mit einem zerbrochenen Trinkgeschirr hatte die linke Hand so verwundet, daß unheilbare Lähmung des Zeigefingers zurück blieb.

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit bezieht sich auf die absolute Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeiten, nicht also auch auf die bloß individuelle Unfähigkeit zu Berufsgeschäften oder auf die partielle zur Leistung von Arbeiten mit einzelnen Körpertheilen — nach Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 4. Dez. 1863[63]).

Ein „Gutachten über den Gesundheitszustand eines Verhafteten," der 72 J. a. seit zehn Monaten im Schuldthurm saß, habe ich mitgetheilt[64]).

Ueber Stichwunden in statistischer, praktischer und gerichtsärztlicher Beziehung hat sich Haschek, Landesgerichtsarzt in Wien, verbreitet[65]).

Unter den mitgetheilten Fällen befinden sich 15 Verletzte mit 19 Wunden im Gesichte, 3mal mit gänzlichem Verlust des Auges, 1 Fall mit beträchtlicher Beeinträchtigung des Sehvermögens, 1mal Verlust eines Zahns. In einem Fall war das leukomatöse functionsunfähige Auge durchstochen, worauf Schwund des Augapfels, Einsinken und Anwachsen der Augenlider folgte. Die Sachverständigen

---

62) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Königr. Bayern. Bd. 11. Abthl. f. Str.-R. S. 133.

63) Goltdammer's Archiv, Bd. 12, S. 139.

64) Friedreich's Blätter f. gerichtl. Med. H. 4. S. 309.

65) Wiener Medicinal-Halle Nr. 2. 5. 11. 13. 18. 20. 21. 24. 26. 27. 28. 40.

erachteten nicht den Verlust des Auges, aber eine auffallende Verunstaltung gegeben. (Die Vertheidigung brachte vor: eine ein derartiges Auge bedeckende schwarze Binde könne eher als Zierde, denn als Verunstaltung angesehen werden.) Das Uebrige an betreffender Stelle.

Ueber einen Mordversuch mittels eines Pistolenschußes berichtet Scarenzio, früher ärztlicher Sachverständiger bei dem Provinzial-Tribunal zu Mantua[66]). Es handelte sich um die Frage, aus welcher Nähe und in welcher Richtung der Schuß abgefeuert worden. Scarenzio stellte Versuche an der Leiche an, welche ihm ergaben, daß nach der Zerstreuung der Eintrittspunkte der Projectile der Schuß nicht aus größerer Nähe als aus 47 Centimeter Entfernung abgefeuert sein konnte, — und daß von unverbrannten Pulverkörnern nur die in directer Richtung aufschlagenden eindringen, die andern aber auf der Haut liegen bleiben.

Einen Fall von Schrotschußwunden mit lange dauernder Arbeitsunfähigkeit habe ich mitgetheilt[67]); — ein Bursche wurde beim Kammerfensterln im Ueberstеigen eines Zauns in den Rücken geschossen.

Ebenso habe ich über einen Fall von Narben berichtet, in welchem es fraglich, ob sie von einem Schrotschuß herrühren bei einem Wilderer[68]).

„Notizen über die psychischen Folgen der Kopfverletzungen insbesondere der Läsionen der vordern Gehirnlappen und die dadurch hervorgerufenen Sprachdefekte" gibt Santlus, Medicinalrath in Diez[69]). Vf. rügt, daß man bei Beurtheilung der Verletzungen ganz einseitig den pathologisch-anatomischen Resultaten des Befundes folgt, von ihm die gesetzliche Arbeitsunfähigkeit abhängig macht und dabei nicht bedenkt, daß bei den Kopfverletzungen, die mit jeder andern

---

66) Gazzetta medica italiana. Lombardia. 18. Avrile e 12. Dicembre.
67) Friedreich's Blätter, H. 3, S. 209.
68) Ebenda, H. 1, S. 37.
69) Archiv für Psychiatrie, H. 2, S. 145.

Körperbeschädigung über einen und denselben richterlichen Leisten gezogen werden, nicht nur allein das wichtigste Organ in der menschlichen Organisation, ja sogar der Sitz des Geistes verletzt ist. In der Zumessung des Strafmaaßes nach der Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit wird überhaupt nur das Quantitative der Läsionen gewürdigt, während ihnen jederzeit noch ein Qualitatives inhärirt, das eben nur in der Würdigung der Function des besonderen beschädigten Organs seine richtige Rechnung findet, wovon aber leider in den Strafgesetzgebungen nirgends die Rede ist. Die psychischen Folgen einer Verletzung müßten nicht nur allein an einen andern Maaßstab der Strafbarkeit gelegt werden, als die übrigen Beschädigungen, sondern am Ende wäre noch ein Unterschied zwischen den sensitiven und motorischen Folgen nach Kopfverletzungen zu machen, indem der motorische Nachtheil noch nicht so hoch steht als der Verlust des Verstandes, mithin der ganzen Person, die ja auch gerade die Bedingung aller Gesetzlichkeit ist. — Vf. theilt in Kürze 11 Fälle mit, welche ergeben, daß die bei den Verletzungen des Stirnbeins vorgefundenen Extravasate und Auflagerungen um so mehr behindernd auf die Sprachfähigkeit einwirkten, je mehr sie sich der vordern Spitze der Großhirnhemisphäre und zwar ihrer untern Fläche genähert hatten. In 5 Fällen bestand Verletzung der Stirnbeine mit Extravasation, viermal mit Sprachdefect, einmal ohne solchen, in welch letzterem Falle die Auflagerung sich oberhalb der Gehirnspitze des Großhirns befand. Von den 6 übrigen Schädelverletzungen betrafen 2 das Hinterhaupt, vier die Scheitelbeine mit Extravasation und Auflagerung ohne Sprachstörung. — Vf. führt dann mehrere Beispiele aus der Literatur an, und bezieht sich schließlich auf 291 Fälle von Kopfverletzungen, welche seit 1818 in Nassau aufgezeichnet worden. Davon betreffen 88 die vordere Gegend des Schädeldaches (Stirnbein) ganz allein und unter diesen kamen 17mal Sprachdefecte vor, wenn Verletzungen der Stirnbeine statt hatten, welche mit Extravasaten und sonstigen Auflagerungen um die vordere Spitze der großen Gehirnhemi-

sphären verbunden waren und sich gerade auf die Unterfläche dieser Spitze also direct über der pars orbitalis ossis frontis und den kleinen Keilbeinflügel concentrirt hatten. Nur ein Fall ist aufgezeichnet, wo bei einer Hinterhauptsverletzung Mangel der Sprache statt hatte.

Zerreissung des Herzens und nicht Tödtung.[70])

Die Leiche eines Greises wurde aufgefunden mit einer gequetschten Wunde am linken Stirnhöcker, Hautabschärfungen auf der linken Wange und einem Bruche des linken Vorderarms. Sein Sohn, ein Taubstummer, wurde als verdächtig des Vatermords verhaftet. Die Leichenobduktion ergab rothe Erweichung des Herzens mit Zerreissung desselben und Austritt einer beträchtlichen Menge Bluts in den Herzbeutel. Davon rührte der plötzliche Tod und im Zusammenstürzen zog sich der Sterbende die vorgefundenen Verletzungen zu. Der Sohn wurde sofort aus der Haft entlassen.

Ueber eine Kopfverletzung bei einer unter einer hohen Felswand gefundenen männlichen Leiche berichtet Pfaff*).

Aeußere ½ Zoll lange, ¼ Zoll aufklaffende Wunde am hintern Rand des Scheitelbeins, Fissur des linken Schläfenbeins, sich nach dem Stirnbein und nach dem Felsenbein bis in die Grundfläche des Schädels verbreitend, bedeutender Bluterguß hauptsächlich über der rechten Hemisphäre des großen Gehirns; ausgetretenes Blut in der linken aber auch in der rechten Halbkugel des Großhirns. Keine Spur von Gegenwehr, — also zufälliges Verunglücken oder Selbstmord.

Todtschlag oder zufälliger Tod?[71]).

Der Müllergeselle L. 23 J. a. berichtete, daß sein Meister, der etwas lahme S., auf einer Leiter hinaufgestiegen, um das Tau um die Mühlenwelle (Windmühle) zu legen, plötzlich aber herab- und mit dem Kopf auf den Mühlstein und dann zwischen diesen und den erhöhten Bretterboden gestürzt sei und so das Leben verloren habe. Die gerichtliche Besichtigung ergab im Gesichte eine etwa 1½ Zoll lange, scharf geschnittene, in den Schädel eingedrungene Wunde, neben derselben rechtwinklig einen Riß, Zerrißenheit der zwischen den Augen gelegenen Theile, rückwärts eine 1 Zoll

---

[70]) Gazette des hôpitaux 10. Juin. . . . Gaz. méd. de Paris 16. Juillet.

*) S. oben Nr. 15.

[71]) Goltdammer's Archiv, Bd. 12; S. 313.

lange in den Schädel eingedrungene Wunde und mehrere Sugillationen. Verdacht bestand keiner gegen den gut beleumundeten L. und die Leiche wurde begraben. Als aber im folgenden Jahr L. wegen Raubes unter lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen in Untersuchung kam, worüber er nachmals verurtheilt wurde, kam auch obige Sache zur Untersuchung. Die Leiche wurde ausgegraben, und es ergaben sich mehrfache Knochenbrüche und Fissuren. Die Obducenten sprachen vorläufig aus: es lasse sich nicht feststellen, ob die Kopfverletzungen vor oder nach dem Tode beigebracht. Im Gutachten aber nahm der Kreisphysikus an Tod durch Sturz, der Garnisons-Stabsarzt aber Tödtung durch einen Müller-Pickel. Letzterm Ausspruch stimmte auch das Provinzial-Medicinal-Collegium bei und in dem Audienztermin auch Casper. L. wurde schuldig gesprochen, und zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Einen Fall von Schlägen auf den Kopf und 19 Tage später eintretendem Tode (durch Caries des Felsenbeins) berichtet Maschka, Prof. und Landesgerichtsarzt in Prag*).

Ein 14 J. a. Schlosserlehrling erhielt von seinem Meister einige Schläge mit der Hand auf den Kopf und mit einem Stricke über den Oberleib. Unwohl ging er doch die nächsten Tage zur Arbeit, konnte aber am 4. Tage das Bett nicht mehr verlassen. Schmerz in der rechten Kopfhälfte besonders im rechten Ohr, Wendung des Kopfes nach links, wegen Schmerz im rechten Kiefergelenk schwieriges Oeffnen des Mundes. Schmerzen in der rechten Brusthälfte, Dämpfung des Percussionstons, feines Knistern, bronchiales Athmen. Puls 130. Am 7. Tage Apathie, am 14. Delirien, am 19. Tod. — Obduction. Ober dem rechten Schlüsselbein eine kreuzergroße, blaurothe Hautentfärbung mit einem geringen Blutaustritt in das Zellgewebe; Halsdrüsen geschwellt, unterhalb des Kinns eine feste weiße schwielige Narbe; sonst am ganzen Körper keine Verletzung. Schädeldecken blutarm, Schädelknochen unverletzt; die harte Hirnhaut enthält eine mäßige Menge schmutzig rothen flüssigen Blutes; etwas Serum zwischen den innern Hirnhäuten. Hirn serös durchfeuchtet, mäßig blutreich. Der äußere Rand der rechten Hälfte des kleinen Hirns sowie der anliegende Rand des Großhirns im Umfang eines Zolles mit einer dünnen Exsudat-Schichte belegt, grünlich grau gefärbt und 3 Linien tief erweicht. Der rechte Querblutleiter und der rechte Felsenblutleiter mißfarbig, mit brauner übelriechender Jauche angefüllt, diese

*) S. oben Nr. 53, S. 71.

auch in der rechten Jugularvene. Die innere Haut der Blutleiter und der Jugularvene schmutzig grau, glanzlos; an den Wandungen der letztern mehrere kleine, schmutzig braune Pfröpfe, welche von Jauche umspült waren. Die der Schädelbasis zugekehrte Wandung des Felsentheils des rechten Schläfenbeins mißfarbig, rauh, in der Mitte eine erbsengroße Oeffnung mit rauhen Rändern, aus welcher Jauche hervordrang. Der ganze Felsenfortsatz innen nekrotisch und mit Jauche gefüllt; diese auch im innern Gehörgang; in der linken Jugularvene wenig flüssiges, schmutzig rothes Blut. Beide Lungen verwachsen mit den Brustwandungen, die obern Lappen ödematös, die untern dunkelbraun, fest, derb, brüchig, luftleer; auf dem Durchschnitte zahlreiche erbsen- bis bohnengroße Eiterheerde. Milz ums Doppelte vergrößert dunkelbraun brüchig. Uebrige Unterleibsorgane blutleer. — Zeugenaussagen ergaben, daß schon lange bleiches Aussehen und Abmagerung bestand, dabei Klagen über Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwerhörigkeit und Kurzathmigkeit, — öfteres Ausbleiben von der Arbeit Krankheits halber. — Gutachten. Tod durch Caries des Felsenbeins, Entzündung der naheliegenden Blutleiter und des Gehirns und endlich secundär Entzündung der Lungen. Natürlicher Tod, denn die Caries bestand schon längere Zeit vor der Mißhandlung. Eine Verschlimmerung derselben durch die Kopfschläge läßt sich nicht beweisen.

Eine „Anklage wegen Körperverletzung mit gefolgtem Tode" berichtet Hofmann, Professor in München[72].

Schlag auf den Kopf mit dem Nachtwächterspieß, einer Hellebarde. Der Verletzte fällt zusammen, blutet stark, geht nach Hause, achtet Anfangs der Wunde nicht, läßt am 2. Tag den Arzt kommen, welcher eine links parallel mit der Stirnnath verlaufende 3 Zoll lange ganz scharfrandige, sämmtliche Weichtheile, die 2 Blätter des Stirnknochens mit inneliegender Stirnhöhle und auch noch die harten und weichen Hirnhäute durchdringende Wunde findet und mehrere Knochensplitter wegnimmt. Tod am 5. Tage. Section: Fissur von der Wunde bis in die Schädelbasis, nahe derselben ein Extravasat unter dem Pericranium, Hirnhäute blutüberfüllt, gelatinöse Ausschwitzung zwischen den Hirnwindungen, die Substanz des Hirns nächst der Wundspalte im Umfang eines Guldenstücks eitrig infiltrirt. Gutachten. Verletzung mit dem Nachtwächterspieß zugefügt (nicht durch Faust-

---

[72]) Deutsche Zeischr. f. d. Staats-Arzneikunde. Bd. 22, S. 113.

schlag oder Hieb mit einem Stöcklein), Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Ueber eine wegen ungeeigneten Verhaltens des Verletzten **zufällig tödtliche Kopfverletzung**, zugefügt im **Duell**, habe ich berichtet[73]).

Einen Fall von **tödtlicher Stichwunde am Kopf** theilt **Haschek** in Wien mit*).

Rauferei. P. erhält in der linken Schläfe eine die äußere Decke und den Schädelknochen durchdringende ½ Zoll lange klaffende Wunde. Bewußtlosigkeit. Kopfschmerz, Schwindel, Verlangsamung des Pulses, Delirien, am 3. Tage Tetanus, 4. Tag Tod. Obduction: Zwischen linkem Stirnbügel und Seitenwandbeinhöcker eine schräg von oben und außen nach ab- und einwärts verlaufende 6 Linien lange mit stumpfen Winkeln und aufgeworfenen Rändern versehene, 1 Linie klaffende mit geronnenem Blute gefüllte Wunde, deren Umgebung ziemlich geschwellt. Die innere Fläche der Kopfhaut blutig suffundirt, verdickt. Im Schädelknochen eine entsprechende Spaltöffnung, an deren unterm Rande und der äußeren Fläche einige 1 — 6 Linien lange, sowie an dem obern Rande der Glastafel mehrere bis 4 Linien lange Knochensplitter; die Ränder der Knochenwunde rauh und mit Eiter bedeckt, der aus der Tiefe tropfenweise hervordrängt. Hirn fest, derb; Windungen abgeplattet. Am Vorderlappen der linken Halbkugel des Großhirns eine 3 Linien lange klaffende Wunde; dicht über derselben eine geräumige unregelmäßige Höhle, die den ganzen Vorderlappen einnimmt uud mit flüßigem und locker geronnenem Blute und Hirntrümmern gefüllt ist. **Gutachten.** Tod durch Zertrümmerung des Hirns in Folge der Stichwunde. Bezüglich der Instruments sprachen die Gerichtsärzte aus, daß es nicht ein Taschenmesser, wie anfänglich angenommen wurde, sondern ein Faschinenmesser gewesen. Dieß wurde sodann durch Zeugen bestätigt.

Ueber einen **tödtlichen Messerstich in den Kopf** macht **Maschka** Mittheilung.*)

Rauferei, Stich, bewußtloses Zusammenstürzen am 12. Okt. Nächsten Tag Aufnahme ins Spital. Blaß, kühl, Puls langsam, klein; öfteres Erbrechen; Bewußtlosigkeit, rechtseitige Lähmung, im

---

[73]) Friedreich's Blätter, H. 1, S. 16.

*) S. oben Nr. 65), 1. Mai, S. 188.

*) S. oben Nr. 53), S. 77.

Nacken und in den linken Extremitäten Contracturen; Strabismus, Unempfindlichkeit der Pupillen; unwillkührliche Harnentleerung. Ueber dem linken Stirnhöcker eine ½ Zoll lange, scharfrandige Wunde. Keine wesentliche Veränderung, Tod am 16. Oktober. — Section am 18. Okt. Starke Todtenstarre, Wunde eiternd, 2 Linien breit. Schädeldecke um die Wunde gewulstet, jauchig infiltrirt. Schädelknochen in etwas schiefer Richtung perforirt, ein kreuzergroßes dünnes Blättchen von der Glastafel abgelöst. In der harten Hirnhaut ein 8 Linien langer, mit Blutgerinnsel und Eiter bedeckter Einriß. Der mit Blutgerinnsel gefüllte Stichkanal drang ins Gehirn bis zum Boden der seitlichen Hirnhöhle ohne diese zu erreichen. Um den Stichkanal auf 1 Zoll weit röthlich graue Erweichung der Hirnsubstanz mit kleinen Extravasaten. Blutiges Serum in beiden Hirnhöhlen, eine dünne Schichte Eiters an der untern Fläche des kleinen Gehirns und um die Varolsbrücke. — Gutachten: der allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung.

Ueber „hundert gerichtliche Sectionen" berichtet Dieberg, Stadtarzt in Kasan[74]). Sie betreffen großentheils Unglücksfälle. Von den gerichtlichen Fällen gehört hieher folgender Fall einer tödtlichen Kopfverletzung in Folge von Niederwerfen.

Ein stark betrunkener Steuermann bekam beim Fortgehen aus dem Gasthaus Streit mit dem Aufwärter, drang auf ihn ein und wurde von demselben gestoßen, so daß er auf das Straßenpflaster hinfiel. Er schlug mit dem Hinterhaupt auf einen Stein, kehrte sich auf die rechte Seite, und blieb mit stark nach vorn geneigtem Körper liegen — todt. Später lag er auf dem Bauch. Sektion nach 42 Stunden. Todtenflecke auf der vordern Körperhälfte. Keine äußere Verletzung. Auf der innern Fläche der Kopfhaut am Hinterhauptshöcker eine 1 Zoll im Durchmesser messende Sugillation mit ergossenem flüssigen Blute im Zellgewebe. Sinus wie die Gefäße der harten Hirnhaut mit flüßigem Blut erfüllt. Zwischen dura und pia mater ein Erguß flüßigen Blutes, welcher die Oberfläche der ganzen rechten Hemisphäre bedeckte. Gehirn blutreich mit auffallendem Branntweingeruch. Lungen dunkel, splenisirt, mit deutlichem Branntweingeruch. Gutachten: Defunktus stark betrunken, hat am Hinterhaupte durch äußere mechanische Gewalt eine Verletzung erlitten, die an sich unbedeutend war und in hundert Fällen den

74) Caspers Vierteljahrsschrift, April S. 299.

Tod nicht nach sich gezogen hätte; in diesem Falle war sie die unmittelbare Ursache des Todes natürlich unter Mitwirkung der starken Kopfcongestionen durch die Trunkenheit bewirkt. Der Tod ist eingetreten in Folge der Verletzung und nicht in Folge der Trunkenheit. Beim Tode durch Branntwein sind nie Blutergüße im Hirn, sondern immer nur Hyperämien beobachtet worden. Der Tod durch Branntwein tritt nie so plötzlich ein; der besinnungslose Zustand Betrunkener bis zum Tode dauert gewöhnlich mehrere Stunden.

Ueber eine Schädelzertrümmerung macht Maschka Mittheilung*).

Leiche im Kaufgewölbe auf dem Gesichte liegend aufgefunden, vielfache Zertrümmerung des Schädels, harte Hirnhaut und Gehirn angerissen; viel Blut ausgetreten und gestockt. Schnur um den Hals, keine pergamentartige Beschaffenheit der Strangrinne, auch kein Blut ausgetreten, nur etwas Hautabschärfung. Lunge wenig, Herz gar kein Blut enthaltend. — Gutachten: Tod durch Kopfverletzung, die im Leben zugefügt worden, und eine ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung ist. Schnur erst nach dem Tode oder während der letzten Lebensmomente um den Hals gelegt.

Ueber eine Kopfverletzung bei Fall eines 3 J. a. Knaben von der Schulter eines jungen Mannes auf den Steinboden mit Tod nach wenigen Minuten berichtet Pfaff*).

Section: äußerlich keine Spur einer Verletzung, außer einer Neugroschen großen dunkelblau-röthlichen Sugillation am Hinterhaupt links. Hirnhäute sehr blutreich; zwischen dem obern und untern Lappen der linken Hemisphäre ein mehrere Zoll weit ausgebreiteter Erguß coagulirten Bluts unter der weichen Hirnhaut. Aus dem Wirbelkanal fließt viel Blut. Die harte Haut des Rückenmarks ungewöhnlich blutreich. In der Gegend des 4. und 5. Rückenwirbels ein $1\frac{1}{2}$ Zoll langes coagulirtes Blutextravasat unter der weichen Haut. Das Rückenmark sehr blutreich. Kein Bruch des Schädels oder der Wirbel. Keine Verletzung des Hirns oder des Rückenmarks.

Ueber eine Kopfverletzung mit tödtlichem Ausgang berichtet Maschka*).

---

*) S. oben Nr. 53 S. 78.

*) S. oben Nr. 15.

*) S. oben Nr. 53 S. 75.

Ein 12 J. a. Knabe streitet mit seiner 15 J. a. Schwester. Da sie auf Mahnung keine Ruhe geben, schlägt der zum Hochzeitladen gekommene ältere Bruder mit einem Vorstwisch den Knaben so über den Kopf, daß von der Ecke des Vorstwisches ein ziemlicher Splitter absprang. Der Knabe weinte, blutete aus einer Kopfwunde, wurde beruhigt und schlief ruhig die ganze Nacht; steht andern Morgens 8 Uhr auf ohne Klage, geht zum Hochzeitsmahl, trinkt einige Gläschen geistigen Getränks. Nachmittags klagt er über Brustschmerzen, wird zu Hause geführt; Nachts 11 Uhr ist er sehr heiß, verlangt zu trinken, schläft dann ruhig. Morgens ißt er einen Apfel, bleibt liegen, schläft, soll Nachmittags noch gesprochen haben, greift Abends in die Züge und stirbt. Section: Am hintern Theil der rechten Seitenwandbeingegend eine 14 Linien lange, 3 Linien breite Wunde, in deren Tiefe man durch das gebrochene Seitenwandbein in die Schädelhöhle sieht. Die Schädeldecke um die Wunde im Umfang eines Zolls abgelöst, mit Jauche infiltrirt. Der Knochen im Umfang eines kleinen Hühnereis eingedrückt, in der Mitte eine Oeffnung im Knochen 6 Linien lang, 4 breit; das ausgebrochene Knochenstück lag frei auf der harten Hirnhaut. Schädelknochen von, dem Alter entsprechender Dicke und Festigkeit. Die harte Hirnhaut eingerissen, grünbraun mit Jauche überzogen. Die ganze rechte Hirnhälfte mit dünnem Blutgerinnsel überdeckt. Substanz des Hirns im Umkreis eines Zolls und einen Zoll in die Tiefe in einen braunen, weichen, mit kleinen Blutextravasaten durchsetzten Brei verwandelt Am Grunde des Schädels ein Extravasat. Sonst Alles normal. Gutachten: tödtliche Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach.

Ein Fall von Kopfverletzung (Schläge auf den Kopf) mit Extravasat und lange andauernder Arbeitsunfähigkeit, wobei die äußerst seltene Verheimlichung der Arbeitsunfähigkeit statt hatte, habe ich mitgetheilt.[75])

Ebenso habe ich einen Fall von Kopfverletzung mit bleibendem Nachtheil mitgetheilt[76]). Schläge auf den Kopf, 18 Tage andauernde Bewußtlosigkeit, nach einem halben Jahre noch vorhandene Taubheit.

---

[75]) Friedreich's Blätter, H. 4, S. 278.

[76]) Ebenda, H. 1, S. 26.

Ueber eine Halsverletzung mit rasch folgendem tödtlichen Ausgang berichtet Pfaff*).

Einem 17 J. a. Mädchen fliegt eine unvorsichtig in Bewegung gesetzte Flasche mit dem abgebrochenen Halse so an den Hals, daß der scharfe Rand die äußere Drosselblutader durchschneidend, hinter dem Kopfnicker bis auf den 5. Halswirbel eindringt, dessen Querfortsatz zertrümmert und die linke Wirbel-Pulsader zerschneidet. Enormer Blutverlust. Bei der Section: Harte Hirnhaut noch ziemlich blutreich, Hirn mäßig blutreich, Hirnhöhlen strotzend angefüllt mit wasserklarem Serum. Herz leer, Lungen blutarm nur ganz geringe Bluthypostase.

Ueber einen Stich in den Hals mit tödtlichem Ausgang berichtet Haschek*),

Im Raufhandel zugefügt mit dem Taschenmesser. Starke Blutung. Heimgehen. Wunde links am Halse, 2 Zoll ober dem hintern Ende des Schlüsselbeins, 1½ Zoll lang, ½ Zoll klaffend, ¾ Zoll tief. 3 Knopfnäthe, kalte Umschläge. Am 2. Tage Röthung und Schwellung um die Wunde, Kopf heiß, Athem beschleunigt, kurz, Puls 90 und voll; das Tags zuvor aus der Wunde bemerkte Blasengeräusch wird nicht mehr wahrgenommen. Percussionston rechts gedämpft, links oben tympanitisch, nach unten und hinten dumpf. Auscultation: rechts mit verschiedenen Geräuschen vermengtes unbestimmtes Athmen. Heftiger Herzstoß. Schmerz in der Milzgegend. Am 3. Tag Zunahme der Hitze, Geschwulst und Röthe der Wunde und ihrer Umgebung, nächtliche Delirien. 4. Tag Athem kurz, ängstlich, sehr beschwert. 5. Tag Tod. Nekroskopie: Hals mäßig geschwollen. Umgebung der Wunde blaugrün, mit mißfärbiger Jauche bedeckt; unter der äußern Decke sämmtliche Weichtheile verjaucht: der Grund der durch Trennung erzeugten, durch Verjauchung vergrößerten Höhle reicht bis nahe den Halswirbeln in der Höhe des 5. Querfortsatzes. Keine Verletzung der großen Gefäße oder Nerven. Die linke Brusthöhle fast ausgefüllt mit schmutzigbrauner Jauche. Die rechte Lunge blutreich, leberartig, luftleer. Milz dreifach vergrößert, derb. Hirn mit zähem dem halbgeronnenen Eiweiß ähnlichen Beleg überzogen, blutreich. Gutachten. Tödtliche Verletzung; Senkung von Blut und Eiter, wodurch Entzündung der Brustorgane links, sekundär traten auf

*) S. oben Nr. 15).
*) S. oben Nr. 65) 10. und 24. Juli, 28. Aug., 2. Okt.

Entzündung der rechten Lunge, des Hirns und der Umhüllungen des Rückenmarkes. Ein weiteres Gutachten nahm an, daß das Rippenfell von dem Messer getroffen und eröffnet worden, und sprach aus, daß keine zufällig dazu gekommene Zwischenursache den Tod herbeiführte, sondern N. an den natürlichen Folgen der Verletzung gestorben sei, daher die Beschädigung eine tödtliche war. Gerichtsärztliches Gutachten: Tod durch Entzündung der Brustorgane. Die Verletzung, welche keine größeren wichtigeren Zweige einer Arterie, Vene oder eines Nerven getroffen hat, ist als eine schwere körperliche Beschädigung zu betrachten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tod und Verletzung läßt sich keineswegs mit Sicherheit nachweisen. (Angenommen wurde spontane Entstehung einer Lungen- und Rippenfellentzündung durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke, durch Tanz und wiederholten Raufhandel, durch die unfreiwillige plötzliche Abkühlung und endlich durch den anstrengenden sachwidrigen Transport.)

Ueber einen Absceß am Halse, bei dem es fraglich war, ob er mit der Kopfwunde zusammenhänge, habe ich Mittheilung gemacht[77]).

Ueber einen Stich in (?) das Rückenmark berichtet Haschek*).

Die robuste Köchin Th. bekam von ihrem eifersüchtigen Liebhaber, während sie sich bückte, einen Stich mit dem Taschenmesser in der Gegend des dritten Halswirbels. Die Wunde verlief fast in der Mittellinie, lag beinahe quer, war 6—7 Linien lang mit glatten, 1—2 Linien klaffenden Rändern. Das Messer war im Rückgrat stecken geblieben. Der Körper nach rechts geneigt, kalt und mit kühlem klebrigem Schweiß bedeckt, besonders an den Extremitäten. Puls fadenförmig, klein, verlangsamt; Athmen kurz und langsam. Rechte Körperhälfte gänzlich gelähmt bei ungestörter Sensibilität. Strengste Antiphlogose, Offenhalten der äußern Wunde. Am 3. Tage Harnverhaltung, ungleiche Erweiterung der Pupillen mit Trübsehen und Schwerhörigkeit rechts, sowie Taubheitsgefühl in beiden Extremitäten rechter Seits. Nach 5 Tagen Minderung der Lähmungserscheinungen, öfters heftiger die Extremitäten durchfahrender, stechender Schmerz, Erhebung des kleinen auf 56 herabgesunkenen Pulses, Vernarbung der Wunde vom Grund aus. In der 4. Woche Gehversuche mit Nachschleppung des Fußes, das

---

77) Friedreich's Blätter, H. 6, S. 475.

*) S. Nr. 65) 10. Juli.

sich mit der 6. Woche bis zu unmerklichem Nachziehen minderte. Sonst keine weitere üble Folge.

Ein „obergerichtsärztliches Gutachten über Tödtung durch heftige Dehnung des obersten Theils des Rückenmarkes" gibt P. J. Schneider, Geheimer Hofrath in Offenburg[78]).

K. 24 J. a. stark und kräftig wurde von seinem Stiefvater mißhandelt, wurde unmittelbar darauf krank und starb nach 76 Stunden. Section: eine 3 Linien lange Excoriation auf der rechten Stirnhälfte; der Hals besonders links stark aufgeschwollen; eine handgroße grünbläuliche Sugillation vorn und unten am Hals; eigenthümliche rothe Flecke groschengroß links am Halse gegen die Mitte des Nackens zu ohne Blutunterlaufung; die Halsvenen stark mit Blut gefüllt, Halsarterien leer. Keinerlei krankhafte Veränderung an den Halswirbeln und deren Muskeln. Die Häute des Halstheils des Rückenmarks besonders vom 2. bis 5. Halswirbel vollkommen entzündet. Einzelne blutreiche Gefäßzweige an der vordern Fläche des Rückenmarks, die innere Substanz weniger blutreich und von normaler Consistenz außer am 4. Halswirbel, wo die Marksubstanz $\frac{3}{4}$ Zoll lang erweicht war. Die Venen an der hintern Wand im Halstheile des Rückenmarks strotzend von Blut, ebenso die Gehirnhäute und die Hirnblutleiter ꝛc. ꝛc. K. war mit seiner Geliebten F. im Wirthshause gewesen und mit dem Stiefvater heimgegangen; $\frac{1}{2}$ Stunde später kam er mit ganz verstörtem Aussehen und zerrissenem Hemde zur F. und erzählte, daß ihn, als er schon zu Bette gelegen, sein Stiefvater vorn am Halse gepackt, aus dem Bette gezogen, an den Haaren gefaßt und ihm jetzt seinen Kopf nach hinten heftig heruntergezogen und hinabgedrückt hätte. K. klagte über Schmerzen im hintern Theil des Halses; beim Kämmen andern Tags gingen ihm ganze Büschel Haare aus, er konnte nicht in die Höhe schauen, mußte aus der Arbeit gehen und zu Bette liegen. Dem geholten Arzte schien Wundstarrkrampf zu bevorstehen; K. verlor das Bewußtsein und verließ im Delirium öfter das Bett, bis er starb. Gutachten: die etwa zugefügte Verletzung blos zufällig tödtlich; Tod die unmittelbare Folge der Entzündung der Häute des Gehirns und Rückenmarks; nicht bestimmbar ob diese Entzündung Folge einer inneren oder einer äußeren Ursache sei, möglicherweise Folge der Rauferei. — Obergerichtsärztliches Gutachten: K. war vollständig gesund und erkrankte unmit-

---

78) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. H. 1, S. 149.

telbar nach der Mißhandlung und war krank bis zu seinem Tode, ohne daß eine anderweitige krankmachende Ursache ermittelt wurde; die Mißhandlung muß demnach als die wirkende Ursache des Todes erachtet werden. Die Mißhandlung bestand in äußerst heftiger Zerrung sämmtlicher Muskeln, Nerven und Bänder der Halswirbel mit gleichzeitiger erschütternder Dehnung und Quetschung des Halstheils des Rückenmarks, besonders an der Stelle des vierten Halswirbels; solche Dehnung des Rückenmarks ist äußerst lebensgefährlich. Der Verletzte befand sich vor und bei der Verletzung in keinem besondern Zustande, auch bestand keine eigenthümliche Leibesbeschaffenheit. Da aber K. nicht sogleich ärztliche Hülfe gesucht, so läßt sich die Möglichkeit der Rettung nicht bestreiten und die Verletzung muß demnach als eine an sich tödtliche Verletzung (nach dem früher geltenden Strafedikt) bezeichnet werden.

Vf. knüpft hieran eine mit reicher Benützung der in der Literatur vorfindlichen Casuistik begründete Widerlegung der Einwürfe, welche Frey gegen dessen Obergutachten in einem Falle von Tödtung durch Zerreissung der Bänder der Halswirbel erhoben hat*).

Eine „Anklage wegen Körperverletzung mit gefolgtem Tode" (Stich ins Herz ꝛc.) berichtet Hofmann, Prof. und Bezirksgerichtsarzt in München[79]).

Die Leiche eines 40 J. a. kräftigen händelsüchtigen Mannes wurde aufgefunden, um die linke Hand zweimal den Zipfel eines Sacktuchs gewickelt, in dessen andern Zipfeln ein Stein eingebunden war. Die Leiche zeigte außer einer dreieckigen bis auf die Beinhaut dringenden Wunde über dem linken Seitenwandbeinhöcker noch 6 Bauchwunden, in denen theilweise das Netz und die Därme eingeklemmt waren und deren eine in das colon transversum, eine andere in die Gallenblase eindrang, eine dritte eine Dünndarmschlinge vorne und hinten öffnete und noch die vordere Wand einer dahinter liegenden Darmschlinge anstach, eine vierte endlich die 6. linke Rippe in ihrer knorpeligen Anheftung an das Brustbein scharf durchschnitt, den Herzbeutel an seiner Spitze verletzte und in die linke Herzkammer in der Länge von ½ Zoll eindrang. Der ganze linke Brustraum war mit Blut dicht voll gefüllt. Angeklagt waren zwei dem Getödteten feindlich Gesinnte, die vor demselben

*) Sieh meinen vorjährigen Bericht Nr. 76.

79) Henke's Zeitschr. H. 3, S. 123.

das Wirthshaus verlassen hatten, angeblich von demselben aber eingeholt und angegriffen worden. Gutachten bei der öffentlichen Verhandlung: Der allgemeinen Natur nach nothwendig und unmittelbar tödtliche Verletzung. Tod sofort nach dem Stich ins Herz durch Herzlähmung, daher auch keine lange Rede des Verletzten, wie der Angeklagte angibt. Der Stein ist nicht erst dem Todten in die Hand gegeben worden. In Folge eines Formfehlers wurde Nichtigkeit erklärt. Bei der nochmaligen Verhandlung gestalteten die Angaben des Angeklagten sich etwas anders, wonach Gutachten: Der Getödtete kann sich im Augenblicke der Verletzung nicht knieend über dem Angeklagten befunden haben. Die Verletzungen sind mit einem 4 oder mehr Zoll langen Messer zugefügt; höchst unwahrscheinlich ist, daß dieses Messer ein gewöhnliches im Griff nicht feststellbares Schnappmesser war.

Einen Fall von Lungenverletzung mit beträchtlichem Bluterguß aber glücklichem Ausgang theilt König in Hanau mit[80]).

G, 16 J. a. erhielt in einer Schlägerei einen Stich in den Rücken. Er taumelte, fiel zusammen, wurde bleich und bewußtlos. Ein Stunde später traf ihn König kurz und ängstlich respirirend, mit den Zeichen höchster Anämie (äußerste Blässe, fast unsichtbarer Puls). Wunde im 4. Rippenzwischenraum rechts 3 Zoll von der Wirbelsäule, scharfrandig, $\frac{3}{4}$ Zoll lang parallel mit den Rippen; wenig dunkles Blut floß aus. In der Umgebung der Wunde fand sich eine handbreite Schwellung der Weichtheile durch Emphysem. Abwärts von der Wunde, sowie seitlich unter der Achsel und vorn bis zur 4. Rippe war absolut gedämpfter Percussionston. Vorn Percussionston etwas höher als links, leises vesikuläres Athmungsgeräusch; hinten kein Athmungsgeräusch. 3 Nähte, Mixt. nitr. . . Abends Bluthusten, Unruhe, Steigerung der Schwerathmigkeit. Morphium gr. $\frac{1}{8}$. Nach 4 Wochen waren alle Erscheinungen bis auf leichte Dämpfung und bronchiales Athmen hinten unten rechts verschwunden, daher gerichtliche Vernehmung, während bisher alles Sprechen dringend verboten war. Andern Tags (wahrscheinlich in Folge von Ueberanstrengung der Lunge) die Erscheinungen eines pleuritischen Exsudats auf der Vorderfläche der rechten Lunge. Am 44. Tage konnte der Kranke aus dem Spital entlassen werden. Nur im tiefsten Theil des Brustfells fand sich noch einige

80) Archiv d. Heilkunde, H. 4, S. 301.

Dämpfung, während die Lunge in allen übrigen Theilen ihren Dienst wieder that.

Ueber eine Schußwunde durch Magen, Zwerchfell und Lunge in selbstmörderischer Absicht, mit Heilung, berichtet J. Scholz, Sekundararzt in Wien[81]).

Ein Student 22 J. a. schoß sich Mittags 2 Uhr, nachdem er seit Nachts 2 Uhr Nichts genossen, eine Spitzkugel in den bloßen Leib. 4 Zoll senkrecht unter der linken Brustwarze zwischen den Knorpeln der 7. und 8. Rippe befindet sich eine 3 Linien im Durchmesser haltende runde Wunde mit theilweise verbrannten Rändern, die Sonde dringt nur ½ Zoll tief ein. Etwas unterhalb des untern Winkels des Schulterblatts eine thalergroße weiche fast schwappende Geschwulst, bei deren Berührung der Kranke über heftigen Schmerz klagt und die Kugel zu fühlen behauptet. Ausfließen von blutigem Wasser aus der Wunde; jede Minute nicht anstrengendes Erbrechen von blutigem Wasser, gemengt mit Klumpen schwärzlich braunen Blutes, gemischt mit hellrothen Blutflocken und Streifen. Heftigster Durst, kurzes krampfhaftes Athmen, kein Husten, große Angst und Unruhe. Abklopfung rechts regelmäßig; links in der Brustwarzenlinie bis zur 4. Rippe mäßige, bis zur 6. bedeutende Dämpfung, dann ein 2 Zoll breiter Streif hellen Paukentones, der bis an den Rand der die Wunde umgebenden Geschwulst reicht, von da wieder Dämpfung bis zur Nabelhöhe. In der Achsellinie geringe Dämpfung bis zur 5. Rippe, von dieser bis zum untern Rand der Milz fast leer, daselbst ein Zoll breit heller Paukenton, darunter handtellergroße Dämpfung. Abklopfen des Rückens unmöglich, da Veränderung der Lage nicht vertragen wird. Herztöne rein. Athmen rechts normal; links bis zur Brustwarze schwaches, unbestimmtes Athmen, unterhalb und um sie herum kein bestimmbares Athemgeräusch. Unterleib nicht aufgetrieben, nicht schmerzhaft, Töne hell, Puls unzählbar. . . In der 3. Nacht schlief der Kranke zum ersten Male eine Stunde; . . am 5. Tag hört das Erbrechen auf, der Puls sinkt stetig. . . . Wiederherstellung, Entlassung aus dem Spital am 81. Tage. Noch ist der Magen auf das Doppelte seiner natürlichen Größe erweitert, an der linken Seite des Rückens durchweg Dämpfung, das Athmen nur bis zur 5. Rippe wahrnehmbar, vorn beinahe regelmäßig. Der Kranke noch etwas schwächer als im gesunden Zustande aber ohne erhebliche Störung der Leibesthätigkeiten.

---

81) Wiener med. Wochenschr., 16. und 23. Jan.

Den Fall einer **Schußwunde durch den Unterleib** mit glücklichem Ausgang theilt **Pfaff** mit*).

Eine robuste in den 40ger Jahren stehende Frau erhielt Abends 11 Uhr von einem Kartoffeldieb einen Schuß mittels einer Pistole durch den Unterleib und lief von dem Dieb verfolgt bis zu den ½ Stunde entfernten Häusern, wo sie in Folge des erlittenen starken Blutverlustes zusammensank. Eine Rehposte war eine Hand breit links vom Nabel in den Leib eingedrungen und auf dem Rücken seitwärts von der Wirbelsäule wieder herausgekommen und im sehr wattirten Unterrock stecken geblieben. Die Eingangswunde und die Ausgangswunde gleich groß, stellten einen dunkelroth unveränderten, nicht ganz ½ Zoll langen Hautriß dar. Auftreibung und Schmerzhaftigkeit des Unterleibs, öfteres Erbrechen, heftiger Durst, beträchtliches Wundfieber. Blutegel, kalte Umschläge. Nach mehreren Tagen erst Stuhlgang, nicht blutig; Wundsekrete unbedeutend. Nach 14 Tagen verließ die Verletzte das Bett und ging ihren gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen nach. An der vordern Wunde hatten sich mehrere Brandschorfe abgestossen, die Rückenwunde war fast völlig verheilt.

Pfaff knüpft hieran die Bemerkung, daß diese in pathologischer Beziehung äußerst gefährliche Verletzung criminalrechtlich der Kategorie leichter Körperverletzungen beizuzählen ist, daß demnach aber das juristische Princip der Beurtheilung der Körperverletzungen lediglich nach ihren Folgen als ein in concreto unhaltbares betrachtet werden muß.

Ueber eine **Unterleibsverletzung** (Zerreißung des Darms) berichtet **Maschka****).

Eine 52 J. a. völlig gesunde Frau wird Abends von ihrem Manne mißhandelt, mit der Faust ins Gesicht geschlagen, zu Boden geworfen und mit dem Fuße, welcher mit einem schweren Stiefel bekleidet war, in den Unterleib gestoßen. Sogleich heftige Schmerzen, Erbrechen, fortwährende Verschlimmerung des Zustandes. Nach 6 Stunden Aufnahme ins Spital: Puls 98, klein. Am Unterleib keine Spur einer Verletzung; derselbe aber meteoristisch aufgetrieben, sehr schmerzhaft, kein Exsudat nachweisbar; öfters Erbrechen; — Collapsus nimmt zu, Tod 55 Stunden nach der Mißhandlung. — Section: In der Bauchhöhle eine große Menge dünnflüßiger übel-

---

*) S. oben Nr. 15.

**) S. oben Nr. 53 S. 74.

riechender, mit dünnen Fäcalmassen gemischter Jauche; sämmtliche Baucheingeweide mit membranartigem leicht abstreifbarem Exsudate überzogen, der Bauchfellüberzug durchaus hellroth, matt und glanzlos. An einer vom Blinddarm 6 Schuh weit entfernten Stelle des Dünndarms befand sich eine kleine 3 Linien lange elliptisch geformte Oeffnung, deren Ränder gewulstet und sowohl an der äußern als innern Fläche mit Exsudat belegt waren; die Schleimhaut in der nächsten Umgebung dieser Perforationsstelle war wohl etwas gewulstet, bot jedoch durchaus keine weitere Entfärbung dar, sowie überhaupt an der Schleimhaut des Darmkanals kein weiterer Krankheitszustand vorgefunden wurde. Gutachten: Tod durch Bauchfellentzündung und Perforation des Darms. Entstehung der Peritonitis und des tödtlichen Ausgangs ist herzuleiten von der Mißhandlung, daher diese eine tödtliche Verletzung. Die verletzende Handlung hat den Tod nicht (?) ihrer allgemeinen Natur nach herbeigeführt. Die Peritonitis kann Folge der Perforation gewesen sein oder umgekehrt, doch ist ersteres das bei weitem wahrscheinlichere.

Die Heilung einer bedeutenden Dünndarmverletzung berichtet Pelizäus zu Rietberg (Westphalen)[82].

N. 30 J. a. kräftig und gesund erhielt Morgens noch nüchtern einen Dolchstich in den Unterleib, ging 20 Minuten weit, blieb dann $\frac{3}{4}$ Stunden im Freien liegen, bis er zu Wagen zum Arzte gebracht wurde, wo er $1\frac{1}{2}$ Stunden nach der Verletzung ankam. In der linken Darmbeingegend ein braunrothes Darmconvolut zwei Mannshände groß, mit spritzenden Arterien, stark blutend und mit weißlicher Flüssigkeit verunreinigt. An einer Darmschlinge 4 Oeffnungen, je 2 gegenüber, 2 schräg 2 quer den Darm durchbohrend, 2 etwa $\frac{3}{4}$ Zoll, 1 etwa $\frac{1}{2}$ Zoll groß, die 4. kleiner. Die Schleimhaut war vorgefallen. 6 Nähte, Reposition. Bauchwunde 1 Zoll groß, 3 Knopfnähte. Aufstehen und Umhergehen des N. gegen den Willen des Arztes am 3. Tage. Nach 3 Wochen war N. wieder zu den stärksten Arbeiten fähig, doch fiel das Geradegehen etwas lästig.

Ueber eine Verletzung in der Ellbogen-Beuge mit tödtlichem Ausgange berichten René und Espagne[83]).

Eine Leiche wurde im Juni auf dem Felde gefunden, stark zersetzt aber doch erst 5—6 Tage nach dem Tode zufolge ärztlichen

---

82) Archiv f. klinische Chirurgie, Bd. 6, S. 210.
83) Montpellier médical. . . Gaz. méd. de Paris, 12. Nov.

Gutachtens. Quetschungen und Ecchymosen an der linken Schulter und dem linken Arm und auf dem Rücken der rechten Hand. In der Ellbogenbeuge ein Querschnitt 3 Centimeter lang etwas von oben nach unten und von innen nach außen verlaufend, blutend und stark klaffend. Durchschnitten waren mehrere Venen, der Median-Nerve und die Armarterie zu zwei Drittheilen. Gutachten: 1) Kein Selbstmord. 2) Den Quetschungen nach zu urtheilen Kampf des Opfers mit einer oder mehreren Personen. 3) Tod durch den Blutverlust aus der Arterie und den Venen, die in der Ellbogenbeuge von fremder Hand durchschnitten worden. Die spätern Erhebungen bestätigten diesen Ausspruch.

Die Vf. haben die Beobachtungen über Verletzung der Armarterie gesammelt, und sprechen hienach aus, daß Verblutung aus der durchschnittenen Armarterie erst nach einer Stunde eintrete, daß aber einige Zeit vor eintretendem Tode die Blutung noch von selbst stille stehe.

Den Fall einer tödtlichen Schenkelverletzung berichtet Maschka*).

Rauferei. Ein Verletzter fällt; als man ihn 10 Minuten später nach Aufhören der Rauferei aufheben will, röchelt er und stirbt. Section am 2. Tage. Hautdecken blaß, mäßige Todtenstarre. Viel Blut am linken Schenkel. An der Vorderfläche des linken Oberschenkels am Uebergang des obern in das mittlere Drittel eine von oben nach unten verlaufende geradlinige Wunde 1 Zoll lang, ½ Zoll klaffend. Schenkelnerve, Schenkelschlagader und Schenkelblutader über zwei Drittel ihres Volumens angeschnitten. Blutinfiltration. Anämie der Brust- und Unterleibsorgane. — Gutachten: Tod durch Verblutung. Ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung.

---

*) S. oben Nr. 53 S. 78.

Entziehung der Lebensbedürfnisse.

Einen Fall von „Erstickungstod durch einen im Schlund steckenden Heupfropf. Mord oder Selbstmord?“ theilt Wossidlo, Kreisphysikus in Oels, mit. [84])

Die unverehelichte, 3 Tage zuvor von einem lebenden Knaben entbundene M. starb unter verdächtigen Umständen, dem Gerüchte nach an Gift. Ausgrabung 7 Tage danach im März. Obduktion: Fäulnißblasen stellenweise, Todtenflecke am Rücken, keine Leichenstarre. Gesicht stark gedunsen, von friedlichem Ausdruck, Augenlider geschwollen, hellbraun gefärbt. Augäpfel vorgetrieben, Bindehaut geröthet, Pupille eng. Mund geschlossen, Lippen nicht geschwollen, nicht geröthet. Kiefer dicht aufeinander gepreßt, zwischen denselben der auffallend röthliche Rand der Zunge eingeklemmt. Tief im Rachen steckte ein vom geöffneten Munde aus kaum sichtbarer Gänseei großer zusammengedrehter Ballen von Heu. Weder am Hals noch sonst wo eine Spur von Verletzung. Die Schädeldecke außerordentlich blutreich. Die Gefäße der Hirnhäute und sämmtliche Blutleiter strotzend von lockeren braunrothen Gerinnseln und von dickflüssigem dunkeln Blut. Drosselvenen stark blutgefüllt; Luftröhrenschleimhaut gering geröthet; in den größern Luftröhrenzweigen etwas schwach röthlicher Schleim. Linke Herzkammer leer, in der Vorkammer etwas lockeres braunrothes Blutgerinnsel; die rechte Herzhälfte stark angefüllt mit dickflüssigem dunkeln Blute und Gerinnsel. Beide Lungen dunkelblauroth, sehr blutreich; in jedem Pleurasack 4 Unzen stark blutigen Serums. Nieren blutreich. Gefäße des Unterleibs mit dickflüssigem braunrothen Blute gefüllt. Im Bauchfellsack 8—10 Unzen röthlichen Serums. Gutachten: Erstickungstod unter Zustandekommen eines Stick- und Schlagflusses durch den im Schlund vorgefundenen Heupfropf. Selbstmord. — M. hatte nach gemeinschaftlichem Mittagessen mit mehrern Verwandten ihr unruhiges Kind an die Brust gelegt, vergeblich, da sie keine Milch hatte. Darüber kam es zu einem kleinen Wortwechsel mit einer Verwandten. M. ging nun mehrmals in den Hof und kehrte bald zurück. Als sie länger ausblieb, suchte man sie und fand sie endlich aufrecht stehend, zitternd und schwer athmend auf dem Heuboden. In die Stube geführt und niedergelegt zuckte sie mit Armen und

[84]) Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtl. und öffentl. Medicin. Oktober. S. 293.

Füßen, war blau im Gesichte, verdrehte die etwas hervorstehenden Augen und öffnete von Zeit zu Zeit den Mund, als ob sie nach Luft schnappte. Man hielt dieß für Krämpfe und ließ sie ruhig liegen, bis sie nach einer Viertelstunde verschied.

Ueber einen Erwürgten berichtet Dieberg, Stadtarzt in Kasan. *)

Bei 16° R. Kälte wurde außerhalb der Stadt die hart gefrorene entkleidete Leiche eines Mannes gefunden, der Abends zuvor stark trunken die Wohnung seines Freundes verlassen. Nach dem Aufthauen zeigten sich am Hals deutliche Zeichen des Erwürgens; an der rechten Seite ein größerer blutiger Eindruck, entsprechend dem Nagel des Daumens, und an der linken Seite drei weniger große blutige Eindrücke, entsprechend dem 2. 3. und 4. Finger. Besondere Zeichen der Gegenwehr waren nicht zu bemerken. Die innere Untersuchung zeigte nicht auffallend hyperämischen Zustand des Kopfes und eine noch geringere Hyperämie der Lungen, leichte Röthe der Schleimhaut der Luftröhre.

Ueber einen Fall von simulirtem Mordversuch, Gehirnerschütterung und Drosselung, — den berühmten Fall Armand — berichtet A. Tardieu, Professor der gerichtlichen Medicin zu Paris, [85]) und gibt ausser seinem Gutachten auch die zustimmenden Gutachten von Tourdes, Professor der gerichtlichen Medicin in Straßburg, Rouget, Professor der Physiologie in Montpellier, Pirondi, Professor der Chirurgie in Marseille, Granier, Professor und Sachverständiger bei dem Gerichtshofe in Lyon und Jacquemet, Professor in Montpellier, das letztere nur mit seinem Schluß. Das Gutachten von Granier war verlangt von der Familie Armand, wahrscheinlich so auch das von Jacquemet; sie wurden wohl abgegeben vor dem von Tardieu, das den übrigen vorherging, wie diese denn auch ihre Uebereinstimmung mit dem Gutachten von Tardieu ausdrücklich kundgeben.

Am 7. Juli 1863 Abends gegen 8 Uhr wurde der im besten Lebensalter stehende Diener Moriz Roux des Armand zu Montpellier im Hauskeller gefunden ausgestreckt auf dem Boden, die

---

*) S. oben Nr. 74 S. 352.

[85]) Annales d'hyg. publ., Avril p. 415.

Füße und Hände gebunden, gedrosselt, fast leblos. 3 Stunden später ist er vollkommen bei sich, aber noch abgeschlagen und völlig stumm. Andern Tags gibt er durch Zeichen kund, daß sein Herr ihn des Morgens über den Kopf geschlagen, und da er hiedurch bewußtlos geworden, gedrosselt und gebunden habe. Vom Morgen des zweiten Tags an spricht R. vollkommen und bestätigt seine Angaben. In Folge dessen wird A. verhaftet, und wird erst nach 9 Monaten durch den Wahrspruch der Geschwornen: „Nichtschuldig" frei. Die Debatten der Sachverständigen bei der öffentlichen Verhandlung waren lebhaft; *) sie verdunkelten aber nach dem Ausspruche Tardieu's nur zu oft die obschwebenden Fragen durch haltlose Theorien, werthlose Behauptungen und müssige Untersuchungen die keinen Bezug daher hatten. Tardieu nimmt in seinem Gutachten in Betracht die Lage, in welcher R. gefunden wurde, die Bande um Hals, Hände und Füße, die Zeitdauer, während welcher R. gedrosselt und geknebelt blieb, den Schlag über den Kopf, die unmittelbaren und die spätern Folgen der Vergewaltigung. Er beruft sich darauf, daß er sich lediglich an die Thatsachen gehalten, wie sie durch die Voruntersuchung festgestellt worden, und daß er jeder Hypothese und selbst jeder theoretischen Diskussion fern geblieben, und gibt folgende Schlußsätze: 1) R. ist der alleinige Urheber der angeblichen Vergewaltigung. Er hat alles erfunden, zusammengestellt und vollzogen mit eigener Hand. 2) Es ist falsch und schlechterdings unzulässig, daß er zehn Stunden hätte in dem Zustande bleiben können, in dem er aufgefunden wurde. 3) Die thatsächlichen Verhältnisse an seiner eignen Person beweisen unwiderleglich, daß R. die Bande um Hals, Füße und Hände erst gelegt kurz vor dem Zeitpunkt, zu welchem, wie er wußte, Jemand in den Keller kommen mußte. 4) Die Hautabschürfung am Hintertheil des Kopfes kann nicht Folge eines mörderischen Schlages mit einem Scheit Holz, oder Stock seyn. Eine solche Vergewaltigung hätte ganz andere Spuren hinterlassen. 5) Die angebliche Ohnmacht, in welcher R. doch noch Beobachtungen machte, und das Stummseyn sind grobe Täuschungen. 6) Ohne daß R. es wußte und ohne daß er es vorhersehen konnte, hat sich die Zusammenschnürung des Halses gesteigert (Feuchtigkeit des Kellers, Strafferwerden des Stricks, Anschwellung der Weichtheile, so daß er nahe daran war durch Erdrosselung zu Grunde zu gehen). (Er war dem Ersticken nahe. Der Strick ging 4—10 Mal um den Hals ohne

*) Der zuerst zugezogene Sachverständige und ein paar Professoren von Montpellier hatten für Mordversuch sich ausgesprochen.

Knoten, hatte nur seichte Strangrinnen hervorgebracht, die weit von einander ablagen und keine Blutunterlaufung zeigten. Der Strick um die Hände lief in 5—6 Windungen um das rechte Handgelenk, jede Windung mit einem Knoten; um das linke Handgelenk lief der Strick in 3 Windungen, war aber nur mit einem Knoten versehen. Die Hände waren auf den Rücken gebunden. Um die Füße war ein Schnupftuch an den Knieen geschlungen. Hände und Füße waren nicht angeschwollen.)

Vier Fälle von Erhängen (Selbstmord) berichtet Dieberg.*) In allen 4 Fällen berührten die Erhängten mit den Füßen den Boden. Nur in einem Falle war auffallender Blutreichthum des Kopfes und vermehrter Blutgehalt der Lungen vorhanden, in den andern 3 Fällen mußte Apoplexia nervosa angenommen werden. In eben den drei Fällen war der tiefste Eindruck des Stranges im Nacken und der Kopf war nach hinten übergeneigt, so daß Vf. die Frage stellt, ob nicht bei diesem Sitze des Stranges vorzugsweise die Apoplexia nervosa vorkomme. Bezüglich der begränzten Hyperämien und Transsudationen am Dünndarm bei Erhängten, die Vf. nicht näher in Obacht genommen, macht er die Bemerkung, sie möchten wohl Gravitationserscheinungen und hypostatisch seyn, in welcher Beziehung zu beachten, daß wenn die Leiche des Erhängten aus der senkrechten Lage in die horizontale komme bei der Section die bisher tiefste Darmschlinge nicht mehr die tiefste sei und demnach hypostatische Darmhyperämie auch an einer andern als der jetzt tiefsten Stelle vorkommen könne.

Mord oder Selbstmord durch Erhängen? [86])

Wittwe N wurde Vormittags im Stalle aufgehängt gefunden an einem Pflock fürs Pferdgeschirr, welcher 6 Fuß 3 Zoll vom Boden entfernt ist. Sie hing in der Schlinge einer Schnürleine, der Scheitel 1 Fuß vom Pflock entfernt, 5 Fuß 3 Zoll über dem Boden, so daß diesen der 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll lange Leichnam noch berührte. Der eine Pantoffel hier, der andere in der Stube; das Kopftuch lose auf dem Kopfe, das Stirnband im Hausflur; in der Stube ein paar Flausch Weiberhaare und ein frischer, wässeriger

*) S. oben Nr. 74 S. 344.

[86]) Goltdammer's Archiv, Bd. 12. S. 744.

Blutfleck. Gerücht entstand, daß N. durch ihren 66 J. a. Zuhälter K., der in der Stube im Bette lag, getödtet worden. Obduction am 2. Tage. Rings um den Hals hellrothe Flecke, am linken Unterkieferwinkel 1 Zoll großer Fleck; an der rechten Wange ein ½ Zoll großer Fleck; auf dem linken Schulterblatt ein sugillirter Fleck Silbergroschen groß; zwischen den beiden Schlüsselbeingelenken ein blauer sugillirter Fleck; an beiden Ellenbogengelenken und am rechten Handgelenk unbedeutende Hautabschürfungen; mehrere kleine Sugillationen an der rechten untern Gliedmaße; nach Eröffnung der Kopfhöhle größtentheils auf beiden Scheitelbeinen mehrere Blutaustretungen Silbergroschen bis Achtgroschenstück groß, 2 Linien dick. — Gutachten: Tod durch Stick- und Schlagfluß in Folge von Strangulation; Selbstmord. — Außergerichtliches Geständniß des K. . . Wiederaufnahme der Untersuchung. Gutachten des Medicinal-Collegiums: Nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wie der Tod herbeigeführt worden, der Leichenbefund widerspricht dem Geständniß nicht. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation: Gewaltsame Einwirkungen auf den Körper — Schläge auf den Kopf — vor dem Tod und vor dem Aufhängen. Tod schnell eingetreten und zwar Erstickungstod, ob durch Aufhängen, Erdrosseln oder Erwürgen ungewiß; wahrscheinlich Betäubung durch Schläge auf den Kopf und dann schnell Strangulirung. — K. wurde schuldig gesprochen und zur Todesstrafe verurtheilt, starb aber noch vor deren Vollzug.

Ein weiterer Fall: Mord oder Selbstmord? [87])

Die 27 J. a. Fleischersfrau W. wurde erhängt gefunden. Die 5 Fuß große Leiche stand mit den Füßen auf dem Erdboden, den Kopf etwas nach rechts geneigt und hing in einem Stricke an einem Aste des Baumes, der nur 5 Fuß vom Boden entfernt war; die untern kleineren Aeste waren frisch abgebrochen. Der Strick war mehrmals um den Ast gewickelt und durch mehrere Knoten festgeschürzt. Das herabhängende Ende des Strickes war 16 Zoll lang und endete in eine Schlinge, so daß zwischen Hals und Ast 9 Zoll Strick frei blieben. Obduktion ergab vielfache äußerliche Verletzungen, nämlich Sugillationen, Eindrücke, heller und dunkel gefärbte Flecken in großer Zahl am Halse, auf den Schultern, am Brustkasten und im Genick; eine unvollkommene Strangrinne am Hals. Die allgemeinen Kopfbedeckungen, die Hirnhäute, die Gefäße und Adergeflechte des Hirns und das Kleinhirn mit dunkelm flüssigen Blut strotzend angefüllt, ebenso die Venen am Hals. Schleim-

---

87) Ebenda, S. 809.

haut der Luftröhre dunkelbraunroth; die dunkelblauen Lungen füllten die Brusthöhle vollständig aus und strotzten von schwarzem flüssigen Blut, ebenso die Kranzadern und die rechte Herzhöhle; nicht minder die großen Venen des Unterleibs. Gutachten: Tod an Stick- und Schlagfluß durch gewaltsame Thätigkeit eines Dritten. Erst nach eingetretenem Tode wurde die Leiche aufgehängt. Die übrigen Erhebungen stimmten damit überein, der Ehemann, im Scheidungsprozesse begriffen, wurde der That schuldig gesprochen und hingerichtet. (Man hatte denselben kurz vor Auffinden der erhängten Frau mit dieser in den Wald und dann allein zurückgehen sehen.)

Einen Fall in welchem die Frage, ob ertrunken oder erschlagen? ungelöst blieb, habe ich mitgetheilt. [88])

Einen Fall von Ertränkungstod theilt Dieberg mit. *)

Ein kräftiger Mann wurde bei — 10° R. aus einem Eisloche des Sees Kaban gezogen, seines Geldes beraubt. Die Leiche seit 18 Stunden im Wasser, zeigte vollständige Todtenstarre und war bis zur Ueberbringung ins Sections-Local oberflächlich leicht gefroren. Sektion 24 Stunden nach dem Auffinden. Körper auffallend blaß und kalt, nur Gesicht und Hände hatten sich im Aufthauen ganz livid gefärbt. An der Vorderseite der Gliedmaßen Gänsehaut, Epidermis der Finger leicht runzelig. Penis, Scrotum stark gerunzelt. Mäßige Blutfülle in den Schädelorganen. Luftröhre und deren Aeste enthalten nicht viel feinblasigen Schaum, deren Schleimhaut ist geröthet. Beide Lungen hypervoluminös, die rechte auffallender als die linke, welche stark verwachsen; beide blutreich, die rechte mehr. Rechtes Herz und Lungenschlagader ziemlich stark mit dunklem Blut gefüllt, das linke Herz leerer. Blut überall auffallend flüssig. Zwerchfell tief, Magen leer. Leber, Nieren blutreich.

Vf. knüpft hieran die Bemerkung, daß er bei den Ertrunkenen Asphyxie oder Apoplexie oder eine Mischung von beiden gefunden und niemals zur Neuroparalyse als Erklärung der Todesart habe seine Zuflucht nehmen müssen, wie dieß oftmals bei Erhängten der Fall. Neuroparalyse ist eine plötzliche Lähmung des ganzen Nervensystems, und man findet in der Leiche nichts Abnormes. Wenn aber die Lungen ballonartig ausge-

---

88) Friedreich's Blätter, H. 1 S. 50.

*) S. oben Nr. 74 S. 300.

dehnt sind, so hat Erstickung durch Asphyxie stattgefunden, die Athmung wurde behindert, es trat anfängliche Lähmung der Brustorgane und dann nachfolgende allgemeine Lähmung ein. Ist Wasser in die Lungen eingedrungen, so ist dieß nicht als Neuroparalyse zu bezeichnen.

Ueber eine im Wasser gefundene Leiche (Ertrinkungstod) berichtet Pfaff. *)

Gänsehaut fand sich nur in der regio epigastrica und in der ganzen rechten Seite des Leibes. Ober den Handgelenken zeigten sich ein paar Striemen, sonst keine äußere Verletzung. Hymen vorhanden. Kopfschwarte, Hirnhäute und Blutleiter blutreich, nicht so das Hirn. Die linke Herzhälfte ziemlich leer, die rechte ein wenig schwarzes nicht vollständig coagulirtes Blut enthaltend Die rechte und linke Lunge mäßig blutreich; der innere Ueberzug der Luftröhre dunkel geröthet, nirgend blutiger Schleim. — Gutachten: Apoplectisch-suffocatorischer Tod durch Ertrinken; Selbstmord (Entdeckung eines begangenen Diebstahls.)

Vor dem Schwurgerichte zu Naumburg a. S. kam ein Fall von Ertränkung eines 3 Wochen alten Kindes vor. [89])

Kindesleiche aufgefunden im Wasser. Mutter eine Wittwe, unehelich geschwängert, behauptete ihr Kind weggeschenkt zu haben, bis die Kleidung des Kindes dagegen angeführt wurde. Sie behauptete nun, das Kind sei gestorben und sie habe nur die Leiche ins Wasser gebracht. Das Gutachten bezeichnete aber als gewiß, daß das Kind ertrunken sey, denn Blut dunkel und dünnflüßig; rechtes Herz, Lungenarterien und große Venen damit angefüllt; linke Herzkammer und große Schlagader leer; reichlicher, weißer, schaumiger Schleim in der Luftröhre; Lungen prall, aufgetrieben, so daß sie nicht nur die Lungenhöhlen vollständig ausfüllten, sondern an der rechten Lunge Rippeneindrücke sichtbar waren. Beide Lungen ungewöhnlich blutreich, beim Einschneiden derselben Hervortreten von reichlichem, lufthaltigem, schleimigem Schaum. — Verurtheilung zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.

Tod durch Kälte hat Dieberg bei seinen 100 gerichtlichen Sektionen 10 mal beobachtet **). Er unterscheidet

---

*) S. oben Nr. 15.

[89]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, Nov. — S. 598.

**) S. oben Nr. 74 S. 303.

I. Leichenerscheinungen, die nachweisen, daß der Körper lebend oder todt größern Kältegraden ausgesetzt war, und II. Leichenerscheinungen, die nachweisen, daß der lebende Körper der Kälte ausgesetzt war. Zu erstern zählt er 1. die lividen Hautnetze an den Extremitäten, wie sie sich an jeder gefroren gewesenen und wieder aufgethauten Leiche zeigen; 2. die Froströthe, Frosterythem an Gesicht und Händen, überhaupt an entblößten Körperstellen, bald heller, bald dunkler, wie es scheint je nach dem Grade und der Einwirkungsdauer der Kälte, — wohl immer erst beim Aufthauen entstehend und zwar selbst an vorher ganz blassen Leichen; 3. die welke schlaffe Haut, 4. die eingefallenen Augen, die weiche Hornhaut; 5. die schmutzige Kupferfarbe, zuweilen ins Violette spielend, der Hirnhäute beim Aufthauen. 6. das breiartig erweichte Gehirn; 7. der Mangel des Zersetzungsprozesses daher auch keine Auftreibung des Unterleibs durch Gasentwickelung. — Zu den Erscheinungen, die nachweisen, daß der lebende Körper der Kälte ausgesetzt war, gehören: 1) die Hyperämien innerer Organe vor allem des Herzens. Diese kommt zwar in einzelnen Fällen auch bei Tod durch Alcohol-Vergiftung vor, nie aber in dem hohen Maaße. Außerdem sind bei Erfrorenen häufig blutreich die Leber und die Nieren. 2) Große Ueberfüllung der Harnblase mit wasserhellem, geruchlosem Urin. 3) Das Blut im Herzen ist dunkel, dickflüssig, zuweilen sparsame lockere Gerinnsel enthaltend. — Daß der Magen Erfrorener fast immer ganz leer sei, hat Vf. nicht bestätigt gefunden, wobei freilich zu bemerken, daß in den von ihm beobachteten Fällen meist übermäßiger Branntweingenuß den Tod durch Erfrieren einleitete.

„Ueber die Leichenbefunde nach dem Erfrierungstod" hat Ogston, Professor der gerichtlichen Medicin in Aberdeen (Schottland) einen Aufsatz gebracht, [90]) der aus dem Original übersetzt mitgetheilt wird. Ogston bringt zum Theil

---

90) (Casper's) Vierteljahrsschrift für gerichtl. und öffentliche Medicin, Juli. S. 149.

die Fälle wieder, die er schon früher veröffentlicht hat, *) und fügt mehrere neue hinzu. Die Leichenbefunde gestalteten sich sehr verschieden je nach den verschiedenen Nebenumständen, unter deren Mitwirkung das Erfrieren statt hatte. Eine auffallende Erscheinung bei jeder Obduction war aber die Farbe der Blutmasse, die weit heller als gewöhnlich war und mehr dem Arterienblute glich, so zwar, daß in einzelnen Fällen der bloßgelegte Körper den Gedanken an Vivisektionen niederer Thiere wach rief. Ein anderer auffallender Befund war die ungewöhnliche Masse von Blut in beiden Hälften des Herzens und in den größern dazu gehörigen Blutgefäßen; hievon abhängig war der auffallende Blutmangel in andern Organen.

Ueber eine Verbrennung berichtet Maschka, Prof. in Prag. **)

Ein 6 J. a. Mädchen spielte mit Zündhölzchen, die Kleider fingen Feuer und das Kind verbrannte sich so, daß es nach 12 Stunden starb. Obduktion. Im Gesichte, am Halse, am Rücken und an der vordern Fläche beider Schenkel waren die Hautdecken an zahlreichen, theils kleinern, theils größern bis handtellergroßen Stellen gelblich braun gefärbt, pergamentartig vertrocknet, in den Zwischenstellen die Oberhaut lappig abgelöst, hie und da zu bohnengroßen mit Serum gefüllten Blasen erhoben, an welch letzteren keine Spur eines röthlich gefärbten Hofes; die darunter liegende Lederhaut hochroth, stellenweise stark injicirt. Kopfhaare versengt; Schädeldecken blutarm, Schädelknochen unverletzt; harte Hirnhaut hochroth, fein injicirt. Blutleiter voll dunklen theerartigen Blutes; Gehirn derb, sehr blutreich; Lungen dunkel überfüllt mit schwarzem, theerartigen Blute; Herz strotzend von solchem Blute. Unterleibsorgane sehr hyperämisch. Das Blut durchgehends schwarz und theerartig, kaum eine Spur einer schlaffen Gerinnung zeigend.

Die „Diagnose des Verbrennungstodes bei verkohlten Leichenresten“ hat Grünbaum, Kreisphysikus in Beeskow in einem Falle gestellt. [91])

*) British and Foreign Medico-chirurgical Review, vol 16 p. 485 et vol 26 p. 500

**) S. oben Nr. 53 S. 70.

[91]) (Casper's) Vierteljahrsschr. für gerichtl. u. öffentl. Medicin, Oktober S. 302.

Ein Haus brannte, die 70 J. a. Mutter wurde geweckt, weckte ihrer Seits einen 9 J. a. Knaben und eilte mit ihm zur Hausthüre, fiel um und wurde nicht weiter gesehen. Beim Wegräumen des Schuttes fand man Leichenreste. Bei der Obduction wurde aus dem Auffinden einer sehr entwickelten Brustdrüse geschlossen, daß die Leichenreste einem Weibe angehören. Dasselbe kam lebend ins Feuer, denn am Unterarm bemerkte man einzelne Fetzen der Oberhaut abgelöst anhängend, es hatte demnach Blasenbildung stattgefunden. Der Tod trat durch Erstickung ein, denn beide Lappen der linken Lunge waren dunkelröthlich mehr kupferfarben, was auf eine Ueberfüllung derselben mit Blut hindeutete, und die linke Herzkammer enthielt nur wenig schmierige Blutmasse, während die rechte Herzkammer und der Vorhof vollständig von einer mehr trockenen, vollkommen geronnenen bröckligen ziemlich harten Blutmasse ausgefüllt waren.

Der Seifensieder R. in München wurde der Störung der Sonntagsfeier (P.-St.-G.-B. Art. 105) durch üblen Geruch erregende Gewerbsausübung schuldig gefunden durch Erkenntniß des Stadtgerichts und des Bezirksgerichts, [92]) weil er am Morgen eines Sonntags im Mai bis 6 Uhr in seiner Werkstätte ohne dringende Veranlassung eine große Menge Fett schmolz, so daß der hiedurch erzeugte Gestank zur Belästigung der Nachbarschaft die ganze Gegend erfüllte. Eine Störung der Sonntagsfeier liegt gleichwie in einer geräuschvollen Gewerbsausübung, so auch in einer Arbeit, durch welche ihrer Natur nach ein gerechten Anstoß erregender Geruch erzeugt und in der ganzen Nachbarschaft verbreitet wird.

---

[92]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königr. Bayern. Bd. 11. Abth. f. Str.-R. S. 427.

Kindestödtung.

„Die Zurechnungsfähigkeit der unehelich Geschwängerten“ bespricht Lion sen., prakt. Arzt in Berlin[93]), auf Grund der reichlich mitgetheilten Literatur. Er theilt die Paragraphen des Landrechts mit, welche auf die Verhütung des Kindesmords Bezug haben und bemerkt, daß man diese Gesetze aufgehoben, weil man entweder eingesehen, daß sie unwirksam sind oder daß sie sogar schaden. In Wahrheit sei auch das vom Landrecht Verlangte so naturwidrig, daß man der neuen Gesetzgebung Dank wissen müsse, wenn sie diesen Kram abgeschafft habe. Aber doch hätte das Gute, das in diesen Gesetzen war, beibehalten werden sollen. Verf. ist der Meinung, daß man zwar die Verheimlichung der Schwangerschaft an sich straflos finden kann, daß dieselbe jedoch im Conner mit dem Tode des Kindes immer gegen die Mutter den Verdacht eines Verbrechens begründen könne, sowie, daß die der Behörde oder einer Medicinalperson mitgetheilte Schwangerschaft zu der Annahme berechtigen solle, daß caeteris paribus der Tod des Kindes ohne Verschulden der Mutter erfolgt sei. Die Formulirung müße natürlich dem Gesetzgeber überlassen werden.

„Die Lebensfähigkeit der Neugebornen in forensischer Beziehung“ hat W. E. v. Faber, Medicinalrath und Oberamtsphysikus in Schorndorf, besprochen[94]). Unter Lebensfähigkeit muß die Eigenschaft verstanden werden, nach der Trennung vom Leibe der Mutter das nun begonnene selbstständige Leben fortzusetzen, es müssen daher auch alle Hindernisse, welche dieser Fortsetzung des Lebens im Wege stehen, berücksichtigt werden, und zwar nicht blos die Unreife und die äußerlichen sichtbaren Gebrechen und Mißbildungen, sondern auch innerliche Krankheiten, welche der Fötus aus seiner frühe-

93) Henke's Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde, Heft 1, S. 1.
94) Deutsche Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde Bd. 22, Heft 2, S. 387.

ren Welt mitbringt, sowie die Produkte solcher Krankheiten. Kinder, welche erst nach Wochen und Monaten in Folge des angebornen Bildungsfehlers, z. B. Spina bifida etc. sterben, sind schon bei der Geburt für lebensunfähig zu erklären. Auch ist bei Beurtheilung der Lebensfähigkeit der Neugebornen immer auch auf die Constitution der Mutter, deren etwaige Krankheitsanlagen und wirklich vorhandene Krankheiten, z. B. Syphilis, Blattern, Tuberkulose, Skrophelsucht, Rhachitis etc. und deren möglichen Uebergang auf den Fötus, sowie auch auf vorausgegangene physische und psychische heftige Eindrücke während der Schwangerschaft Rücksicht zu nehmen. Verfasser hat 65 Fälle von bald oder einige Zeit nach der Geburt verstorbenen Neugebornen mit Krankheitserscheinungen und Sektionsergebnissen aufgeführt, darunter einen Theil aus Elsässer's Geburtsberichten aus dem Catharinen-Hospital zu Stuttgart, daher er denn Kinder von 2—3 Wochen noch als Neugeborne betrachtet. (Faber geräth hiedurch in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen Württembergs, die nur für Kinder unter 24 Stunden die Bezeichnung als Neugeborne zuläßt; ebenso aber auch mit dem gesetzlichen Begriffe der Lebensfähigkeit, der auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet richtig, nur das gehörige Maaß der Reife, d. h. den Schluß des 7. Monats der Entwickelung festhält. Die Rücksichtnahme auf den Tod herbeiführende Mißbildungen oder Krankheiten führt zu weit: Alle Menschen müssen sterben — und entspricht der historischen Entwickelung und Einführung des Begriffes nicht. Im bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 kommt das Wort „lebensfähig" nicht mehr vor. Bei der Frage aber, ob das Kind während oder gleich nach der Geburt getödtet worden, kann der Nachweis, daß das Kind den Grad der zur Lebenserhaltung nothwendigen Reife noch nicht erlangt hat (nicht lebensfähig war) zur Aufhellung der Todesursache beitragen.)

Ueber die Lebensfähigkeit in Beziehung auf die Kindestödtung spricht A. Guelmi[95]), anknüpfend

95) Gazetta medica italiana. Lombardia. 1. Febr.

an einen Fall, in welchem der Vertheidiger festhielt, Kindestödtung liege nicht vor, denn die Angeschuldigte habe zwar ihr Kind umgebracht, das Kind sei aber nicht lebensfähig gewesen. Verf. stimmt dem nicht bei, und hält fest, Kindestödtung könne auch begangen werden in Fällen, in denen die Lebensfähigkeit nicht nachgewiesen werden könne, denn einmal seien die Nachweisungen der Mutter über die Dauer der Schwangerschaft auch bei deren bestem Willen sehr zweifelhafter Art, dann können die Zeichen des Reifegrades leicht täuschen, da die Entwickelung bei verschiedenen Leibesfrüchten sehr verschieden vorschreite und endlich gebe es nachgerade Beispiele genug, daß Leibesfrüchte mit 6 monatlicher oder noch geringerer Entwickelungsdauer bei Leben erhalten worden seien.

Ueber „eine Mißgeburt seltenster Art Lebensfähigkeit" berichtet Casper[96]), Geheimer Obermedicinalrath und Professor in Berlin. Das preußische Landrecht spricht von „Geburten ohne menschliche Form und Bildung.„ Das beansprucht Verf. als gesetzgeberische Definition der „Mißgeburt," für die gerichtlich-medicinische Wissenschaft glaubt er aber festhalten zu müssen an der Definition: „Mißgeburt ist eine Frucht mit so regelwidrig gebildeten Organen, daß dadurch ihr Fortleben unmöglich gemacht wird." (In der wissenschaftlichen Medicin ist der Ausdruck „Mißgeburt" antiquirt, warum er dann in der „gerichtlichen Medicin" beibehalten und erst noch in einem der Gesetzgebung fremden Sinne angewendet werden soll, ist nicht abzusehen.)

Eine Hebamme war verdächtigt worden eine Todtgeburt verschuldet zu haben. Bei der gerichtlichen Obduction fand sich die äußere Form normal bis auf verkümmerte Bildung der weiblichen Geschlechtstheile und vermehrte Finger- und Zehenbildung. Dagegen stellte das Herz nur eine Höhle dar und beide Lungen waren nur 1 Zoll lang, $\frac{3}{4}$ Zoll breit und ohne alle Lappeneinschnitte. Casper sprach aus, daß die Frucht eine todtgeborne, nicht lebensfähige gewesen, wonach Einstellung des Untersuchungsverfahrens.

---

96) Berliner klinische Wochenschrift, 4. Jan.

Casper bezeichnet den Fall als einen neuen und sehr lehrreichen Beweis für den unbestreitbaren Satz, daß nicht blos ein gewisses Lebensalter der Leibesfrucht, wie die Rechtssatzungen annehmen, sondern vielmehr auch die organischen Bedingungen zum möglichen Fortleben in der Frucht gesetzt sein müssen, um sie für „lebensfähig" zu erklären. (Auch hier gilt das oben Bemerkte. Bei der Definition technischer Begriffe darf man sich nicht an den Wortlaut halten, sondern muß die historische Entwickelung des Begriffes berücksichtigen, denn sonst ist „Mißgeburt" eine schlechte Entbindung. Ist auch die Bezeichnung „lebensfähig" schlecht gewählt für die zur Fortsetzung des Lebens nothwendige Reife, so darf doch jetzt in der gerichtlichen Medicin der Ausdruck nicht anders angewendet werden, als die Gesetze ihn anwenden. Der Gesetzgebung ist freilich zu rathen, diesen schlecht gewählten und nun bestrittenen Begriff zu verlassen und das hat die bayerische Strafgesetzgebung von 1861 bereits gethan. — Im obigen Falle hätte Casper sehr wohl sagen können, das Kind war zwar lebensfähig in Bezug auf den Grad seiner Reife, das Leben hat es aber nicht fortsetzen können, weil die hiezu nöthigen Organe fehlten, beziehungsweise nicht gehörig beschaffen waren. Auch bei solchem ärztlichen Ausspruche würde die Untersuchung eingestellt worden sein. Der Fall beweist also Nichts.)

Zur forensischen Würdigung subpericranialer Blutergüsse bei Neugebornen" hat Liman, Privatdocent in Berlin, vierzehn Beobachtungen aus dem königl. forensischen Institute mitgetheilt [97]), welche größtentheils aufgefundene Kindesleichen betrafen*). Liman weist darauf hin, daß die subpericranialen Blutergüsse durch jede den Schädel des Kindes getroffen habende Gewalt oder auch durch Sturz erzeugt sein können, aber nicht müssen, sondern lediglich als Folge des Ge-

97) Casper's Vierteljahrschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin, Juli, S. 50.

*) In Berlin werden todtgeborne Kinder häufig weggelegt (ausgesetzt), um die Beerdigungskosten zu ersparen.

burtsaktes vorkommen können. Sie sind in solchem Falle nur eine Theilerscheinung der Kopfgeschwulst und nicht eine Theilerscheinung des Gehirnschlagflußes, resp. der Erstickung, wie dies Tardieu angenommen, welcher subpericraniale, linsen- bis bohnengroße Blutergüsse als specifische Zeichen für die Erstickung durch Verschluß von Nase und Mund 2c. hinstellt. Niemals hat Liman bei Wochen und Monate alten in Betten oder dergleichen erstickten Säuglingen diese Erscheinung beobachtet, sondern eben nur bei Neugebornen und Kindern, welche noch die Kopfgeschwulst oder deren Reste zeigten. Dafür spricht auch der letzte der mitgetheilten Fälle, in welchem sehr beträchtliche Blutaustretung über der linken Hirnhalbkugel sich fand, aber nur ein Paar Inseln blutiger Sulze in der Schädeldecke und gar kein Blutaustritt unter dem Periost der Schädelknochen. Uebrigens würde, selbst wenn die subpericranialen Blutaustretungen eine Theilerscheinung des Blutschlagflußes wären, doch immer feststehen, daß dieselben nicht mit Nothwendigkeit die Einwirkung einer äußeren Gewalt voraussetzen.

Mehrere (7) Fälle von Kindestödtung hat Toulmouche bekannt gegeben, *) von denen folgende beachtenswerth:

1. Leben des Kindes wurde angenommen, ungeachtet die Lunge bei der Lungenprobe in keiner Weise schwamm, aber eine Schnur war vierfach um den Hals geführt, so eng, daß sich eine tiefe Strangrinne zeigte, und die Haut zwischen den einzelnen Windungen eine rothe gespannte Wulst bildete mit Serum enthaltenden Blasen. Das Geständniß folgte nach. — 2. Vf. sprach nach Untersuchung der Mutter aus, daß die Geburt vor 12—15 Tagen statt hatte. Die Kindesleiche fand sich in der Höhe eines Heuschobers, fast mumificirt, die Lungenprobe war unmöglich; doch ließ sich entnehmen, daß das Kind reif gewesen, und wahrscheinlich leicht geboren worden. Um den Hals fand sich ein Band $2\frac{1}{2}$ mal stark angezogen, so daß eine tiefe Strangrinne sich zeigte. Nach Aufweichen und unter der Loupe fand sich, daß es die Nabelschnur sei, die von Nabel und Mutterkuchen, welch letzterer sich nicht fand, losgetrennt war. Aus diesem Umstande, sowie aus der tiefen Rinne schloß T.,

*) S. oben Geschlechtliches.

daß die Strangulation und der Erstickungstod absichtlich herbeigeführt worden. (Zu wünschen wäre, auch in diesem Falle von dem Geständniß der Angeklagten zu lesen, die eine Mehrgebärende war, denn, wie der Fall liegt, halte ich den Ausspruch für gewagt. Tiefe Strangrinnen bei Nabelschnur-Umwickelungen sind nicht unerhört und die freien Enden der Nabelschnur sind bei solchem Zersetzungszustande der Leiche wohl auch nicht unbedingt beweisend für absichtliche Abtrennung.) 3. Das Kind wurde halbfaul aufgefunden in stehendem Wasser. Nach dem Befunde an der Mutter wurde angenommen, daß 18 — 20 Tage seit der Geburt verflossen seien. Das Kind war reif, Lungen schwammen aber nicht mehr, wenn sie stark ausgedrückt worden. Im Schlund den Kehlkopf verschließend, fand sich ein Pfropf von Düngererde. Stirn- und Scheitelbeine waren gebrochen und eingedrückt, — wie beim Mangel von Röthung und Blutaustritt in der Umgebung angenommen wurde, durch die Einwirkung der Steine, mit denen die Kindesleiche beschwert worden. Gutachten: Tod durch gewaltsame Erstickung des lebenden Kindes. — 4. Die ärztliche Untersuchung hatte ergeben, daß die Geburt etwa vor 2 Monaten statt gehabt. Die Kindesleiche ausgegraben auf dem Felde war in Fettentartung und halbverwest, die Extremitäten abgelöst. Nur der hintere Theil des Brustkorbs und des Halses waren gut erhalten. Das rechte Seitenwandbein zeigte einen unregelmäßigen Bruch mit Knocheneindruck, das linke fehlte. Der 2. u. 3. Halswirbel standen 1 Centimeter auseinander, die Bewegung war eine ungewöhnliche und der Querfortsatz des 2. Wirbels war abgebrochen. Die Rückenmarkshäute waren roth an dieser Stelle. Die Lungen waren rosenfarben, krepitirend und nicht faul. Sie schwammen im Ganzen und in einzelnen Stückchen wenn auch noch so ausgedrückt, — das Herz schwamm auch. Gutachten: Das Kind hat vollkommen geathmet, der Bruch des Seitenwandbeins kann herrühren von einem unregelmäßigen Körper, wie Stein, Holz oder Fuß; Ursache des Todes war die Umdrehung des Halses, welche die Compression des Rückenmarks bewirkte, und der Druck auf den Kopf mit Knochenbruch, welcher Zerstörung des Hirns bewirkte. Der Akteninhalt bestätigte das Gutachten.

Einen Fall von „Kindermord" theilt Dohow, prakt. Arzt in Heide (Holstein) mit [98].

Kindesleiche aufgefunden im Koffer neben der seit 2 Tagen

---

98) Casper's Vierteljahrsschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin, Juli, S. 123.

im Bett liegenden Mutter, reif, mit 28 Zoll langem Nabelschnurrest. Die vordere Fläche der Stirn, des Gesichtes, Halses und der Brust dunkelröthlich, die übrigen Körpertheile blaßroth. Die Nase ein wenig breitgedrückt, unter derselben wässeriger Schaum; Zunge über den Zahnrand hinausragend, die innere Fläche der Lippen dunkelblau. Am fetten, runden Halse einzelne vertiefte Hautfalten, ähnlich denselben an den Beugestellen der Glieder ohne besondere Härte oder Röthung dieser Stellen. Ueber dem linken Stirnbein, dem rechten Scheitelbein und Stirnbein, theils in der Kopfschwarte, theils auf dem Pericranium zahlreiche Blutextravasate von verschiedener Größe und dunkelschwärzlich aussehendem Gerinnsel; ein kleineres Extravasat auf dem Hinterhauptsbein. Kopfhaut und Pericranium stark mit Blut infiltrirt. Nach dem linken Scheitelbein zu eine stark sulzige Infiltration der Kopfschwarte. Hirn blutreich, in den obern Blutleitern viel dünnflüssiges dunkles Blut. Auf der Schädelbasis großer Blutreichthum. Lungen schwimmen &c., Herz leer, in den größern arteriellen Gefäßen ein wenig dünnflüssiges Blut, die venösen Gefäße stark mit dunkelschwärzlichem Blut gefüllt. Gutachten: Kind reif, hat gelebt, ist höchst wahrscheinlich eines langsamen Erstickungstodes gestorben; aus der Obduction läßt sich nicht nachweisen, daß die Mutter des Kindes diesen Tod auf directem Wege herbeigeführt hat. — Das Geständniß der Mutter, daß sie das Kind erdrosselt habe, führte zu weiteren Auseinandersetzungen und dem Endergebniß, daß die Mutter sich im Bette aufgesetzt, das Kind heraufgenommen, mit dem Gesichte nach oben neben sich gelegt, es um den Hals gefaßt und diesen längere Zeit hindurch gegen die Bettunterlage gedrückt hatte.

Ueber die zweifelhafte Todesart eines Neugebornen liegt das „Superarbitrium“ der k. Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vor [99]).

Kindesleiche aufgefunden im Wasser 4 Tage nach der Geburt. Obduction 4 Tage später. Leiche sehr faul; die äußeren Theile durch Luft aufgetrieben, nur der Hals nicht aufgetrieben und von gelber Farbe ohne dunkle Flecken, während die Farbe der Haut am Kopfe und dem Oberkörper schwarz, unterhalb des Nabels und an den Extremitäten gelb, grau und schwarz gefleckt war. Nabelschnurrest 6 Zoll lang abgerissen. Leber und Nieren &c. enthalten Luft. Lungen schwimmen, linke klein zurückliegend, rechte beträchtlich größer; beide hellroth mit

99) Casper's Vierteljahrschr. für gerichtl. und öffentl. Medicin, Juli, S. 37.

grauen Punkten. Herz blaßroth, blutleer; sämmtliche Organe der Brusthöhle und die Gefäße des Unterleibes blutleer. Das Kind hat angeblich nach der Geburt im Bett etwas geschrieen, dann eingewickelt in einen Unterrock und zu den Füßen gesteckt, war es später todt. Gutachten der Obducenten: Tod durch Erstickung, wahrscheinlich zugleich Verblutung. Bei der Schwurgerichtsverhandlung wich der Kreischirurg hievon ab und nahm Verblutungstod allein an. Nun Einholung des Gutachtens des Provinzial-Medicinal-Collegiums, welches aussprach, daß weder aus dem Sectionserfunde noch nach den Geständnissen die Todesursache festgestellt werden könne, auch könne aus dem Erfunde nicht erwiesen werden, daß das Kind gelebt. Gutachten der Deputation: Tod durch Erstickung wahrscheinlich, ein definitives Urtheil nicht möglich, nach dem Geständnisse Erstickung allein zulässig. Kind hat geathmet, denn Lungen hellroth, schwimmen in einzelnen Stücken, lassen reichlich Blutbläschen aufsteigen, die Blutleere Folge der Fäulniß.

Natürlicher Tod und nicht Kindestödtung wurde in einem von Pfaff*) mitgetheilten Falle angenommen.

Kindesleiche aufgefunden im Wasser. Strang um den Hals und Stein an demselben; Kind völlig reif, 20 Zoll lang, 5 Pfund schwer, Fontanellen fast gänzlich geschlossen. Keine Reactionserscheinungen an der Strangrinne, diese gleich der übrigen Haut. Keine Verletzung am Kinde; ganz leichte Kopfgeschwulst am Hinterhaupt. Nabelschnurrest 7 Zoll lang abgerissen. Lunge ausgedehnt, linke nur bis an die Seiten des Herzbeutels, schwimmen; Herz blutleer; keine punktförmigen Ecchymosen auf der Pleura. Hirn, Hirnhäute und Blutleiter blutreich. — Mutter eine Zweitgebärende, schwächlich, normale Beckenverhältnisse. Kommt im Stall nieder, ohnmächtig, weiß nichts von Nabelschnurabreißen. — Gutachten: Kind kam als Leiche in's Wasser; starb apoplektisch durch die Einwirkung der kälteren Temperatur (? September + 8° R.), bei Mangel an Wartung und Pflege unmittelbar nach der Geburt.

Den „Tod eines Kindes durch Suffokation und Apoplexie, ohne daß äußere Ursachen angenommen werden konnten," berichtet Roßtok, Amtsphysikus zu Lengsfeld 100).

Ein 2 Tage altes Kind starb plötzlich. Section ergab keine

---

*) S. oben Nr. 15.

100) Henke's Zeitschr. H. 1. S. 177.

Spur einer äußern Gewalteinwirkung; Kopfgeschwulst auf linkem Scheitelbein, Blutüberfüllung der Weichtheile des Kopfes und des Hirns; blutiges Extravasat, ein Kaffeelöffel voll, in der Nähe des Foramen magnum. In dem seiner Größe wegen auffallenden Herzbeutel $1\frac{1}{2}$ Eßlöffel voll gelbliches, seröses Exsudat, keine Spur von Entzündung am Herzbeutel oder am Herzen; in beiden Brusthälften je 1 Eßlöffel gleiches Exsudat. Herz blutleer.

„Ueber die aufgefundene Leiche eines reifen Kindes" berichtet Maschka*).

Bedeutend fortgeschrittene Fäulniß; Lunge nur mehr theilweise vorhanden, schwimmt — aber nur bis sie ausgedrückt werden. Hieraus, sowie, weil das noch vorhandene Stück des Mastdarms strotzend mit Kindspech angefüllt war, wurde geschlossen, daß es wohl möglich, daß das Kind nach der Geburt nicht geathmet habe. Ein bestimmtes Urtheil über die Todesart wurde wegen fortgeschrittener Fäulniß abgelehnt.

Ueber ein neben der Mutter todt im Bette liegend aufgefundenes Kind, das 4—6 Wochen zu früh geboren war, und bei dem sich die Zeichen vollkommener Athmung nicht fanden, hat Pfaff Gutachten auf Tod während der Geburt gegeben**).

Einen Fall von fraglicher Kindestödtung. — Auffinden einer Kindesleiche in einen Sack gehüllt im Wasser nach vorhergegangenem Eingefrorensein — habe ich berichtet[101]).

Ueber das „Auffinden einer Kindesleiche im Düngerhaufen" berichtet Pfaff*).

Das Kind war reif und neugeboren, hatte aber nicht geathmet und starb wahrscheinlich während der Geburt, deren Hergang der Größe der Kopfgeschwulst nach zu urtheilen, offenbar schwer war.

Ueber eine angebliche Geburt auf dem Abtritt und Ersticken des Kindes im Unrath berichtet Maschka**).

Kindesleiche im Kanal eines Hauses aufgefunden. Die ent-

---

*) S. oben Nr. 53. S. 86.

**) S. oben Nr. 15.

101) Friedreich's Blätter H. 3. S. 198.

*) S. oben Nr. 15.

**) S. oben Nr. 53. S. 84.

deckte Mutter gibt an, vor 14 Tagen auf dem Abtritt von einer Ohnmacht befallen und während dieser entbunden worden zu sein. Dann verrichtete sie ihre Arbeiten wieder wie gewöhnlich. — Obduktion ergab sehr fortgeschrittene Fäulniß des reifen Kindes, so daß das Herz schwamm; auch die Lungen schwammen, aber nicht mehr nach ausgepreßter Luft. Doch wurde auf Leben des Kindes geschlossen, da nicht nur im Kehlkopf und im Stamme der Luftröhre, sondern selbst in den feineren Verzweigungen der letzteren deutliche Spuren des Abtrittunrathes angetroffen wurden, und ein so weites Vordringen eines fremden Körpers in die Luftwege nur durch fortgesetztes Athmen bewirkt werden kann. — Die Ohnmacht auf dem Abtritt wurde als möglich, aber nicht wahrscheinlich bezeichnet, da die Mutter Zweitgebärende und sehr kräftig ist, kein Blutfluß statt hatte rc.

Einen weiteren ganz ähnlichen Fall theilt ebendaselbst derselbe mit *).

Kind wird in der Abrittgrube schreien gehört; bis man zu Hilfe kommt, ist es im Unrath versunken. Die Mutter, Mehrgebärende, hatte im dritten Stock angeblich auf dem Abtritt geboren — absichtlich. Obduktion: Kindesleiche reif. Lungen schwimmend rc. In Luftröhre, Kehlkopf, sowie in den feinen Verästelungen der Bronchien fanden sich deutliche Spuren von Unrath, Sand und Kohlenstückchen; ebenso in Mundhöhle, Schlundkopf und Speiseröhre. Aorta und Lungenschlagader, sowie Kranzgefäße des Herzens stark injicirt, in den Herzhöhlen selbst ziemlich viel flüssiges Blut. Am Kopfe mehrere Quetschungen und in der Mitte der linken Hälfte der Kronennaht eine frisch blutende ½ Zoll lange Wunde. Unter den Schädeldecken Bluterguß. Am linken Scheitelbein zwei erbsengroße Ossificationsdefecte, von deren einem ein Knochenbruch ausging 1 Zoll lang, dessen Ränder zackig und mit Blut infiltrirt. Das rechte Scheitelbein mehrfach gebrochen. Auf und unter der harten Hirnhaut geronnenes Blut. — Gutachten: Tod durch Erstickung; die Schädelverletzungen erzeugt beim Durchfallen durch den verschiedentlich unterbrochenen Abtrittsschlauch.

„Sind die Kopfverletzungen dem neugebornen Kinde noch während des Lebens oder nach dessen Tode zugefügt worden?" war zu beantworten in einem von Adamkiewicz, Kreisphysikus in Rastenburg, mitgetheilten Falle [102].

---

*) S. oben Nr. 53. S. 88.

102) Casper's Vierteljahrsschr., Okt., S. 211.

Erste Schwangerschaft der 23 Jahre alten K.. Geburt im Schweinstall. Verstecken des Kindes unter dem Dielenboden des Schweinstalles. Hervorziehen am 3. Tage. Eine stecknadelkopfgroße Wunde in der Kopfschwarte wird von K. durch zufälliges Anstoßen des bald nach der Geburt gestorbenen Kindes an den Schweinetrog erklärt. Sektion ergab Reife und Gelebthaben des Kindes. Unterleibsarterien leer, fast leer die Hohlvene; Herz auch blutleer. Beide Scheitelbeine und ein Theil des Hinterhauptbeins in 14 Stücke zertrümmert; die Ränder der Knochenstücke sehr ungleich, zackig und wie gerissen, mit Blut infiltrirt. Die Oberfläche des ausfließenden Hirns war augenscheinlich mit einer überaus großen Menge Blut bedeckt und selbst in den Windungen des Hirns waren die Venen mit Blut außerordentlich angefüllt. Auf der Schädelbasis war die harte Hirnhaut mit einer etwa eine Linie dicken Schichte dunkeln flüssigen Blutes bedeckt. Gutachten: Mit hoher an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Schädelzertrümmerung während des Lebens stattgehabt, und daß das Kind in Folge der damit verbundenen Zerreißung der Hirngefäße und des Blutaustrittes in die Kopfhöhle gestorben ist. Nicht minder wahrscheinlich ist, daß nicht ein zufälliger Schlag, sondern mehrere nicht zufällige Schläge statt hatten. Dafür spricht die so bedeutende Blutüberfüllung im Kopfe bei Blutleere der anderen Organe, dafür die Zahl der Schädelbrüche und deren Beschaffenheit, namentlich die der Knochenränder. (Verf. stützt sich auf Casper's Versuche*).

Ueber eine Kindestödtung durch Zertrümmerung des Schädels berichtet Maschka**):

Kindesleiche aus einem Haufen Steinen von Hunden hervorgezerrt; $1\frac{1}{2}$ Zoll unterhalb des Nabels Alles fehlend, mit zernagten Rändern ohne Spur von Reaction — abgefressen von den Hunden. Sonst keine Verletzung. Fäulniß mäßig. Nabelschnur fast unmittelbar am Nabel abgerissen. Dickdarm mit Kindespech gefüllt. An der Oberfläche der Zunge etwas Sand und Schlamm. Lungen hellroth, schwimmend. Unter den Schädeldecken eine dicke Schicht schwarzen geronnenen Blutes, beide Seitenwandbeine mehrfach gebrochen, Brüche zackig; mit Blut infiltrirt; unter der harten Hirnhaut Blutextravasat über die hintere Hälfte beider Großhirnhälften. — Angebliche Todtgeburt. Gutachten: Kind lebte

*) Vierteljahrsschr. 1863, Jan., S. 32. — Mein Bericht 1864. Nr. 101.
**) S. oben Nr. 53. S. 82.

und athmete. Brüche der Seitenwandbeine bei Lebzeiten entstanden, eine tödtliche Verletzung, zugefügt durch ein stumpfes Werkzeug oder Anschlagen 2c. des Kopfes. Geständniß, daß das Kind eine Viertelstunde gelebt und getödtet worden durch gewaltsames Aufschlagen des Kopfes auf das Steinpflaster.

Eine „Anklage wegen Kindsmordes" hat Dr. L. Wietfeldt in Celle mitgetheilt[103]). Knochenbruch des Schädels und des einen Schenkels; Leiche so verwest, daß Lungenprobe unmöglich. Freisprechung.

Einen weiteren Fall von fraglicher Kindestödtung habe ich mitgetheilt[104]), in welchem die Kindesleiche mit zerschmettertem Kopfe im Schloßbrunnen, der in der Tiefe von 130 Fuß mit Brettern zugedeckt ist, aufgefunden wurde. Angenommen wurde Tod durch den natürlichen Vorgang der Geburt in Verbindung mit dem Mangel aller Kunsthilfe.

„Wichtige Punkte bei Beurtheilung eines Falles von Kindsmord" bespricht[105]) ein Ungenannter, der als von der Vertheidigung zugezogener Sachverständiger bei einer Schwurgerichtsverhandlung aufgetreten war, und der über einige Auslassungen des Gutachtens des Medicinal-Collegiums, das nicht berufen war, „die Ansichten und Urtheile der frühern Sachverständigen zu prüfen" sondern „die distinct gestellten Fragen auf Grund der aktenmäßig festgestellten Thatsachen zu beantworten" seine (richtigen) Bemerkungen macht und demselben namentlich vorwirft, daß es nicht genau sei in der Angabe der Thatsachen.

Angeblich heimliche Geburt. Drei Wochen später Untersuchung der Angeschuldigten ergibt: Bauchwandung nicht gerunzelt, ohne schillernde Narben. Scheide schlaff faltenlos, Lochien ähnliches Sekret enthaltend; Muttermund seitlich gekerbt aber nicht gekerbt; Schambändchen zerrissen. Gibt an einen Klumpen Fleisch geboren zu haben. Einstellung der Untersuchung. Vier Monate später Auffindung einer Kindes-Leiche im Wasser. Einzelne Organe

103) Friedreich's Blätter H. 3. S. 192.
104) Friedreich's Blätter H. 4. S. 293.
105) Henke's Zeitschr., H. 4, S. 291.

schwimmen wegen Fäulniß, daher Zweifel ob lebendig geboren, Zweifel wie ums Leben gekommen 2c. — Auseinandergehen der Gutachten der Sachverständigen, indem die amtlichen Obducenten weil keine Erscheinungen für natürlichen Tod sprechen, gewaltsame Todesart annahmen, wogegen Referent (mit Recht) opponirte. — Abbrechen der Schwurgerichtssitzung und Einholung des Gutachtens des Medicinal-Collegiums, welches aussprach, der gewaltsame Tod sei nicht erwiesen. — Nun abermalige Verhandlung vor dem Schwurgericht, welches nichtschuldig sprach.

Ueber eine „simulirte Kindestödtung" berichtet Giov. Zannini[106]):

Die 24 Jahre alte M S. kam in den Verdacht heimlich geboren und das Kind bei Seite geschafft zu haben. Sie selbst hatte bezügliche Aeußerungen zu einer Nachbarin gemacht. In Untersuchung gezogen legte sie Geständniß dahin ab, daß sie ein Liebesverhältniß mit einem ihr nicht näher Bekannten aus der Stadt gehabt. Dem habe sie ihre Schwangerschaft geoffenbart und der sei ihr bei der Entbindung beigestanden und habe das Kind, das gelebt und die Nothtaufe erhalten habe, beseitigt. Ihren Schwängerer habe sie seither nicht mehr gesehen. Die Nachforschungen nach der Kindesleiche an der Stelle, wo sie begraben sein sollte, waren vergeblich, ebenso vergeblich waren die Nachforschungen nach dem Schwängerer und als nun die geständige Angeschuldigte ärztlich untersucht wurde, fanden sich keine Zeichen vorausgegangener Geburt, sondern die der unberührten Jungfrauschaft. Die eingeleitete psychische Beobachtung ergab, daß Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen statt hatten. Der ärztliche Ausspruch lautete auf Monomania erotica. Später traten auch tobsüchtige und epileptische Anfälle auf. Letztere verloren sich wieder, es blieb aber Verwirrtheit mit Drohungen gegen die Umgebung, Verweigerung der Arbeit und lüsternem Gebahren zurück.

„Fünf Fälle von gerichtlicher Untersuchung wegen Fruchtabtreibung" hat Hofmann, Professor und Bezirksgerichtsarzt in München mitgetheilt[107]). In keinem der Fälle konnte die Thatsache der Fruchtabtreibung constatirt werden.

In dem ersten Falle bestand neben der Schwangerschaft eine

106) Gazzetta medica italiana. Lombardia. 19. Settembre.
107) Monatsschr. f. Geburtsk., Jan., S. 38.

Geschwulst im Unterleib und über erstere waren die Aerzte nicht klar. Als dann Abortus eintrat, entstand Gerücht auf Fruchtabtreibung, weil — öfter ein ganz penetranter Geruch aus der Wohnung aufstieg, der von Sabinaabkochung herrühren sollte. — In dem zweiten wurde nichts als eine Blutung bei einer getrennt vom Manne lebenden Frau constatirt. — Im dritten gab eine Bauernmagd an, daß ihr Liebhaber ihr verschiedene Abtreibemittel gegeben und endlich mit einem Stöcklein in die Geschlechtstheile gelangt rc. habe, wonach sie 8—10 Wochen schwanger vom Kinde gekommen sei. Die 4 Wochen später vorgenommene geburtshilfliche Untersuchung ergab Nichts, als daß das Hymen nicht mehr bestand. — Im 4. Fall hatte der Ehemann der ziemlich blöden Frau ein Trinkglas, dessen Boden durchbohrt und mit einem spitzen Holz besetzt war, in die Scheide gebracht. Nach $2\frac{1}{2}$ Monaten war eine Blasenscheidenfistel entstanden; der consultirte Arzt entfernte das feststeckende Glas; die Geburt erfolgte zu rechter Zeit. Der Ehemann wurde zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — Im 5. Falle hatte eine durchtriebene Person gegen ihren Liebhaber (einen Thierarzt) geklagt, daß er mit den Fingern rc. Abtreibungsversuche gemacht, — sie gebar zur rechten Zeit.

Einen Fall von Abtreibung der Leibesfrucht, nebst Bemerkungen über verschiedene volksthümliche Emmenagoga und Abortivmittel theilt J. Thomsen, Physikus in Cappeln, Herzogthum Schleswig, mit[108]).

O., 28 Jahre alt, öfters geschwängert, abortirte in Mitte der Schwangerschaft. Sie hatte Mittel gebraucht von einer als Kindesabtreiberin bekannten Frau H., nämlich zuerst Abkochungen von Hopfen und Brombeerblättern, dann Thymian, Rosmarin und Camillen und ferner Geil (Spartium scoparium). Dann ging sie zu den stärker wirkenden, zum Lebensbaum (Thuja occidentalis) und Sabina über, und endlich zum Safran. Als auch dieser nicht wirkte, wurden von H. mechanische Mittel mit zur Hilfe gezogen und zwar mußte sich O. auf den Rücken legen, worauf H. beide Fäuste auf den Bauch der Schwangeren stemmte und damit so stark, als letztere aushalten konnte, vom Nabel abwärts in's Becken preßte. Nun legte sich der Zuhälter der H. auf die Kniee zwischen die ausgespreizten Beine der zu Operirenden, fuhr mit zwei Fingern in die Scheide und arbeitete darin so lange herum, bis es

108) Casper's Vierteljahrsschr., Okt., S. 315.

ihm gelang eine dünne Haut zu durchstoßen. Diese schmerzhafte Manipulation wurde bei O. in mehrtägigen Zwischenräumen fünfmal wiederholt.

Einen Fall von fraglicher Kindesabtreibung — es war weder die Schwangerschaft noch die Fehlgeburt constatirt — habe ich mitgetheilt [109]).

Einen Fall von angeschuldigter Fruchtabtreibung theilt Maschka mit *):

M., 24 Jahre alt, im 6. Monate schwanger, begehrte von ihrem Geliebten Fruchtabtreibungsmittel. Dieser rieth Schleifsteinsand mit Weingeist und einer Messerspitze voll Bleiweiß gekocht zu nehmen, und wenn dies Nichts helfe, Zimmermannsbleistift gestoßen und mit etwas Branntwein vermischt. Beide Mittel halfen nicht. — Einige Tage später Fieber, heftige Unterleibsschmerzen . . . im Spital als Bauchfellentzündung erkannt. Abortus, Tod. Obduktion: Lungenödem, massenhaftes Exsudat in der Bauchhöhle mit Trübung und Injection des Bauchfelles. Gebärmutter und Scheide unverletzt. Die chemische Untersuchung wies nur Quecksilber nach (Calomel war angewandt worden). Gutachten: Tod durch Bauchfellentzündung, die aus innerer unbekannter Ursache entstanden. Durch diese die Fehlgeburt, nicht durch die angewendeten Mittel, die nicht geeignet sind, die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken.

Der Thatbestand der versuchten Verleitung zum Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht ist nach Erkenntniß [110]) des Oesterreichischen obersten Gerichtshofs vom 9. Febr. 1864 nicht gegeben, wenn die Worte, deren sich der Angeschuldigte bediente, wenn er mit der Schwangern von der Abtreibung ihrer Leibesfrucht sprach, nie eine an sie gerichtete Aufforderung hiezu, sondern nur den Wunsch enthielten, sie möge abortiren, und wenn sie niemals von ihm angeeifert wurde, irgend eine bestimmt bezeichnete Handlung zur Herbeiführung dieses Erfolgs zu unternehmen.

109) Friedreich's Blätter H. 1. S. 42.

*) S. oben Nr. 53. S. 92.

110) Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, August, S. 287.

Kunstfehler.

Ueber „die Leges artis der Medicin im Verhältniß zur Strafgesetzgebung" hat sich Schultz-Schultzenstein vernehmen lassen[111]). In Betreff der Kunstgesetze besteht in der Medicin ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis darin, daß man in der Theorie überall Kunstgesetze sucht und aufzustellen bemüht ist, in der Praxis dagegen die Kunstgesetze ignorirt oder geradezu gänzlich läugnet. Auf diesem Widerspruch beruhen großentheils die Irrnisse, welche bei Behandlung der Frage der Kunstfehler der Aerzte zum Vorschein gekommen sind. Die Kunstgesetze beziehen sich einmal auf die Pflichten des Arztes, den Kranken kunstregelmäßig zu behandeln; andererseits auf die Rechte des Kranken, eine kunstregelmäßige Behandlung zu verlangen. Die leges artis müßen in der allgemeinen Therapie, in der Indications- und Heilmethodenlehre gesucht werden, denn die indicirten Methoden sind die Kurgesetze, die leges artis. Man hat aber hier die Bedeutung der allgemeinen Therapie, der Indications- und Heilmethodenlehre völlig verkannt. Die leges artis der Indications- und Heilmethodenlehre sind freilich keine positiven Staatsgesetze, aber es sind die Gesetze der Wissenschaft und Kunst der Medicin, welche für die praktische Medicin ganz dieselbe Bedeutung haben wie die juristischen Gesetze für den Staat, indem sie die Richtschnur für die Handlungen der Aerzte bilden. Der Grund der Mißachtung und gänzlichen Verkennung der Bedeutung der Indicationslehre für die Medicin ist kein anderer als die völlige praktische Unbrauchbarkeit derselben für unsere Zeit. Die Lehren der heutigen medicinischen Logik sind solche Kunstgesetze, welche den todten Naturgesetzen, den Gesetzen der Astronomie, Geologie und Physik nachgebildet sind; es sind iatromechanische und iatrophysikalische Kunstgesetze. Eine nach solchen Lehren eingerichtete Heilkunst muß nothwendig mit

---

111) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, März, S. 121.

den Rechten des Kranken auf eine seinen Lebenszwecken und seiner Gesundheit angemessene Behandlung in Collision gerathen. In den Hörsäälen lehrt man unter staatlicher Autorität Theorieen und im Staatsexamen examinirt man solche Maschinentheorien, welche, wenn sie in der medicinischen Praxis zur Anwendung kommen, zu Kuren führen, die das Staatsgesetz als Kunstfehler bestrafen muß. Bei dem jetzigen Zustand der Indikations- und Heilmethodenlehre der allgemeinen Therapie erscheint es geradezu als eine Unmöglichkeit einen sichern Maßstab zur Beurtheilung der Kunstfehler zu finden, mag man diese Beurtheilung nun Richtern oder Aerzten übertragen, denn nach der jetzigen Indikationslehre hat der Arzt keinen leitenden Maßstab in Ausübung seiner Pflichten und der Kranke findet darin keine Gewähr für die Rechte seiner Gesundheit. Die Indikationslehre als die eigentliche Quelle der Heilgesetzgebung muß nothwendig verbessert werden, weil sie jetzt unbrauchbar ist und den heutigen Anforderungen der Lebenspraxis an die Wissenschaft nicht genügt und ohne eine Verbesserung der Indikationslehre aus den Irrnissen über die Heilgesetze der Medicin nicht herauszufinden ist. Die meisten Aerzte sind über die Unvollkommenheiten der in der alten Indikationslehre angenommenen Grundlehren und über die Nothwendigkeit eines Fortschrittes durch Verbesserung derselben einverstanden, aber man hat die rechten Wege des Fortschritts nicht gefunden und ist mit den Versuchen zur Verbesserung auf Irrwege gerathen, indem man die todten physikalischen Maschinengesetze zu Heilgesetzen hat machen wollen. Der Mensch ist hier noch nicht als lebendes Wesen erkannt. Die erste Voraussetzung und die Grundlage aller Heilgesetzgebung ist aber, daß der Mensch als lebendes Individuum und als freie Person erkannt sein müße. Die auf die Lebensgesetze der Individualität und Person gegründeten anobiotischen Heilgesetze werden in gleicher Weise als Maßstab wie für die Kunstregeln so auch für die Beurtheilung der Kunstfehler der Aerzte dienen können.

„Die Kunstfehler der Medicinalpersonen" bespricht[112]) Lion sen. in Berlin. Vf. hält an dem in seinem Taschenbuch ausgesprochenen Grundsatz fest, daß ein Arzt nur strafbar ist, wenn er ohne Erkenntniß der Krankheit und ohne sich der Gründe seines Handelns bewußt zu sein und ohne sich rechtfertigen zu können, gehandelt hat. Halte man diesen Standpunkt fest, so sei die Freiheit der Wissenschaft ebenso wie das Leben unserer Mitbürger vollkommen geschützt. — In formeller Beziehung schlägt Vf. vor, daß eine von dem angeschuldigten Arzte und dem Staatsanwalte in gleicher Zahl freigewählte Jury von 6 Aerzten über Anschuldigungen die den Beruf betreffen, zu Gericht sitzen und entscheiden, und daß die Richter nach diesem Ausspruch erkennen sollen.

Ueber die Kunsthilfe insbesondere die Trepanation in gerichtlich-medicinischen Fällen hat J. Mair*) geschrieben[113]). Er knüpft an den Streit an, der über den früher**) berichteten Fall entstanden ist und bemerkt, daß derselbe seinen Ursprung nur dem Umstande zu danken hat, daß man die Sonderung zwischen der Stellung des behandelnden und des gerichtlich beurtheilenden Arztes aus den Augen gelassen hat. Wenn ein Kranker aller Wahrscheinlichkeit nach ohne die Trepanation verloren ist, so ist auch diese nicht „ein Todesbeförderungsmittel," sondern sie ist das letzte Lebensrettungsmittel, wenn auch vom Standpunkte des gesunden Organismus aus ein lebensgefährliches Mittel. Wollte in der Trepanation „ein Todesbeförderungsmittel" gefunden werden, so müßte auch direct ausgesprochen werden können, daß ein Verwundeter an den nachgewiesenen schädlichen Folgen der Trepanation gestorben sei, ja es müßte nachgewiesen werden, daß der Kranke nicht auch

---

112) Im Feuilleton der Wiener Medicinal-Halle Nr. 1. 3. 5. 7. 15. 21. 24.

*) Jetzt Bezirksarzt in Ingolstadt, Verfasser einer „Handbibliothek der praktischen Chirurgie" und eines „Juristisch-medicinischen Commentars."

113) Aerztl. Intelligenzbl. bayer. Aerzte, 7. Mai.

**) Friedreich's Blätter, 1864. H. 1. S. 16.

ohne Trepanation in derselben Zeit und unter den nämlichen Umständen gestorben sein würde. Man hat neben den Indicationen zur Trepanation in heilkünstlerischer Hinsicht es versucht, abstracte Indikationen derselben für die gerichtliche Medicin aufzustellen, aber darin theils zu allgemeine theils zu beschränkende Bestimmungen aufgenommen. Es läßt sich nur im Allgemeinen aussprechen, daß die Trepanation nie ohne bestimmte und dringliche Indication gemacht werden solle. Diese Indicationen bestehen aber in der Gegenwart von solchen Verletzungszuständen, welche ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche pathologisch-anatomische Veränderungen und functionelle Störungen des Gehirns nach sich ziehen müßen, wobei man nicht voraussetzen kann, daß sie, ohne Hebung jener Verletzungszustände durch die Trepanation, sich verhüten oder glücklich beseitigen lassen.

Eine Entschädigungsklage war gegen den berühmten Pariser Augenarzt Desmarres erhoben[114]), weil er seine Privatklinik seinem Sohne, einem Studierenden der Medicin, überlassen und dadurch einem Hilfe suchenden Vater und Sohne Schaden zugegangen. — Das Civilgericht verwarf schließlich die Klage.

B. hatte seinen 6 J. a. Sohn zur Klinik gebracht, leidend an mehrfachen Geschwüren der Hornhaut, er selbst litt an catarrhalischer Hornhautentzündung. Schließlich hatte der Sohn das Auge und B. das Gesicht durch purulente Augenentzündung verloren. Nur der Sohn Desmarres, der noch nicht absolvirt hatte, behandelte sie; er äzte mit Kupfervitriol und wie die Beschuldigung lautete, mit demselben, womit er auch andere an purulenter Augenentzündung Leidende, ätzte; als die purulente Augenentzündung ausgebrochen, sei Desmarres Vater nicht anwesend gewesen (in Paris) und D. der Sohn habe den Kopf verloren und sich zwei Tage nicht sehen lassen, so daß die Kranken andere Aerzte nehmen mußten. B. verklagte den Sohn D. bei dem Zuchtpolizeigericht wegen Pfuscherei (exercice illégal de la médicine) und fahrläßiger Körperverletzungen (blessures par imprudence). D.

---

114) Gazette médicale de Paris, 25. Juin.

wurde freigesprochen, weil nicht bewiesen sei, daß B. mit seinem Sohne erst in der Klinik von D. durch andere Kranke angesteckt worden und nicht schon vorher das Eitergift in sich aufgenommen habt. Auf Berufung bestätigte der Gerichtshof von Paris dieses Urtheil, fügte aber in den Entscheidungsgründen bei, daß es sehr bedauerlich sei, wenn der Dienst in einer Klinik der unerfahrnen Jugend eines studierenden Mediciners anvertraut werde. Hierauf gründete B. die Eingangs erwähnte Klage vor dem Civilgericht. Deses nahm die Klage an, ließ den Kläger zum Beweise zu und bezeichnete 3 Aerzte (Nélaton, Béhier und Richet) welche die beiden B. untersuchen und hienach Aufschluß geben sollten über die ursprüngliche Krankheit derselben ꝛc. Berryer als Vertheidiger von D. brachte hiegegen vor, daß D. Sohn in der Klinik seines Vaters nur die Dienste, wie die Assistenten (internes) in den Spitälern versehe; daß die purulente Augenentzündung sehr selten in der Klinik von D. vorkomme und meistens nur bei Neugeborenen, und daß derlei Kranke sorglich von den andern getrennt gehalten würden; die Aufgabe, die den Sachverständigen gestellt worden, sei unmöglich zu erfüllen. Nun wies das Civilgericht die Klage ab. In den Entscheidungsgründen ist unter Anderm darauf hingewiesen, daß B. sich die Stellvertretung des Vater D. durch den Sohn ohne Widerrede habe gefallen lassen und daß eine nachträgliche Prüfung der Einzelnheiten einer ärztlichen Behandlung, über welche Nichts konstatirt ist, unmöglich auf eine Gewißheit gebende Weise angestellt werden könne durch Zeugen und Sachverständige.

Einen Fall von Gebärmutterzerreißung berichtet Prof. Hofmann in München[115]).

Wegen Vorlage des Arms machte die Hebamme E. vergebliche Wendungsversuche, dann der Bader L. die Wendung, wonach sogleich die Hebamme auf unläugbar rohe Weise die Nachgeburt wegnahm, — es folgten die Gedärme vor den Scheideneingang heraustretend. Zwei Stunden später starb die Frau. Die Section ergab Riß der Gebärmutter an der Stelle des Mutterkuchen-Sitzes. Gerichtsarzt und Medicinal-Comité sprachen sich dahin aus, daß wahrscheinlich die Hebamme Schuld sei an dem Gebärmutterriß, nicht aber der Bader, der sehr vorsichtig verfahren sein sollte. Nachgewiesen wurde auch die Instruktions-Uebertretung der Hebamme.

---

115) Monatsschr. f. Geburtskunde, Nov. S. 377.

Sie wurde zu vier Monaten doppelt geschärfter Gefängnißstrafe verurtheilt.

Einen Fall von Accouchement forcé durch die Harnröhre versucht, theilt Spiegelberg, Prof. in Freiburg mit[116]).

Wegen Convulsionen und vergeblicher Anwendung von Aderlaß, Chloroformirung und Colpeurysе zur Erweckung der Wehenthätigkeit entschloß sich der praktische Arzt S. bei der drohenden Gefahr durch das accouchement forcé die Schwangere zu entbinden. „Dabei sei er nun schwer und ganz allmälig mit drei Fingern in den fast völlig geschlossenen äußern Muttermund gedrungen und habe denselben etwas erweitert; eine mäßige Blutung, wahrscheinlich aus den bei den Manoeuvern entstandenenen Einrißen sei alsdann eingetreten, da die völlige Dilatation des Mutterhalses ihm aber zu schwierig erschienen, sei er nicht weiter vorgedrungen, sondern habe Spiegelberg zur Vollendung der Geburt herbeigerufen." Dieser fand die Scheidenportion einen Zoll lang, den äußern Muttermund intact . . . dagegen die Harnröhre wie die Blasenhalsgegend dislacerirt und von ihren Befestigungen abgerissen, die die Scheide comprimirende Geschwulst von der durch geronnenes Blut ausgedehnten Harnblase gebildet. . . . Andern Tags starb die Schwangere. . . . Die Folgen für den Arzt sind nicht erwähnt.

Ueber das ärztliche Geheimniß hat sich Ernst Chaudé, Advokat in Paris, verbreitet[117]) unter ausführlicher Mittheilung des bereits erwähnten Falls*), welcher wir entnehmen, daß der wegen Zahlung Verklagte auf das Entschiedenste bestritt, daß er die angeschuldigten Krankheiten gehabt. Der Gerichtshof ging hierauf nicht ein, sondern hielt sich an die Brechung des ärztlichen Geheimnißes, wofür schriftliche selbsthändige Beweise vorlagen und welches der Arzt noch bei der öffentlichen Verhandlung beging. Die Höhe der Strafe erklärt sich daraus, daß der Arzt schon wegen Gaunerei zu 6 Monaten und wegen Fälschung von Privatpapieren zu 5 Jahren Gefäng-

---

116) Ebenda, Nov. S. 374.

117) Annales d'Hygiène publique, Avril, p. 408.

*) Friedreich's Blätter, 1865, H. 4, S. 320.

niß war verurtheilt worden. Es war nahezu Erpressung, was vorlag. — Der Gerichtshof sprach aus, das Vergehen des Bruchs des ärztlichen Geheimnisses sei gegeben, so oft ein Arzt eine Thatsache enthüllt, sei sie eine wirkliche oder angebliche, die er als Arzt erfuhr oder erfahren konnte. — Chaudé gibt den Rath, wenn bei Klagen gegen säumige Schuldner Nachweisungen der Leistungen nöthig werden und diese ohne Verletzung des ärztlichen Geheimnisses nicht wohl gegeben werden können, sich an den Advokaten zu wenden und dem Gerichtshof nur eine vertrauliche Mittheilung zukommen zu lassen unter Hinweisung auf die Absicht das ärztliche Geheimniß zu wahren.

Eine „medicinisch-gerichtliche Studie über die Krankheiten, welche zufällig und unwillkührlich durch Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit oder Uebertragung eines Ansteckungsstoffes hervorgerufen werden“ hat A. Tardieu, Professor der gerichtlichen Medicin in Paris, geschrieben[118]). Schon früher hat er einen ersten Theil veröffentlicht*), in welchem er besprach: 1) die durch verdorbene oder gefälschte Lebensmittel erzeugten Krankheiten, 2) die zufälligen Vergiftungen und Erstickungen, 3) die von Irrthümern in der Verordnung oder Anwendung gewisser Arzneien herrührenden Krankheiten, endlich 4) die von Thieren auf den Menschen übertragenen ansteckenden Krankheiten. Jetzt bespricht er die gerichtlich-medicinische Geschichte der Syphilis und der verschiedenen Weisen ihrer Uebertragung. Gerade die verschiedenen Weisen und Bedingungen ihrer Uebertragung sind es, die den Gerichtsarzt am meisten angehen. Vf. unterscheidet 1) die Uebertragung der Syphilis durch geschlechtlichen Verkehr; hierher gehören die Prozesse zwischen Ehegatten bei Ehescheidungsklagen, dann Civilklagen und Entschädigungsklagen im Verlaufe von Strafprozessen wegen Nothzucht ꝛc. 2) Die Uebertragung der Syphilis durch die Säugung; hieher gehören

---

118) Annales d'Hygiène publ. Janvier, p. 99. et Avril p. 340.

*) Ebenda, 1861. tom. 95. p. 93.

die Klagen der Säugammen gegen die Säuglinge und die Klagen der Eltern der Säuglinge gegen die Ammen. 3) Die Uebertragung der Syphilis durch zufällige Ansteckung oder Inoculation, wohin die sehr verwickelten Fälle von Unvorsichtigkeit oder Ansteckung gehören, deren Verantwortung auf angesteckte Individuen, auf die Operateure gewisser religiöser Culte oder gar auf Aerzte fällt. Vf. mahnt, daß wenn auch überhaupt bei Ausübung der gerichtlichen Medicin, so doch ganz besonders in Beziehung auf die Syphilis es gerathen sei, sich vor allem und immer an die Würdigung des einzelnen Falls und seiner besondern Umstände zu halten und sich nicht abziehen zu lassen in das weite Feld allgemeiner Abstraktionen und wissenschaftlicher Controversen. — In ersterer Beziehung bei Klagen einer Neuverheiratheten oder nach mehrfachen Aborten und dem Sterben mehrerer Kinder im frühen Lebensalter bemerkt Tardieu, daß nur selten die Behörde den Arzt zur Untersuchung auffordert, sondern daß gewöhnlich der behandelnde Arzt Aufschluß gibt, der aber immer nur einseitig bleibt, da nicht leicht beide Ehegatten denselben Arzt gebrauchen werden, der dann durch die Pflicht des ärztlichen Geheimnisses erst recht gehindert wäre Aufschluß zu geben. Tardieu mahnt mit Ausstellung von Certifikaten sehr vorsichtig zu sein, da sie leicht mißbraucht werden. Er räth sich des ärztlichen Zeugnisses in solchen Fällen überhaupt zu entschlagen vorbehaltlich der Fälle, die jedem das eigene Gewissen bezeichnen wird. Er gibt nicht zu, daß die Mutter durch die Leibesfrucht, welche vom Vater inficirt ist, angesteckt werden könne, er mahnt wohl zu bedenken, daß ein Vater alle nachweisbaren Spuren der Syphilis verloren haben kann und erinnert schließlich an den von Diday berichteten Fall, daß ein sehr instruktives Beispiel einer angeblichen Syphilide auf der Haut eines Kindes durch wiederholte Aetzungen unterhalten wurde durch eine Mutter, welche die Ehescheidung verlangte. — Ausführlicher handelt Tardieu von der Uebertragung der Syphilis durch die Säugung. Er theilt hier mehr oder minder umständlich 27 theils eigene theils fremde Fälle mit

Die Klagen der Säugammen kommen weit häufiger vor, sie sind gewöhnlich verspätet, so daß es nicht möglich ist Amme und Säugling gleichzeitig zu beobachten, manchmal ist letzterer gestorben. Die Klagen der Eltern des Säuglings sind meistens nur vertheidigungsweise angebracht.

In einem der Fälle hatte ein Arzt die gesunde Amme ausgesucht für den inficirten Säugling, ihr den Stand der Krankheit nicht mitgetheilt, sie aber einem antisyphilitischen Heilverfahren unterzogen. Vergeblich, sie und ihre Kinder und ihr Mann wurden syphilitisch. Der Staatsanwalt erklärte das Verfahren des Arztes für schweres Unrecht. Die Familie mußte der Amme 5000 Franken Entschädigung zahlen.

In der ärztlichen Gesellschaft des Departements der Seine fand darüber lebhafte Verhandlung statt. Die einen wollten, daß der Arzt, welcher die Amme wählt für ein krankes Kind, der Amme Nichts sage und die Verantwortlichkeit den Eltern des Kindes überlasse. Die andern aber, und ihnen gesellt sich Tardieu bei, wollen (mit Recht), daß man eine unschuldige Person nicht opfere, also Ernährung durch die Mutter oder künstliche Aufziehung oder Anwerbung der Amme mit Kundgebung der Ansteckungsgefahr. — Tardieu bemerkt, daß die Richter dem Zeugniß der eigenen Sinne mehr trauend als eitlen und abstracten wissenschaftlichen Diskussionen, öfter schon die Zuziehung von Aerzten bei Klagen von Säugammen unterlassen. Der ärztliche Sachverständige soll sich lediglich an die Akten und die eigene Untersuchung der Amme und des Säuglings halten, da bei den Eltern die Spuren der Syphilis verschwunden sein können. Die angeborne Syphilis zeigt sich gewöhnlich im ersten und zweiten Monate nach der Geburt. Bei der Amme zeigt sich das Uebel später als verhärteter Knoten an der Grundfläche der Warze, dieser verschwärt und die Achseldrüsen schwellen an, dann kommen die Syphiliden, die Anschwellung der Nackendrüsen; niemals zeigt sich ein Ergriffensein der Geschlechtstheile außer sehr spät und nur im Gefolge eines allgemeinen Ausbruchs secundärer Erscheinungen. Besondere Beachtung verdienen die Kinder der Amme bezüglich ihrer

Gesundheit. Auch der Mann der Amme soll untersucht werden, obwohl die Ergebnisse dieser Untersuchung nur mit größer Vorsicht verwerthet werden dürfen. Großen Aufschluß gewährt, wenn mehre Ammen oder Wärterinnen (nach einander angesteckt werden von demselben Säugling.) — In die dritte Reihe der Uebertragungen der Syphilis gehören: 1) die durch zufällige Ansteckung; 2) die zufällige syphilitische Inoculation durch das Tätowiren und die Beschneidung; 3) dieselbe durch die Schutzpockenimpfung. Tardieu kennt keinen Fall, welcher unbestreitbar beweisen würde, daß der einem syphilitischen Individuum entnommene Kuhpocken-Impfstoff die Syphilis übertragen hätte. (Auch, Hübener's Fall wird mitgetheilt.) 4) Zufällige syphilitische Inoculation durch unreine ärztliche Instrumente; — es fehlt nicht an Fällen solcher Nachlässigkeit, welche die strengste Ahndung verdienen. 5) Absichtliche syphilitische Inoculation zum Behuf des Versuchs oder der Kur. Vf. theilt einen gerichtlichen Fall mit, in welchem der Arzt verurtheilt wurde, ungeachtet der skrophulöse Knabe durch die Einimpfung der Syphilis gebessert wurde, — und zieht aus dem Urtheil den Schluß, daß die Anwendung einer neuen Kur zum Zwecke der Heilung straflos sei, daß aber die Verantwortlichkeit gegenüber dem Strafgesetze eintrete, sobald der Hauptzweck, der vorherrschende Gedanke war, durch den Versuch eine wissenschaftliche Frage zu lösen selbst auf die Gefahr hin dem Kranken zu schaden, wenn auch mit dem Gedanken, daß Vortheil für die Heilung erwachsen könne.

„Ist es erlaubt, daß Nicht-Aerzte Kranke heilen? Eine medicinisch-volkswirthschaftliche Untersuchung" hat Professor Dr. J. Hoppe veröffentlicht[119]). Er knüpft an den Antrag an, den Dr. Fischer von Altdorf-Weingarten, der Abgeordnete des Centralvereins der homöopathischen Aerzte bei dem 5. Congreß der Volkswirthe in Weimar am 11. September 1862 stellte und der auf Aufhebung der Prüfung der

---

[119]) Leipzig, Gustav J. Purfürst. 8. IV, 131 S.

Aerzte und Aufhebung der Taxe für die ärztlichen Hilfsleistungen, freies Niederlassungsrecht, Dispensirfreiheit und Aufhebung aller Privilegien ging. Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag angenommen. Hoppe aber, obwohl selbst eifriger Homöopath, erklärt sich gegen den ersten und letzten Punkt des Antrags und bezieht sich noch darauf, daß der Congreß unmittelbar nach der Annahme obigen Antrags zustimmte, als gegen die Freigebung der Advokatur gesprochen wurde. Das Medicinalpfuschen ist nach Hoppe ein Uebel, das aus Uebelständen der Heilkunde folgt. Eine ausreichende feste Besoldung hebt alle Uebelstände, sobald nämlich die Arzneikunde und die Aerzte soweit gelangt, soweit vorgeschritten sind, um eine feste Besoldung zu ertragen und dieselbe nicht im Nichtsthun zu genießen, sondern durch ein erfolgreiches Schaffen sie zu vergelten. Der Mangel eines Entdeckungsverfahrens faßt die ganze Schuld der Aerzte in sich. Den Aerzten fehlt für heute das Studium der Homöopathie; nehmen die Aerzte dieß auf, so stehen sie auf der Höhe der jetzigen Zeit, sie stehen dann ganz in einer Entdeckungsmedicin. Man sieht es schon, wie sehr ein Arzt die Fehler abwirft, sobald er von der Allopathie zur Homöopathie übergeht. Keine medicinische Schule ist je eine größere Gegnerin aller Medicinalpfuscherei gewesen, als gerade die Homöopathie. Hahnemann hat — zum ersten Male in der Heilkunde — der Pfuscherei Thor und Thür zu verriegeln versucht, indem er die Gründlichkeit und Genauigkeit des Geschäfts an die Spitze stellte. Er hat gezeigt, welch schwieriges Geschäft das Heilen sei, und gleichzeitig die Welt belehrt, daß nicht jeder Beliebige dieß Geschäft treiben kann. Hahnemann hat nicht bloß eine methodische Entdeckungsmedicin, die Homöopathie eingeführt, sondern er hat auch das Heilverfahren geregelt und den ganzen ärztlichen Geschäftsgang vereinfacht und erleichtert. Aber er hat außerdem noch es möglich gemacht, die Heilkunde ins Volk hinabzutragen und er hat dem Volke Gelegenheit gegeben, theils auf Grund sicher errungener Resultate im Nothfalle und in kleinen Leiden sich selbst zu helfen, theils den Bestrebungen

der Schule zu folgen und das, was die Heilkunde will und kann, zu erfahren und zu verstehen. Bei den Laien, die der Homöopathie anhangen, kommt es nicht vor, daß sie zu den Pfuschern laufen. Die Anhänger der Homöopathie erlauben sich jedoch als Laien zu prakticiren und aus ihren Hausapotheken Mittel zu verabreichen. Indeß dieß geschieht in keiner tadelnswerthen Weise, es geschieht aus Nächstenliebe, es geschieht, um die Anhänger der Homöopathie zu vermehren, und es geschieht nicht aus Gewinnsucht Es ist auch das homöopathische Verfahren gar nicht so beschaffen, daß der Laie mit demselben Medicinalpfuscherei treiben könnte. Gesetzt aber, daß in einer Gegend des civilisirten Europa bloß die Allopathie geübt würde und ein Laie hier sich mit dem homöopathischen Kuriren beschäftigte, — so würde Vf. das nicht verdammen und verbieten, er würde nur streng fordern, daß der Laie keinen Gewinn damit sucht. Nicht ganz drei Seiten zuvor hat zwar Vf. gesagt: „Gesetzt aber, der Pfuscher kurire ganz umsonst. Nun, dann ist das Kuriren des Laien immer ein Unfug, der störend eingreift und der gar Nichts nützt, weil der Laie keine richtige Kur zu machen versteht, aber nur eine richtige Kur Werth hat."

Eine „Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung" d. h. Ueberschreitung der Befugniß theilt Hofmann in München mit[120]).

Ein Knabe, 9 J. a., trug ein frisch geschliffenes Beil. Dieses entglitt seinen Händen und drang einen Zoll oberhalb dem innern Knöchel in der Länge eines Zolles einen halben Zoll in die Tiefe. Verband durch die Angehörigen Erbrechen. Heftige Blutung im Bogen. Der nun geholte Bader kam 4 Stunden nach der Verwundung, legte Compressivverband an und, da Abends die Blutung sich erneuerte, einen zweiten Druckverband in der Kniekehle. Erst am 3. Tage wurde der Verband abgenommen; am 7. Tage wurde ein Arzt zugezogen; die Weichtheile des Unterschenkels und der Vorfuß starben brandig ab, so daß von letzterem nur ein Stumpf, gebildet aus Fleischmasse und den noch vorhandenen Sprung-, Kahn- und

120) Henke's Zeitschr., H. 1. S. 140.

Wurfbeinen zurückblieb. Das Gutachten des Medicinal=Comité bezeichnete als Uebertretung der Befugniß daß der Bader am 2. Tage noch die Behandlung allein fortgeführt, und sprach aus, daß der Brand ꝛc. die nothwendige und alleinige Folge des Druckverbandes gewesen. Verurtheilung des Baders zu zwei Monaten Gefängniß.

In dem Falle, der bereits im Berichte von 1863 unter Nr. 111 erwähnt worden, gab das Bezirksgericht, dessen freisprechendes Urtheil vom ständigen Criminalsenate des Oberappellgerichts vernichtet worden, abermals freisprechendes Urtheil[121]), worauf das Oberappellgericht in Plenarversammlung in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Criminalsenats, dahin entschied, daß ein kraft der Verordnung vom 21. Juni 1843 concessionirter Bader (ein Zunftbader mihi) welcher eine Person, wenn auch nur um einer Erkrankung vorzubeugen, ohne ärztliche Anordnung schröpft, sich hiedurch der Polizeiübertretung der medicinischen Pfuscherei schuldig macht nach Art. 112. Abs. III. d. P.=St.=Gb. von 1861.

Bei jeder Entbindung ist der Beistand einer Hebamme im Sinne des § 199 des (preußischen) Strafgesetzbuchs für dringend nöthig zu erachten. Wird nun festgestellt, daß in dem Falle des dringenden Bedarfs eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, so ist die Angeklagte, welche ohne approbirt zu sein, auch einem polizeilichen Verbote an sich zuwider, eine geburtshilfliche Handlung vorgenommen, freizusprechen nach Urtel des preußischen Obersten Gerichtshofs vom 16. Juli 1864 in Uebereinstimmung mit dem Vorrichter[122]).

Ein Schweinschneider begeht durch die nach Verweigerung der nachgesuchten obrigkeitlichen Erlaubniß vorgenommene Castration von Pferden die Polizeiübertretung der thierärztlichen Pfuscherei (P.=St.=G.=B. Art. 112.) nach Erkenntniß des bayerischen Obersten Gerichtshof[123]) in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen.

---

121) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. KR. Bayern Bd. 11. Abthlg. f. Str.-S. S. 76.

122) Goltdammer's Archiv, Okt., S. 712.

123) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. KR. Bayern Bd. 11. Abthlg. f. Str.-R. S. 373.

Zum Begriff eines **Geheimmittels** — eines geheimen **Arzneimittels** — welches nur mit obrigkeitlicher Bewilligung **verkauft** und öffentlich angezeigt werden darf (P.-St.-G.-B. Art. 115 und 116) wird — nach Erkenntniß des Bayerischen Obersten Gerichtshofs[124]) in Uebereinkunft mit den Vorinstanzen — zweierlei erfordert, einmal, daß der äußere oder innere **Gebrauch** des Mittels eine Heilung zu bewirken, die irgendwie **eingetretene** Störung der Gesundheit zu beseitigen bestimmt ist, sodann daß das Mittel seinem Inhalte oder seinen Bestandtheilen nach und rücksichtlich der Art der Zusammensetzung oder **Mischung** der Ingredienzen als ein Geheimmittel des Feilbietenden, beziehungsweise Verkäufers, ausgegeben wird.

---

124) Aerztl. Intelligenzblatt bayer. Aerzte, 1. Okt.

[illegible] um einer Erkrankung vorzubeugen, ohne [illegible] [illegible] Erregung der medicinischen Pfuscherei schuldig macht und Art. 115, Abs. III d. B.-St.-G. von 1861.

Bei jeder Entbindung ist der Beistand einer Hebamme im Sinne des § 199 des (preußischen) Strafgesetzbuchs für dringend nöthig zu erachten. Wird nun festgestellt, daß in dem Falle des dringenden Bedarfs eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, so ist die Angeklagte, welche ohne approbirt zu sein, auch einem polizeilichen Verbote zuwider, eine geburtshilfliche Handlung vorgenommen, freizusprechen nach Urtel des preußischen Obersten Gerichtshofs vom 16. Juli 1864 in Uebereinstimmung mit dem Vorrichter[128].

Ein Schweinschneider begeht durch die nach Verweigerung der nachgesuchten obrigkeitlichen Erlaubniß vorgenommene Castration von Pferden die Polizeiübertretung der thierärztlichen Pfuscherei (B.-St.-G.-B. Art. 112) nach Erkenntniß des bayerischen Obersten Gerichtshofs[129] in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen.

[127]) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Kgr. Bayern Bd. 11. Abthlg. f. [illegible] S. 16.

[128]) Goltdammer's Archiv, [illegible], S. 712.

[129]) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Kgr. Bayern Bd. 11. Abthlg. f. Str.-R. S. 273.

Buchner, Ernst,

Bericht über die Leistungen in Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre .
..

Bd.: 1864

Nürnberg [1866]